



**2023
HAUSHALTSSATZUNG
UND
HAUSHALTSPLAN MIT VORBERICHT UND
ANLAGEN DER STADT WERDOHL**

Inhaltsverzeichnis

INHALT

INHALTSVERZEICHNIS	2
I. TEIL HAUSHALTSSATZUNG UND VORBERICHT	4
1. STATISTISCHE ANGABEN ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER BEVÖLKERUNG IN DER STADT WERDOHL.....	4
2. HAUSHALTSSATZUNG DER STADT WERDOHL FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023	5
3. AUFSTELLUNGS- UND BESTÄTIGUNGSVERMERK	10
4. VORBERICHT ZUM HAUSHALTSPLAN 2023.....	11
4.1 ALLGEMEINES.....	11
4.2 RÜCKBLICK AUF DAS HAUSHALTSJAHR 2020	13
4.3 RÜCKBLICK AUF DAS HAUSHALTSJAHR 2021	14
4.4 RÜCKBLICK AUF DAS HAUSHALTSJAHR 2022	15
4.5 WESENTLICHE ZIELE DES HAUSHALTS UND STÄDTISCHE STRATEGIE.....	16
4.5.1 AKTUELLE WIRTSCHAFTLICHE LAGE UND ENTWICKLUNG.....	16
4.5.2 NEBENRECHNUNG GEMÄß NKF-COVID-19-UKRAINE-ISOLIERUNGSGESETZ – NKF-CUIG	21
4.6 WESENTLICHE ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN, EINZAHLUNGEN UND AUSZAHLUNGEN	24
4.6.1 ERGEBNISPLAN.....	25
4.6.2 FINANZPLAN	35
4.7 VERBINDLICHKEITEN UND ZINSBELASTUNGEN (INVESTITIONS- UND LIQUIDITÄTSKREDITE)	39
4.8 VERPFLICHTUNGEN AUS BÜRGSCHAFTEN, GEWÄHRVERTRÄGEN UND IHNEN GLEICHKOMMENDEN RECHTSGESCHÄFTEN.....	44
4.9 ENTWICKLUNG DES JAHRESERGEBNISSES, DES EIGENKAPITALS / DES VERMÖGENS UND DAS VERHÄLTNIS DIESER ENTWICKLUNG ZUM DECKUNGSBEDARF DES FINANZPLANS.....	45
4.10 INVESTITIONEN, INSTANDSETZUNGS- UND ERHALTUNGSMAßNAHMEN	47
4.11 HAUSHALTSSANIERUNGSPLAN / HAUSHALTSSICHERUNGSKONZEPT.....	50
4.12 HAUSWIRTSCHAFTLICHE BELASTUNGEN AUS DER EIGENKAPITALAUSSTATTUNG UND DER VERLUSTABDECKUNG	50
4.12.1 O-DATEN.....	51
4.12.2 SONDERVERMÖGEN	53
4.12.3 INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT	53
4.12.4 UNMITTELBARE UND MITTELBARE BETEILIGUNGEN AN UNTERNEHMEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN RECHTS.....	54

II. TEIL HAUSHALTSPLAN55

5. HAUSHALTSPLAN55

5.1 DEFINITION DER WICHTIGSTEN BEGRIFFE IM NKF55

5.2 ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN ZUM HAUSHALTSPLAN60

5.3 HAUSHALTSQUERSCHNITT ERGEBNISPLAN69

5.4 HAUSHALTSQUERSCHNITT FINANZPLAN.....72

5.5 ÜBERSICHT ÜBER DIE INVESTITIONSMABNAHMEN77

6. ÜBERSICHTEN80

6.1 VERBINDLICHKEITEN AUS KREDITEN INVESTITIONEN UND AUS LIQUIDITÄTSKREDITEN (VERBINDLICHKEITSSPIEGEL)80

6.2 KREDITÄHNLICHE RECHTSGESCHÄFTE (HIER: LEASINGGESCHÄFTE).....81

6.3 VERPFLICHTUNGEN AUS BÜRGSCHAFTEN.....82

6.4 ENTWICKLUNG DES EIGENKAPITALS83

6.5 VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN84

6.6 ZUWENDUNG AN FRAKTIONEN.....85

TEIL A: GELDLEISTUNGEN85

TEIL B: GELDWERTE LEISTUNGEN85

6.7 BILANZ, ERGEBNISRECHNUNG UND FINANZRECHNUNG DES VORVORJAHRES.....86

III. TEIL ZAHLENWERK MIT ERGEBNISPLAN, FINANZPLAN UND DEN TEILPLÄNEN89

VI. TEIL ANLAGEN STELLENPLAN, WIRTSCHAFTSPLÄNE UND NEUESTE JAHRESABSCHLÜSSE90

7. STELLENPLAN.....90

8. WIRTSCHAFTSPLÄNE UND NEUESTE JAHRESABSCHLÜSSE.....91

8.1 SONDERVERMÖGEN91

(AUS RECHENTECHNISCHEN GRÜNDEN KÖNNEN IN TABELLEN, RUNDUNGSDIFFERENZEN IN HÖHE VON ± EINER EINHEIT AUFTRETEN)

I. Teil Haushaltssatzung und Vorbericht

1. Statistische Angaben über die Entwicklung der Bevölkerung in der Stadt Werdohl

Quelle	Stand am:	Einwohnerzahl
Volkszählung	14.09.1950	18.685
Volkszählung	06.06.1961	22.130
Volkszählung	27.05.1970	24.305
LDS NRW	31.12.1990	21.875
LDS NRW	31.12.1991	22.197
LDS NRW	31.12.1992	22.429
LDS NRW	31.12.1993	22.356
LDS NRW	31.12.1994	22.303
LDS NRW	31.12.1995	22.227
LDS NRW	31.12.1996	22.224
LDS NRW	31.12.1997	22.122
LDS NRW	31.12.1998	22.050
LDS NRW	31.12.1999	21.791
LDS NRW	31.12.2000	21.479
LDS NRW	31.12.2001	21.625
LDS NRW	31.12.2002	20.980
LDS NRW	31.12.2003	20.661
LDS NRW	31.12.2004	20.434
LDS NRW	31.12.2005	20.177
LDS NRW	31.12.2006	19.838
LDS NRW	31.12.2007	19.670
LDS NRW	31.12.2008	19.303
LDS NRW	31.12.2009	19.005
LDS NRW	31.12.2010	18.706
LDS NRW	31.12.2011	18.351
LDS NRW	31.12.2012	18.310
LDS NRW	31.12.2013	18.073
LDS NRW	31.12.2014	17.976
LDS NRW	31.12.2015	18.002
LDS NRW	31.12.2016	17.892
LDS NRW	31.12.2017	17.833
LDS NRW	31.12.2018	17.737
LDS NRW	31.12.2019	17.657
LDS NRW	31.12.2020	17.660
LDS NRW	31.12.2021	17.727

Seit 2011 erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus vom 09.05.2011

2. Haushaltssatzung der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2023

Haushaltssatzung der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werdohl mit Beschluss vom 08.05.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2023**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	63.917.205 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	64.512.855 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	630.000 EUR
somit auf (Gesamtbetrag der Aufwendungen)	63.882.855 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	56.837.420 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	60.190.055 EUR
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan	630.000 EUR)

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.091.850 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.863.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.955.685 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	831.900 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Teilplan (Produkt)	Bezeichnung
011101	Gebäudemanagement
030101	Betrieb der Grundschulen
030104	Betrieb der Gesamtschule
090101	Städtebauliche Entwicklung / Vermessungen / Geobasisdaten
120101	Gemeindestraßen, Wege, Parkplätze, Brücken, Stützmauern u.ä. mit technischen Anlagen
150101	Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.771.150 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen 13.057.500 EUR
in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,00 EUR
und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,00 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

32.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 369 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 668 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 485 v.H.

Die Stadt Werdohl hat die Realsteuerhebesätze durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat daher nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

entfällt

§ 8

1. Soweit im Stellenplan für Beamte und tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw-Vermerk) angebracht ist, dürfen freierwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku-Vermerk) angebracht ist, sind diese Stellen nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Stellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Aufwendungen und Auszahlungen auf Produktebene zu Budgets verbunden. In den Budgets sind die Summen der Aufwendungen und Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich (§ 21 (1) KomHVO). Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Auszahlungen für Investitionen auf der gleichen Produktebene (6-stellig), (§ 21 (1) Satz 3 KomHVO Kommunalhaushaltsverordnung).

Für den NKF-Haushalt der Stadt Werdohl wurden auf Produktebene Budgets im Bereich der Aufwendungen und Auszahlungen gebildet, d.h. dass im Teilergebnisplan und Teilfinanzplan grundsätzlich alle Aufwendungsansätze und Auszahlungsansätze innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig sind und zugleich den verfügbaren Finanzrahmen bilden. Ausgenommen hiervon sind die in produktübergreifenden Budgets (Deckungskreise) veranschlagten Haushaltsmittel, die aus Zweckmäßigkeitsgründen zentral bzw. teilplanübergreifend bewirtschaftet werden.

Produktübergreifende Budgets wurden für folgende Bereiche gebildet:

- Personal- und Versorgung,
- Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude,
- Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen,
- Rechtsangelegenheiten,
- Fortbildung,
- Reise- und Fahrtkosten,
- Innere Verrechnungen,
- Abschreibungen.

Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen, erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen. Dies gilt auch für Mehreinzahlungen für Investitionen.

Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 21 (2) Satz 3 KomHVO).

Für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Wiederaufbauplan Hochwasser wurden die Haushaltsmittel zur Deckung zentral unter dem Produkt Katastrophenschutz geplant. Je nach Umsetzung einer Maßnahme werden die Aufwendungen anschließend auf die etwaigen Produkte umverteilt.

Die Verpflichtungsermächtigungen können auch gemäß § 12 KomHVO NRW für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

§ 10

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne der §§ 4 Abs. 4 Satz 3 und 13 Abs. 1 und 3 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) wird auf 25.000 € Gesamtkosten einer Maßnahme festgelegt. Bei Anschaffungen von beweglichen Anlagevermögen wird von einer gesonderten Veranschlagung als einzelne Investitionsmaßnahme abgesehen, die Kosten der Maßnahmen werden in den Teilplänen erläutert. Die einzelnen Anlagegüter werden als Vermögensgegenstände einzeln bilanziell aktiviert.

Der Zustimmung des Rates bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie je Maßnahme den Betrag von 25.000 € überschreiten. Beträge bis zu höchstens 25.000 € gelten generell als unerheblich, ebenso sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unerheblich, die sich auf den inneren Verrechnungsverkehr beziehen oder zu deren Leistung die Stadt Werdohl aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, die durch den Rat der Stadt Werdohl vorab zu genehmigen sind, wird auf 25.000 EUR festgesetzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Aufwendungen und Auszahlungen für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen sowie für innere Verrechnungen, für Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge oder Einzahlungen erforderlich sind. Auch Jahresabschlussbuchungen wie Rückstellungen und Rücklagen, Abschreibungen, Wertberichtigungen und sonstige Buchungen, die keine Auszahlungen generieren, gelten generell als unerheblich.

3. Aufstellungs- und Bestätigungsvermerk

Die Haushaltssatzung der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2023 wurde gemäß § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch die Kämmerin aufgestellt und durch den Bürgermeister bestätigt.

Aufgestellt

Bestätigt

Werdohl, 22.03.2023

Werdohl, 22.03.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Vanessa Kunze-Haarmann'.

Vanessa Kunze-Haarmann
Kämmerin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Späinghaus'.

Andreas Späinghaus
Bürgermeister

4. Vorbericht zum Haushaltsplan 2023

4.1 Allgemeines

Gemäß § 7 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO) gibt dieser Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die drei Folgejahre sowie die Rahmenbedingungen sollen erläutert werden.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2021 wurde in den Rat eingebracht und liegt der Rechnungsprüfung vor, demnach enthält die Spalte „vorläufiges Ergebnis 2021“ noch die vorläufigen Zahlen.

Außerdem sind die wesentlichen Ziele und Strategien der Kommune zu erläutern und es ist anzugeben welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden.

Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) ist mit Wirkung vom 01.01.2019 außer Kraft getreten und durch die neu gefasste Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) ersetzt worden. Die KomHVO NRW übernimmt eine Vielzahl von Vorschriften aus der bisherigen GemHVO NRW entweder wortgenau oder aber konkretisiert bzw. ergänzt diese. Der Vorbericht soll Aussagen darüber enthalten

- welche wesentlichen Ziele und Strategien die Kommune verfolgt und welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden,
- wie sich die wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen, die Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren entwickelt haben und sich voraussichtlich im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums entwickeln werden,
- das Jahresergebnis und das Eigenkapital im Haushaltsjahr und in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren entwickeln werden und in welchem Verhältnis diese Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans steht,
- welche wesentlichen Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche Auswirkungen sich hieraus für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben,
- wie sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit unter besonderer Angabe der Entwicklung der Kredite der Liquiditätssicherung inklusive eines darzustellenden Abbaupfades entwickeln wird,
- wenn ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt wurde, wie die für das Haushaltsjahr vorgesehenen Maßnahmen im Haushaltsplan verwirklicht werden und wie sich diese auf die künftige Entwicklung der Ertrags- Finanz- und Vermögenslage auswirken,
- welche wesentlichen haushaltswirtschaftlichen Belastungen sich insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen, aus Umlagen, aus Straßenentwässerungskostenanteilen, der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen ergeben werden oder zu erwarten sind

- aus den Sondervermögen der Kommune, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,
- den Formen interkommunaler Zusammenarbeit, an denen die Kommune beteiligt ist,
- und den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Kommune an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und privaten Rechts.

Dem Haushaltsplan sind folgende zusätzliche Anlagen beizufügen:

- der Vorbericht
- der Stellenplan
- Der Haushaltsquerschnitt als je eine Übersicht über die Erträge und Aufwendungen, die Veranschlagung des ordentlichen Ergebnisses und des Teilergebnisses der Produktgruppen des Ergebnisplans sowie über den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Einzahlungen, die Auszahlungen, den Saldo aus Investitionstätigkeit, den Finanzmittelüberschuss oder –fehlbetrag und die Verpflichtungsermächtigungen der Produktgruppen des Finanzplans;
- Eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und aus Liquiditätskrediten und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte sowie der Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, jeweils bezogen auf den Beginn des Vorjahres sowie auf den Beginn und Ende des Haushaltsjahres,
- eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen; werden Auszahlungen in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, muss die voraussichtliche Deckung des Zahlungsmittelbedarfs dieser Jahre gesondert dargestellt werden;
- die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz des Vorjahres; soweit der betreffende Jahresabschluss noch nicht festgestellt wurde, reicht der vom Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) bestätigte Entwurf;
- die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen für die Sonderrechnungen geführt werden;
- die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Kommune mit mehr als 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; an die Stelle der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse kann eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen treten.
- Den im Haushaltplan für das Haushaltsjahr zu veranschlagenden Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die Haushaltspositionen des Vorjahres voranzustellen und die Planpositionen der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre anzufügen (mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung)

Die vollständigen Unterlagen werden dem endgültigen Haushaltsplan beigelegt.

4.2 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2020

1. Im Ergebnisplan 2020 wurde der Gesamtbetrag der Erträge mit und der Gesamtbetrag der Aufwendungen mit veranschlagt.	53.157.900 € 53.043.410 €
2. Im Finanzplan 2020 wurde der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus <u>lfd. Verwaltungstätigkeit</u> mit und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit veranschlagt.	49.772.200 € 48.111.710 €
Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus <u>Investitionstätigkeit</u> belief sich auf und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.553.100 € 2.892.000 €
Einzahlungen aus der <u>Finanzierungstätigkeit</u> wurden mit einem Gesamtbetrag von und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit veranschlagt.	883.300 € 1.106.000 €
3. Zur Deckung der Investitionstätigkeit war eine Kreditaufnahme von veranschlagt.	883.300 €
4. Zur weiteren Deckung der Auszahlungen war die Inanspruchnahme liquider Mittel in Höhe von geplant.	50.000.000 €
5. Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen in 2020 und der veranschlagten Kreditaufnahme ergab sich zum Jahresende 2020 eine Gesamthöhe bei den Investitionskrediten von rd.	15.347.000 €
6. <u>Ablauf des Haushaltsjahres 2020</u>	
Die Allgemeine Rücklage weist einen Bestand von rd. aus.	13.043.000 €

Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Entwicklungen des Jahres 2020 wurden insbesondere bei den Gewerbesteuererträgen (Verschlechterung gegenüber dem Haushaltsansatz = rd. -3,5 Mio. €) und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Verschlechterung gegenüber dem Haushaltsansatz = rd. -0,8 Mio. €) negativ verbucht, so dass es in 2020 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie zu erheblichen Haushaltsverschlechterungen gekommen ist. Das Jahresergebnis fiel schlechter als geplant aus. Ohne die COVID-19 Bilanzierungshilfe wäre die Darstellung des Haushaltsausgleichs nicht möglich gewesen. (geplanter Überschuss rd. 0,4 Mio. €). Die erhaltenen Ausgleichszahlungen für ausfallende Gewerbesteuererträge in Höhe von rd. 400 T€ und die zusätzlichen Stärkungspaktmittel von rd. 1,5 Mio. € können die Mindererträge bei der Gewerbesteuer und beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nur zum Teil kompensieren. Der Rückgang der Steuererträge verläuft parallel zu den Entwicklungen des Konjunkturverlaufs. Der Rückgang der Gewerbesteuer ist letztendlich nicht so hoch ausgefallen wie zur Jahresmitte 2020 noch zu erwarten war und die Bilanzierungshilfe aus dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz findet im Jahresabschluss Anwendung.

Abschließende Aussagen zum Ablauf des Haushaltsjahres 2020 sind dem Jahresabschluss 2020 zu entnehmen.

4.3 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2021

1. Im Ergebnisplan 2021 wurde der Gesamtbetrag der Erträge mit und der Gesamtbetrag der Aufwendungen mit veranschlagt.	55.762.578 € 55.638.681 €
2. Im Finanzplan 2021 wurde der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus <u>lfd. Verwaltungstätigkeit</u> mit und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit veranschlagt.	46.900.578 € 51.068.581 €
Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus <u>Investitionstätigkeit</u> belief sich auf und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.296.272 € 4.879.914 €
Einzahlungen aus der <u>Finanzierungstätigkeit</u> wurden mit einem Gesamtbetrag von und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit veranschlagt.	2.583.642 € 1.130.000 €
3. Zur Deckung der Investitionstätigkeit war eine Kreditaufnahme von veranschlagt.	2.583.642 €
4. Zur Leistung von Investitionsauszahlungen wurden Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. für Folgejahre festgesetzt.	5.000.000 €
5. Zur weiteren Deckung der Auszahlungen war die Inanspruchnahme liquider Mittel in Höhe von geplant.	45.000.000 €
7. Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen in 2021 und der veranschlagten Kreditaufnahme ergab sich zum Jahresende 2021 eine Gesamthöhe bei den Investitionskrediten von rd.	14.113.100 €.
6. <u>Ablauf des Haushaltsjahres 2021</u> Die Allgemeine Rücklage weist einen Bestand von rd. aus.	12.886.000 €

Zusätzlich zu den Belastungen der COVID-19-Pandemie aus dem Jahr 2020, ereignete sich im Juli 2021 die „Unwetterkatastrophe – Hochwasser“, von der auch die Stadt Werdohl nicht verschont blieb. Für 2021 wurden im Haushaltsplan 2021 bereits mögliche COVID-19 Auswirkungen in die Planung mitaufgenommen, so dass hier die tatsächlichen Mehraufwendungen und Mindererträge ausgewiesen werden konnten. Die Gewerbesteuer lag mit rd. 2,7 Mio. € über dem Haushaltsansatz. Die genannte Flutkatastrophe führte zu erheblichen Schäden im Stadtgebiet. Die Kosten konnten mit der finanziellen Soforthilfe für Bürger, Unternehmen und die Kommune, fast vollständig abgedeckt werden. Daneben wurden im Haushaltsplan 2021 geplante Maßnahmen nicht durchgeführt, dies führte zusätzlich zu Minderaufwendungen und -auszahlungen. Durch die genannten Effekte konnte der Haushaltsausgleich, trotz der Mehrbelastungen durch „Corona“ und „Hochwasser“ dargestellt werden. Im Jahr 2021 haben die Städte in NRW keine weiteren Ausgleichszahlungen für die Gewerbesteuerausfälle erhalten und die Stärkungspaktmittel fielen ab 2021 für die Stadt Werdohl ebenfalls weg. Für die Hochwasserschäden werden vom Land und Bund Auszahlungen zur Soforthilfe an Bürger, Unternehmen und die Gemeinden veranlasst. Weitere Kompensationen für die Schäden der Flutkatastrophe sind angekündigt. Abschließende Aussagen zum Ablauf des Haushaltsjahres 2021 sind dem Jahresabschluss 2021 zu entnehmen.

4.4 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2022

1. Im Ergebnisplan 2022 wurde der Gesamtbetrag der Erträge mit und der Gesamtbetrag der Aufwendungen mit veranschlagt.	59.241.010 € 59.147.320 €
2. Im Finanzplan 2022 wurde der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus <u>lfd. Verwaltungstätigkeit</u> mit und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit veranschlagt.	52.069.110 € 54.453.540 €
Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus <u>Investitionstätigkeit</u> belief sich auf und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.890.230 € 4.731.900 €
Einzahlungen aus der <u>Finanzierungstätigkeit</u> wurden mit einem Gesamtbetrag von und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit veranschlagt.	1.841.670 € 1.036.833 €
3. Zur Deckung der Investitionstätigkeit war eine Kreditaufnahme von veranschlagt.	1.841.670 €
4. Zur Leistung von Investitionsauszahlungen wurden Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. für Folgejahre festgesetzt.	7.700.000 €
5. Zur weiteren Deckung der Auszahlungen war die Inanspruchnahme liquider Mittel in Höhe von geplant.	45.000.000 €
8. Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen in 2022 und der veranschlagten Kreditaufnahme ergab sich zum Jahresende 2022 eine Gesamthöhe bei den Investitionskrediten von rd.	13.342.900 €.
6. <u>Ablauf des Haushaltsjahres 2022</u>	
Die Allgemeine Rücklage weist einen Bestand von rd. aus. (vorläufig)	12.884.900 €

Wie bereits 2020 und 2021 wird auf Grund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Entwicklungen auch für das Haushaltsjahr 2022 mit finanziellen Folgen der COVID-19 Pandemie gerechnet. Die Hochwasserkatastrophe aus Juli 2021 wird die Stadt Werdohl in den nächsten Jahren zusätzlich belasten. Die tatsächlichen Auswirkungen wurden in einem Wiederaufbauplan beziffert, sodass Straßen, Brücken, Stützmauern, Kanalnetz sowie die Wald- und Wirtschaftswege wieder Instand gesetzt werden können. Die noch anstehenden Maßnahmen werden in den nächsten Jahren zu weiteren Unterhaltungs- und Investitionsauszahlungen führen. Wobei die Kosten vom Land zu 100% erstattet werden sollen. Zudem begann Russland im Februar 2022 einen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Die daraus folgenden Belastungen für die Stadt Werdohl in Form von Flüchtlingszuwanderung und der aus dem Krieg resultierenden Gasknappheit und der anschließenden Energiekrise stellten weitere Herausforderungen dar. Zur Entlastung der Kommunen wurden erste Bundesmittel in 2022 in 2 Tranchen zur Verfügung gestellt. Die Haushaltsrechtliche Behandlung der Kosten, die durch den Krieg in der Ukraine entstehen, soll analog zu der Bilanzierungshilfe der COVID-19 Belastungen geschehen und ebenfalls isoliert werden. Abschließende Aussagen zum Ablauf des Haushaltsjahres 2022 sind dem Jahresabschluss 2022 zu entnehmen.

4.5 Wesentliche Ziele des Haushalts und städtische Strategie

4.5.1 Aktuelle wirtschaftliche Lage und Entwicklung

Corona-Pandemie, Hochwasserkatastrophe, Ukraine-Krieg und Energiekrise

Laut Pressemitteilung des „Deutschen Städte- und Gemeindebundes“ sei die Phase zwischen den finanziellen Begleiterscheinungen der Corona-Krise, des Ukraine-Krieges und der Flutkatastrophe viel zu kurz gewesen, um festen Stand zu gewinnen und durchzuatmen. Auch wenn der Ukraine-Krieg nicht zu weiteren Einbrüchen der Wirtschaftsleistung führe, werden die Kommunalhaushalte durch Defizite, real sinkenden Investitionen und einem Vermögensverzehr gekennzeichnet sein, so die Präsidenten. Die Kommunen benötigen weiter Unterstützung von Bund und Ländern. Ohne dauerhaft verbesserte Finanzausstattung auch durch einen größeren Anteil am Steueraufkommen können die Kommunen in die Zukunft gerichtete Investitionen nicht aus eigener Kraft finanzieren. Die Präsidenten machten deutlich, dass die Kommunen in dieser Situation auch keinen finanziellen Spielraum für neue Aufgaben haben. Des Weiteren warnen die Vorsitzenden davor, dass die steigenden Energiepreise und die bestehende Energiekrise uns alle betreffen und dass die Handlungsfähigkeit der Kommunen in Krisen entscheiden sei. So sei eine angemessene Finanzausstattung im Blick zu halten und dringend notwendig.

Bei der Bekanntgabe der Eckpunkte, stellen die im Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 genannten Beträge ein absolutes Rekordhoch dar und die Gewerbesteuererinnahmen verlaufen weiterhin positiv, doch belasten Themen wie Inflation, Energieverteuerungen, höhere Baukosten, Zinssteigerungen und Aufwendungen für geflüchtete Menschen aus der Ukraine und anderen Krisenländern die kommunalen Haushalte noch stärker, so die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Ina Scharrenbach. Dabei sind wichtige Themen wie Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Digitalisierung und Mobilitätswende noch nicht einmal im notwendigen Umfang eingeflossen.

Die mit der **Corona**-Krise 2020 eingeführte Möglichkeit der Bilanzierungshilfe, der durch die Pandemie verursachten Belastungen wurde in 2022 auf die **Ukraine**- und **Energie**kosten erweitert. Somit besteht die Möglichkeit der Isolierung auch für die Belastungen in Folge des Ukraine-Krieges. Die Isolierung von Haushaltsbelastungen verbessert die Ergebnisse kurzfristig, verschiebt aber die Begleichung in spätere Jahre. Ende 2022 wurden vom Land Corona-Hilfen an die Kommunen ausgezahlt. Zudem wurden Bundesmittel für den ersten Strom an Schutzsuchenden aus der Ukraine ausgezahlt. Die Stadt Werdohl erhielt in diesem Zusammenhang rd. 386,6 T€ Corona-Hilfen und 207,3 T€ als 1. und 2. Tranche an Bundesmitteln für Schutzsuchende aus der Ukraine. Die Kosten der Instandsetzungsmaßnahmen aus dem Wiederaufbauplan „**Hochwasser**“ sollen gemäß der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen demnach zu 100% durch das vom Bund neu gebildete Sondervermögen „Hochwasser 2021“ gedeckt werden.

Zur Entlastung bei den steigenden Energiekosten hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket beschlossen. Das Maßnahmenpaket umfasst vor allem eine Strom- und Gaspreisbremse. Beide Maßnahmen sollen einen Grundbedarf zu günstigeren Preisen garantieren und bis mindestens April 2024 gelten. Nicht nur Privathaushalte profitieren davon, sondern auch Gewerbetreibende, die nicht als energieintensiv gelten. Das sind zum Beispiel die Branchen Handwerk, Handel, Gewerbe oder soziale Einrichtungen sowie Kommunen. Die Gaspreisbremse greift offiziell ab dem 01. März 2023. Die Monate Januar und Februar werden im März dann allerdings rückwirkend berücksichtigt. Folgende Eckpunkte der Gaspreisbremse sind bisher festgelegt:

Für 80% des voraussichtlichen Jahresverbrauchs zahlen Verbraucher einen vergünstigten Preis von 12 Cent pro Kilowattstunde (kWh). Bei Fernwärme soll der Preis bei maximal 9,5 Cent pro kWh liegen. Für den Verbrauch über diesen 80% zahlen Verbraucher dann den vertraglich vereinbarten Preis.

Finanziert wird dieser „Abwehrschirm“ aus dem bestehenden Wirtschafts- und Stabilisierungsfonds (WSF). Die Kosten werden auf rund 200 Milliarden Euro beziffert. Die Strompreisbremse gilt ab Januar 2023. Dann gelten folgende Maßnahmen:

Der Strompreis wird für Privatpersonen auf 40 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt. Für kleine und mittlere Unternehmen liegt der Höchstpreis bei 13 Cent. Alles, was darüber hinausgeht übernimmt der Staat (wird von Versorgern mit der Abschlagszahlung verrechnet).

Wie bei der Gaspreisbremse gilt der Deckel für 80 Prozent des voraussichtlichen Jahresverbrauchs (bei Privathaushalten) – danach gelten die vertraglich vereinbarten Tarife. Bei industriellen Kunden gelten die gedeckelten Preise bei maximal 70 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauchs.

Außerdem wird die Bundesregierung die Übertragungsnetzentgelte auf dem Niveau dieses Jahres einfrieren (da diese ein wichtiger Teil des Strompreises sind). Dafür ist eine Investition von 12,84 Milliarden Euro geplant. Mit den beschlossenen Preisbremsen fällt die Belastung aus der Energiekrise weniger ins Gewicht. Dennoch müssen für die darauffolgende Zeit nach weiteren Möglichkeiten zum Energie aktiv gesucht werden.

Darüber hinaus erhalten die Kommunen keine finanziellen Ausgleiche, so dass das finanzielle Defizit steigt und sich u. a. durch das Erfordernis von Liquiditätskrediten zeigt.

In den vergangenen Jahren lag der Fokus darauf einen ausgeglichenen Haushalt darzustellen und die Finanzierung geplanter Maßnahmen zukunftsicher darzustellen. Die Ausgleichsrücklage konnte in 2019 wieder aufgefüllt werden und musste nicht in Anspruch genommen werden. Dies gelang durch starke Gewerbesteuerzahlungen in den letzten drei Jahren, durch Minderaufwendungen und nicht zuletzt durch die Bilanzierungshilfen für Corona- und Ukrainebelastungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle im jeweiligen Haushaltsplan ausgewiesenen Planungen auf Grund des Zusammentreffens der unterschiedlichen Krisen zeitgerecht umgesetzt werden konnten und sich die Situation immer weiter durch neue Krisen (Energiekrise Ende 2022) und die steigende Inflation verschärft. Die fehlende Umsetzung von dringenden geplanten Maßnahmen belastet zudem die finanzielle Lage der Stadt Werdohl in die Zukunft gerichtet.

Für die Haushaltsplanung 2023 und die Finanzplanung 2024 bis 2026 werden deutliche Defizite ausgewiesen. So können beispielsweise im Jahr 2023 bei ordentlichen Erträgen von 58,5 Mio. € und ordentlichen Aufwendungen von 63,9 Mio. €, 9,23 Prozent der ordentlichen Aufwendungen nicht durch ordentliche Erträge gedeckt werden. Nur durch die Möglichkeit der Ausweisung außerordentlichen Erträge im Rahmen der Corona-Pandemie- und Ukraine-Regelungen beträgt das Jahresergebnis letztendlich + 34,4 T€.

Gemäß § 75 Allgemeine Haushaltsgrundsätze (GO) muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).

Die ausgewiesenen Defizite können lediglich durch die Bilanzierungshilfen und die Buchung eines globalen Minderaufwands¹ im Finanzplanungszeitraum 2024 – 2026 gedeckt und somit ein Haushaltsausgleich dargestellt werden. (fiktiver Haushaltsausgleich). Da die Möglichkeit der Isolierung der Ukraine- und Covid-19-Belastungen ab 2026 entfallen, muss in 2026 zusätzlich zum globalen Minderaufwand, bei gleichbleibender Finanzausstattung,

¹ siehe Erläuterungen zu „globaler Minderaufwand“ unter Punkt 5.1 Definition der wichtigsten Begriffe im NKf

die Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen werden. Mit der erforderlichen Entnahme aus der Ausgleichsrücklage und bevor die allgemeine Rücklage zur Deckung des Haushaltes herangezogen werden kann, muss spätestens in 2026 die Möglichkeit der Erhöhung von Gemeindesteuern überprüft werden. Im Jahr 2026 werden die Covid-19- und Ukraine-Belastungen erstmalig als außerordentliche Abschreibung über 50 Jahre ausgewiesen. Es wird empfohlen, im Jahr 2026 von dem einmaligen zustehenden Recht Gebrauch zu machen und die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist dann ein Beschluss des zuständigen Organs (Rat) für den Beschluss der Haushaltssatzung herbeizuführen. Sofern sich die Verbesserungen der Jahresergebnisse 2022 bis 2025 weiterhin so fortsetzen wie in den Abschlüssen der Vorjahre wird diese einmalige Möglichkeit präferiert.

Die jährlichen Aufwendungen sind durch die jährlichen Erträge zu decken. Das Ziel des originären Haushaltsausgleichs der Ergebnisplanung nach § 75 Abs. 2 S. 1 GO NRW ist mittelfristig anzustreben. Im vorliegenden Haushaltsplan gelingt es nicht diese Perspektive aufzuzeigen. Mit Abschluss der Maßnahmen aus dem Wiederaufbauplan „Hochwasser“, der Gebäudesanierungen und der Neubauten von Feuerwehrhäusern werden zusätzliche Belastungen in Form von Abschreibungen und Finanzierungskosten auf die Ergebnisplanung und -rechnung zukommen, die sich durch steigende **Zinsaufwendungen** (Anstieg der Zinssätze bei noch notwendigerweise aufzunehmenden Krediten) noch verstärken werden. Dies wird die Herausforderung des Ausgleichs der Ergebnisplanung perspektivisch verstärken. Erträge und Aufwendungen sind noch stärker als bisher in den Blick zu nehmen.

Damit einher geht auch das Ziel der **Stabilisierung der Liquidität**.

Der Haushalt 2023 weist im Gesamtfinanzplan für die laufende Verwaltungstätigkeit für die Jahre 2023 bis 2026 einen negativen Bestand an Finanzmitteln aus. Die laufenden Planeinzahlungen der Jahre 2023 bis 2026 reichen für die Leistungen der laufenden Planauszahlungen nicht aus. Zusätzlich ist die laufende Tilgung zu erwirtschaften. Zudem müssen im Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2026 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von 3,7 Mio. € ausgewiesen werden, um schließlich die Zahlungsfähigkeit der Stadt Werdohl aufrecht zu erhalten.

Die im Gesamtergebnisplan ausgewiesenen außerordentliche Erträge im Rahmen der Corona-Pandemie sowie ab 2023 der Auswirkungen des Ukrainekrieges in Höhe von rd. 5,2 Mio. € im gesamten Planungszeitraum sind nicht zahlungswirksam. Es handelt sich „nur“ um eine Rechengröße, die die Ergebnisrechnung buchhalterisch verbessert, aber tatsächlich nicht mit liquiden Mitteln für die Stadt verbunden ist.

Das Ziel eines dauerhaften positiven Liquiditätsbestandes ist in den Blick zu halten. Im vorliegenden Haushaltsplan konnte dies allerdings nur durch die Berücksichtigung von entsprechenden Investitionskrediten sowie der zusätzlichen Aufnahme von Liquiditätskrediten gewährleistet werden.

Investitionen und Instandhaltung sind erforderlich um das Anlagevermögen dauerhaft zu erhalten und eine städtebauliche Entwicklung zu sichern. Um den Haushalt gleichzeitig zukünftig wieder auf stabile Füße zu stellen, gilt es Projekte zu priorisieren und nicht zwingende Maßnahmen zu verschieben. Dabei ist der Fokus insbesondere auf geförderte Maßnahmen bzw. auf die Finanzierung über Förderkredite zu legen. Deutlich wird dies auch mit dem Anstieg der Investitionskredite allein im Finanzplanungszeitraum bis Ende 2026 auf 10,1 Mio. €.

Weitere Ziele und Strategien werden in den folgenden Kapiteln ausführlich erläutert.

Ausgangslage für den Haushalt 2023

So steht der Haushaltsplan 2023 auch ganz im Zeichen der Hochwasserkatastrophe. Es gilt weiterhin, die im Wiederaufbauplan dargestellten Hochwasserschäden Instand zu setzen, aktiven Hochwasserschutz zu betreiben und eine Hochwasservorsorge zu etablieren. Zudem schreiten die Planungen für die An- und Neubauten der Feuerwehrhäuser voran. Hinzu kommen die städtebaulichen Entwicklungen zu den Themen Umweltschutz

und Klima-Resilienz mit Hinblick auf die Zukunft. Nicht zu vergessen ist die weitere Ertüchtigung der Schulen und der Kindertagesstätten, der Bücherei sowie des Baubetriebshofes in Sachen Digitalisierung und Breitbandausbau, um zukunftssichere Standorte zu gewährleisten.

Die Ausgleichrücklage muss in 2023 nicht in Anspruch genommen werden (fiktiver Haushaltsausgleich). Der Ausgleich der Haushaltsjahre ist lediglich durch die Darstellung der außerordentlichen Ertragsbuchungen im Rahmen der Corona-Pandemie und der Ukraine Krise möglich. Zum ersten Mal wird ab 2023 von der Möglichkeit der Ausweisung eines globalen Minderaufwandes Gebrauch gemacht. Siehe hierzu die Erläuterungen unter Punkt 5.1 „Definition der wichtigsten Begriffe im NKF“. Ohne diese Darstellung würden erhebliche Defizite ausgewiesen, die die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit sich bringen. Üblich müssen die jährlichen Aufwendungen durch die jährlichen Erträge gedeckt werden. Das Ziel des originären Haushaltsausgleichs der Ergebnisplanung nach § 75 Abs. 2 S. 1 GO NRW ist mittelfristig anzustreben. Im vorliegenden Haushaltsplan gelingt es lediglich durch die COVID-19-Ukraine-Bilanzierungshilfe und der Möglichkeit der Verbuchung eines globalen Minderaufwands die Perspektive aufzuzeigen. Sollte diese Erleichterung wegfallen, ist die Stadt Werdohl sofort wieder in der Pflicht ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Die Regelung gilt bisher nur für diesen dargestellten Finanzplanungszeitraum bis 2025, jedoch nicht länger.

Die Teilnahme am Stärkungspakt endete zum 31.12.2021. Somit konnten die drohende Überschuldung zunächst abwendet und die Rückzahlung insbesondere von Liquiditätskrediten und der ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten wesentlich verbessern.

Die positiven Ergebnisse der letzten Jahre haben dazu beigetragen, dass die Bilanzen der letzten Jahre sich positiv entwickelt haben. In Anbetracht der Corona-Pandemie sind im Laufe des Jahres 2020 erhebliche Verschlechterungen eingetreten, so dass der positive Aufwärtstrend der letzten Jahre unterbrochen wurde. Der Haushalt 2023 kann wiederum nicht aus eigenen Mitteln ausgeglichen werden. Der Ausgleich des Haushaltsjahres 2023 und für den Finanzplanungszeitraum bis 2026 geschieht durch die Ausweisung der außerordentlichen Erträge, durch die Bilanzierungshilfe aus dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG bis 2025 und der Ausweisung eines globalen Minderaufwands. Erst durch diese Maßnahmen kann ein positives Ergebnis für die einzelnen Jahre ausgewiesen werden.

Durch diese gesetzlichen Maßnahmen können die entstandenen bzw. entstehenden Mindererträge bzw. Mehraufwendungen haushaltsrechtlich isoliert werden, um dem kommunalen Haushalt auch in den Folgejahren tragfähig zu halten, um so die kommunale Handlungsfähigkeit zu erhalten. Das NKF-CUIG enthält Regelungen zur rechnerischen außerordentlichen Haushaltsbelastung, welche durch eine Verringerung der kommunalen Erträge und dem Anstieg von Mehraufwendungen verursacht werden. Diese krisenbedingten Haushaltsverschlechterungen werden im Wege einer Bilanzierungshilfe in den kommunalen Haushalten in einem gesonderten Posten vor dem Anlagevermögen aktiviert. Die Aktivierung erfolgt mittels des außerordentlichen Ergebnisses und ermöglicht so eine buchhalterische Isolierung der Haushaltsverschlechterungen.

Belastungen, die sich wegen der Coronapandemie und der Ukraine Krise im Haushalt 2023 ergeben, werden über eine außerordentliche Ertragsbuchung ergebnisverbessernd ausgewiesen. In späteren Jahren kann dieser Betrag dann über bis zu 50 Jahren abgeschrieben werden. Ob diese Vorgehensweise der Verbuchung und die Belastung der Generationen über einen langen Zeitraum noch mit den Grundsätzen des NKF vereinbar sind, ist mehr als strittig.

Hier festzuhalten ist, dass das Haushaltsjahr 2026 im Finanzplanungszeitraum 2024 – 2026 außerhalb der Möglichkeit der Bilanzierungshilfe der Covid-19-Ukraine-Belastungen liegt und dass zum heutigen Stand im Haushaltsjahr 2026 der Haushaltsausgleich nur mit der Inanspruchnahme der Ausgleichrücklage zusammen mit der Ausweisung eines globalen Minderaufwands möglich ist.

Aussagekräftiger ist das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit mit rd. (-)5,8 Mio. € aus der Differenz der „normalen“ Erträge und Aufwendungen incl. Finanzergebnis. Ganz wesentlich ist zudem, dass das außerordentliche Ergebnis von rd. (+)5,2 Mio. € ein rein buchhalterischer Wert ist und

keinen Zufluss an Liquidität bedeutet. Dies wird auch deutlich im Finanzplan für das Jahr 2023. Allein aus dem normalen, laufenden Geschäft der Verwaltung fehlen rd. (-)3,35 Mio. € an Finanzmitteln (Cash-Flow). Die fehlende Liquidität ist das eigentliche Kernproblem für das Haushaltsjahr 2023 und die folgenden Jahre.

Aufgrund der nacheinander folgenden Krisensituationen „Corona“, „Hochwasser“, „Ukraine“ und „Energiekrise“ wurden bereits erhebliche Ressourcen aufgewendet und Personalaufwendungen geleistet. Für das Haushaltsjahr 2023 sind bereits auf Grund der laufenden Tarifverhandlungen in 2023 zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern etwaige Erhöhungen der Personalkosten eingeplant worden. Durch die Energiepreisbremse ist der befürchtete Mehraufwand zunächst nicht zu Stande gekommen. Es ist aber unabdingbar, die Stadt Werdohl krisensicher auch in Zeiten einer Energiekrise aufzustellen und vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Dazu gehört natürlich auch weitere Energiesparpotenziale auszumachen.

Um die strukturelle Schieflage zu beseitigen, muss im Aufwandsbereich gegengesteuert werden. Auch um die Minderaufwendungen als globalen Minderaufwand darzustellen. Insoweit bleibt weiterhin kein Spielraum für zusätzliche Maßnahmen. Die bereits beschriebenen Maßnahmen aus der Hochwasserkatastrophe und die An- und Neubauten der Feuerwehrrhäuser benötigen einen sehr hohen Aufwand an Ressourcen. Zudem kann auf bereits festgesetzte Erträge nicht verzichtet werden, da hierfür keine anderen Deckungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Zur mittelfristigen Finanzplanung ist zu sagen, dass aufgrund der genannten Unsicherheiten und der damit verbundenen Steuererträgen, Schlüsselzuweisungen, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und anderen wesentlichen Positionen im Haushalt noch keine hohe Belastbarkeit gegeben ist. Um dafür die notwendigen Informationen zu gewinnen, ist ein besonderes Augenmerk auf das Chancen- und Risikomanagement zu richten, um frühzeitig agieren zu können.

In Bezug auf die Gesamtwirtschaft in der Region verdeutlicht eine Umfrage der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen (SIHK) laut Angaben der Unternehmen, dass weniger Druck im Kessel als im vergangenen Herbst herrsche, aber der Blick in die Zukunft skeptisch bleibe.

„Die Wirtschaft im Märkischen Südwestfalen startet mit gemischten Gefühlen ins neue Jahr. Die befürchteten drastischen Energieengpässe sind nicht eingetreten, die **Corona**-Winterwelle ist ausgeblieben und die starke **Inflation** hat nachgelassen. Der Blick in die Zukunft bleibt allerdings unterm Strich weiterhin skeptisch. Wesentliche Gründe dafür sind die unsichere Entwicklung der **Energie- und Rohstoffpreise** mit Blick auf den nächsten Winter und darüber hinaus der Fachkräftemangel, die marode Infrastruktur, überbordende Bürokratiebelastungen und die eklatanten Mängel im Bildungswesen“, so fasst SIHK-Präsident Ralf Stoffels die Ergebnisse der aktuellen SIHK-Konjunkturumfrage zusammen. Der konjunkturelle Tiefpunkt vom vergangenen Jahr sei überwunden, aber man sei noch nicht im grünen Bereich.

Das größte Risiko stellen für die meisten Unternehmen somit auch für die Stadt Werdohl die Energie- und Rohstoffpreise. Auch der Fachkräftemangel gewinnt an Sprengkraft. Man spräche perspektivisch nicht mehr vom Fachkräftemangel, sondern Zunehmens von einem Arbeitskräftemangel. Es fehlen auf breiter Fläche immer mehr die Bewerber und Bewerberinnen. Je mehr Babyboomer in den kommenden Jahren in Rente gehen, desto dringender muss an einem kompletten Perspektivwechsel gearbeitet werden. Das betrifft einen späteren Renteneintritt, eine qualifizierte Zuwanderung und erhebliche Aufwendungen im Bildungsbereich, um die Quote der Menschen ohne Schulabschluss zu senken und die Voraussetzungen für den Einstieg in eine Ausbildung zu verbessern“, so SIHK-Hauptgeschäftsführer Ralf Geruschkat. Zusätzlich fordern die **Sperrung der A45** (Rahmedetalbrücke) und der **Hochwasserschutz** die Region. (Quelle: SIHK zu Hagen)

Zusammenfassend bleibt die Aufmerksamkeit auf der Sicherung der Liquidität der Stadt Werdohl und die Steuerung im Aufwandsbereich stärker in den Fokus zu stellen.

4.5.2 Nebenrechnung gemäß NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG

Haushaltsjahr 2023
Isolierung der coronabedingten Mehraufwendungen/Mindererträge (NKF-CUIG)

Planzahlen aus Haushaltssatzung 2020

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2023		
	Plan HH 2020	Plan HH 2023	Isolierung
Grundsteuer A			
Grundsteuer B			
Gewerbesteuer	- 13.000.000	- 11.218.300	1.781.700
Gemeindeanteil Einkommenssteuer	- 9.700.000	- 7.966.750	1.733.250
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	- 2.080.000	- 2.192.900	- 112.900
Vergnügungssteuer	- 449.000	- 325.000	124.000
1 + Steuern und ähnliche Abgaben		- 26.788.750	3.526.050
Elternbeiträge	- 414.000	- 365.000	49.000
4 + Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte		- 3.630.600	49.000
7 + Sonstige ordentliche Erträge		- 1.791.000	-
10 = Ordentliche Erträge		- 58.508.920	3.575.050
11 - Personalaufwendungen		13.400.235	73.531
Aufw. für Gebäudeunterhaltung			
Aufw. für Energie Gebäude		1.163.475	
Aufw. für Fremdreini. Gebäude	544.800	749.025	204.225
Aufw. Fahrzeugunterhaltung		228.300	
13 - Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen		14.555.280	204.225
Unterhaltsvorschussleistungen	500.000	780.000	280.000
Mindjährige in Heimpflege i.E.	715.000	1.500.000	785.000
Gewerbesteuerumlage	940.000	809.600	- 250.400
15 - Transferaufwendungen		27.251.800	814.600
17 = Ordentliche Aufwendungen		63.907.955	1.092.356
18 = ORDENTLICHES ERGEBNIS (18 = Zeilen 10 u. 17)		5.399.035	4.667.406
19 + Finanzerträge		- 208.600	
20 - Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen		604.900	
21 = FINANZERGEBNIS (21 = Zeilen 19 u. 20)		396.300	-
22 = ERGEBNIS DER LFD. VERWALTUNGS-TÄTIGKEIT (22 = Zeilen 18 u. 21)	- 679.940	5.795.335	4.667.406
23 + Außerordentliche Erträge Covid Isolierung	- -	4.667.406	
24 + Außerordentliche Erträge Kriegsschäden Isolierung		- 532.279	
24 - Außerordentliche Aufwendungen	- -	-	-
25 = AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS (25 = Zeilen 23 u. 24)	- -	5.199.685	-
26 = JAHRESERGEBNIS (Zeilen 22 u. 25)	- 679.940	595.650	4.667.406
27 - globaler Minderaufwand	0	630.000	630.000
28 = Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeil.26 u. 27)	-679.940	- 34.350	4.667.406

Zeilen ohne Isolierung werden nicht mit abgebildet.

Haushaltsjahr 2023

Isolierung der Kriegsbedingten Mehraufwendungen/Mindererträgen (NKF-

Planzahlen aus Haushaltssatzung 2020

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2023			Plan 2024			Plan 2025		
	Plan HH 2020	Plan HH 2023	Isolierung	Plan HH 2020	Plan HH 2023	Isolierung	Plan HH 2020	Plan HH 2023	Isolierung
Grundsteuer A									
Grundsteuer B									
Gewerbesteuer	- 13.000.000			- 13.000.000	- 11.768.000	1.232.000	- 13.000.000	- 12.580.000	420.000
Gemeindeanteil Einkommenssteuer	- 9.700.000			- 10.227.174	- 8.317.200	1.909.974	- 10.782.999	- 8.849.500	1.933.499
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	- 2.080.000			- 2.120.784	- 2.304.700	- 183.916	- 2.162.368	- 2.378.400	- 216.032
Vergnügungssteuer	- 449.000			- 449.000	- 328.600	120.400	- 449.000	- 332.300	116.700
1 + Steuern und ähnliche Abgaben						3.078.458			2.254.166
Elternbeiträge									
4 + Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte									
7 + Sonstige ordentliche Erträge									
10 = Ordentliche Erträge						3.078.458			2.254.166
11 - Personalaufwendungen			120.204			124.411			125.655
Aufw. für Gebäudeunterhaltung		5.000	5.000						
Aufw. für Energie Gebäude	838.500	1.163.475	324.975	838.500	1.164.925	326.425	838.500	1.164.925	326.425
Aufw. Bewirtsch. Infrastruktur	20.000	35.000	15.000	20.000	35.000	15.000	20.000	35.000	15.000
Aufw. Fahrzeugunterhaltung	171.200	228.300	57.100	171.200	228.300	57.100	171.200	228.300	57.100
13 - Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	6.282.710		402.075			398.525			398.525
Gewerbesteuerumlage	925.000			940.000	849.300	- 90.700	940.000	907.900	- 32.100
15 - Transferaufwendungen	23.802.700					- 90.700			- 32.100
Aufw. GWG nicht akt. Vermög.		10.000	10.000						
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen			10.000						
17 = Ordentliche Aufwendungen			532.279			432.236			492.080
18 = ORDENTLICHES ERGEBNIS (18 = Zeilen 10 u. 17)			532.279			3.510.694			2.746.247
19 + Finanzerträge									
20 - Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen									
21 = FINANZERGEBNIS (21 = Zeilen 19 u. 20)									
22 = ERGEBNIS DER LFD. VERWALTUNGS-TÄTIGKEIT (22 = Zeilen 18 u. 21)	- 679.940	5.795.335	532.279	- 970.777	4.016.030	3.510.694	- 1.398.769	2.620.695	2.746.247
23 + Außerordentliche Erträge Covid Isolierung		4.667.406							
24 + Außerordentliche Erträge Kriegsschäden Isolierung		532.279			3.510.694			2.746.247	
24 - Außerordentliche Aufwendungen									
25 = AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS (25 = Zeilen 23 u. 24)		5.199.685			3.510.694			2.746.247	
26 = JAHRESERGEBNIS (Zeilen 22 u. 25)	- 679.940	595.650	532.279	- 970.776	505.336	3.510.694	- 1.398.769	- 125.552	2.746.247
27 - globaler Minderaufwand	0	-630.000	-630.000	0	-610.000	-610.000	0	0	0
28 = Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeil.26 u. 27)	-679.940	-34.350	532.279	-970.776	-104.664	2.900.694	-1.398.769	-125.552	2.746.247

Zeilen ohne Isolierung werden nicht mit abgebildet.

Erläuterungen zu den Nebenrechnungen

Die hier aufgezeigten Nebenrechnungen für die Isolierung der Covid-19-Ukraine-Belastungen sind gemäß § 4 aus dem „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) vorzunehmen. Die Corona-bedingte Isolierung ist nur noch bis Ende 2023 zulässig und die Kriegs-bedingte Isolierung bis Ende 2025. Die somit prognostizierten Haushaltsbelastungen (siehe Nebenrechnungen) sind als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen, im Vorbericht zu erläutern und als Anlage beizufügen. Im Haushaltsplan 2023 wurden hierfür die Konten getrennt nach Isolierung „Corona“ und „Ukraine“ dem Ergebnisplan hinzugefügt.

Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist, unter Berücksichtigung ihrer Fortschreibung, beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Zusätzlich steht der Stadt Werdohl im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss über die Haushaltssatzung herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden.

Vorausgesetzt dem positivem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 und der nicht Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage bis einschließlich 2025 wird vorgeschlagen, die bis dahin gebildete Bilanzierungshilfe vollständig durch die Ausgleichsrücklage auszugleichen, um die Stadt Werdohl und somit zukünftige Generationen nicht mit dem Mehraufwand an Abschreibungen bei der laufenden Verwaltungstätigkeit zu belasten und die Handlungsfähigkeit der Verwaltung aufrechtzuerhalten.

Für das Jahr 2026 ist keine weitere Isolierungsmöglichkeit nach heutiger Gesetzes Lage mehr möglich. Für den Haushaltsausgleich Finanzplanungszeitraum 2023 - 2026 ist es im Jahr 2026 notwendig eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zu verbuchen. Die Entnahme zusammen mit der Möglichkeit der Ausweisung eines globalen Minderaufwands führen erst zu einem Haushaltsausgleich gemäß § 75 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW.

Die genannten haushaltsrechtlichen Maßnahmen zur Bilanzierungshilfe greifen ab 2026 nicht mehr und sollte ein Haushaltsausgleich mit den noch gegebenen Möglichkeiten in 2026 nicht aus eigener Kraft dargestellt werden können, muss über haushaltssichernde Maßnahmen nachgedacht werden und eine Erhöhung der Gemeindesteuern (Gewerbsteuer, Grundsteuer A und B etc.) wird nach heutigem Stand unausweichlich.

4.6 Wesentliche Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen

Übersicht wesentlicher Erträge und Aufwendungen

Ergebnisplan	vorläufiges Ergebnis	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Gesamtübersicht	€					
Ordentliche Erträge	51.915.693,83	53.062.034	58.508.920	58.366.640	59.801.740	59.723.540
Ordentliche Aufwendungen	-51.009.031,51	-58.634.744	-63.907.955	-61.857.470	-61.648.035	-59.076.300
Finanzerträge	329.508,06	450.000	208.600	208.600	208.600	208.600
Finanzaufwendungen	-1.191.302,73	-555.000	-604.900	-733.800	-983.000	-1.435.800
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.909.438,56	-5.677.710	-5.795.335	-4.016.030	-2.620.695	+40,00
Außerordentliche Erträge (COVID-19)	270.816,04	5.771.400	5.199.685	3.510.694	2.746.247	
-globaler Minderaufwand			-630.000	-610.000		-580.000
Jahresergebnis	+315.683,69	+93.690	+34.350	+104.664	+125.552	+40
Auszug aus den Erträgen:						
<u>Steuern und ähnliche Abgaben</u>						
davon:						
Gewerbesteuer (Hebesatz: 485 v.H.)	11.699.275,14	9.900.000	11.218.300	11.768.000	12.580.000	13.121.000
Grundsteuer A (Hebesatz: 668 v.H.)	18.240,62	19.000,00	19.000	19.300	19.600	19.800
Grundsteuer B (Hebesatz: 369 v.H.)	4.038.142,77	4.065.000	4.070.000	4.114.800	4.160.100	4.201.800
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.984.647,93	7.458.800	7.966.750	8.317.200	8.849.500	9.291.900
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.361.599,51	2.209.800	2.192.900	2.304.700	2.378.400	2.425.900
<u>Zuwendungen und allg. Umlagen</u>						
davon:						
Schlüsselzuweisungen	8.266.644,00	10.469.600	11.179.850	11.380.800	11.892.300	12.450.600
Auszug aus den Aufwendungen:						
<u>Personal- und Versorgungsaufwand</u>						
davon:						
Personalaufwendungen	11.820.352,76	12.090.600	13.400.235	13.873.880	13.954.515	13.905.100
Versorgungsaufwendungen	1.345.496,72	1.616.000	1.840.300	1.800.400	1.358.700	1.344.500
Transferaufwendungen	24.437.600,29	25.889.760	27.251.800	28.463.540	28.614.700	28.479.400

4.6.1 Ergebnisplan

Der Ergebnisplan weist die geplanten Erträge und Aufwendungen aus. Die bisherige Planung für das Haushaltsjahr 2023 (vor Corona) wies im **Ergebnisplan** einen Überschuss von rd. 0,68 Mio. € aus. Das im vorliegenden Haushaltsplan ausgewiesene Defizit beläuft sich aktuell auf **rd. - 5,8 Mio. €** (ohne die außerordentlichen Erträge Corona), so dass sich eine Verschlechterung von rd. 5,12 Mio. € gegenüber der bisherigen Planung ergibt. **Durch das Gesetz zur Isolierung der COVID-19-Ukraine-Belastungen (NKF-CUIG), kann eine Erhöhung der Hebesätze der Gemeindesteuern für zum Beispiel die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer zur Erreichung des Haushaltsausgleichs bisher weiter vermieden werden. Zudem wird erstmalig vom „globalen Minderaufwand“ Gebrauch gemacht, um einen fiktiven Haushaltsausgleich darzustellen.**

Im Ertragsbereich werden Zuwendungen in Rekordhöhe ausgewiesen und der Gesamtbetrag der Erträge beläuft sich auf 63.917.205 €. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen beläuft sich auf 64.512.855 €. Maßgeblich für das Defizit (-595.650 €) sind insbesondere Mehraufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen, den Personalaufwendungen, der Gebäudebewirtschaftung und den Transferaufwendungen gegenüber den Annahmen in der bisherigen Planung für das Jahr 2023. Die Personalkostensteigerungen ergeben sich aus den Tarifabschlüssen sowie der erforderlichen Aufstockung von Personal.

Das Planergebnis liegt bei 34.350 € und fällt somit um 0,65 Mio. € schlechter aus als das geplante Jahresergebnis aus 2020 (0,68 Mio. € vor Corona). Dieses Planergebnis wird nur erreicht, durch den Abzug des globalen Minderaufwands im Bereich der Aufwendungen i. H. v. 0,63 Mio. € und der Inanspruchnahme der Isolierungsmöglichkeit der Corona-Ukraine-Krieg-bedingten Haushaltsbelastungen.

Die finanziellen und wirtschaftlichen Folgen der Pandemie, des Hochwassers und des Ukraine-Krieges prägen den Haushaltsplan 2023. Für die Kreisumlage wird ein erhöhter Aufwandsansatz (ggü. der bisherigen Planung für 2023) eingeplant. Zur Isolierung der Pandemie- und Ukraine-Belastungen sowie der Entlastung des kommunalen Haushalts ist nach dem NKF-CUIG NRW ein außerordentlicher Ertrag in Höhe dieser Belastungen (rd. 5,2 Mio. €) für das Jahr 2023 einzuplanen.

Außerdem werden die Aufwendungen und Auszahlungen, die für die Beseitigung der Hochwasserschäden geplant wurden, nach derzeitigem Kenntnisstand zu 100% durch Erträge und Einzahlungen durch die Fördermaßnahme NRW-Aufbauhilfegesetz gedeckt. Aus diesem Grund belasten die Maßnahmen den Haushaltsausgleich nicht.

Das eingeplante Defizit aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rd. 5,8 Mio. € verteilt sich auf die 17 Produktbereiche und bezogen auf den Zuschussbedarf je Einwohner (Basis 31.12.2021: 17.727 Einwohner) wie folgt: Hier wurden bereits die Corona-bedingten Außergewöhnlichen Erträge unter Produktbereich 16 mit rd. 5,2 Mio. € mitberücksichtigt.

Ergebnis je Produktbereich und Einwohner							
Produktbereich	Überschuss / Fehlbedarf 2023	Planung je Einwohner 2023	Planung je Einwohner 2022	Planung je Einwohner 2021	Planung je Einwohner 2020	Ergebnis 2020	Ergebnis je Einwohner 2020
01 Innere Verwaltung	-8.151.390,00	460 €	450 €	419 €	272 €	6.740.564 €	380 €
02 Sicherheit und Ordnung	-1.293.320,00	73 €	80 €	68 €	54 €	1.067.134 €	60 €
03 Schulträgeraufgaben	-4.629.650,00	261 €	244 €	166 €	174 €	2.939.140 €	166 €
04 Kultur und Wissenschaft	-757.420,00	43 €	41 €	38 €	46 €	730.738 €	41 €
05 Soziale Leistungen	-1.010.955,00	57 €	74 €	119 €	70 €	1.565.183 €	88 €
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-8.253.015,00	466 €	397 €	373 €	351 €	5.591.898 €	315 €
07 Gesundheitsdienste	-334.900,00	19 €	17 €	22 €	16 €	291.378 €	16 €
08 Sportförderung	-971.430,00	55 €	63 €	44 €	33 €	866.864 €	49 €
09 Räumliche Planung und Entwicklung	-86.280,00	5 €	16 €	18 €	9 €	83.820 €	5 €
10 Bauen und Wohnen	-486.250,00	27 €	11 €	32 €	12 €	23.588 €	1 €
11 Ver- und Entsorgung	1.132.155,00	64 €	59 €	63 €	50 €	802.315 €	45 €
12 Verkehrsflächen und -anlagen	-3.364.280,00	190 €	180 €	129 €	217 €	2.568.885 €	145 €
13 Natur- und Landschaftspflege	-353.700,00	20 €	18 €	3 €	32 €	46.595 €	3 €
14 Umweltschutz	-66.900,00	4 €	3 €	7 €	2 €	22.236 €	1 €
15 Wirtschaft und Tourismus	69.520,00	4 €	0 €	5 €	3 €	10.559 €	1 €
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	28.606.435,00	1.614 €	1.541 €	1.382 €	1.247 €	21.852.864 €	1.233 €
17 Stiftungen	-14.270,00	1 €	1 €	0 €	1 €	1.430 €	0 €
Ergebnis	34.350 €	2 €	5 €	7 €	5 €	105.167 €	6 €

Ergebnisplan 2023

1. Ordentliche Erträge

1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben wird in 2023 ein Betrag von rd. 26.788.750 € erwartet.

Die für die Vorjahre beschlossenen Realsteuerhebesätze bleiben auch für das Jahr 2023 unverändert bestehen. Daraus ergeben sich folgende Erträge:

- Grundsteuer A 19.000 €
- Grundsteuer B 4.070.000 €
- Gewerbesteuer 11.218.300 €

Die Reform der Grundsteuer wurde Mitte Oktober 2019 auf den gesetzgeberischen Weg gebracht, wird aber erst ab 2025 Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen haben. Insgesamt wird von einer Aufkommensneutralität ausgegangen.

Bei der Gewerbesteuer wurde in 2020 (ohne Corona) mit einem Ertrag von 13 Mio. € gerechnet, der Corona-bedingt deutlich unterschritten wird. Der Ertrag der Gewerbesteuer 2023 wird voraussichtlich rd. 11,2 Mio. € betragen. Die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie werden voraussichtlich auch im Jahr 2023 zu einem reduzierten Haushaltsansatz führen. Der Haushaltsansatz der Gewerbesteuer für das Jahr 2022 wurde mit 9,9 Mio. € geplant. Dieser Ansatz wurde nach jetzigen Erkenntnissen überschritten.

Aus den noch vorläufigen Mitteilungen zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ergibt sich für den städtischen Haushalt ein Ansatz von rd. 7.966.750 Mio. €. Auf gleicher Grundlage ergibt sich ein Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für die Stadt Werdohl von rd. 2.192.900 €.

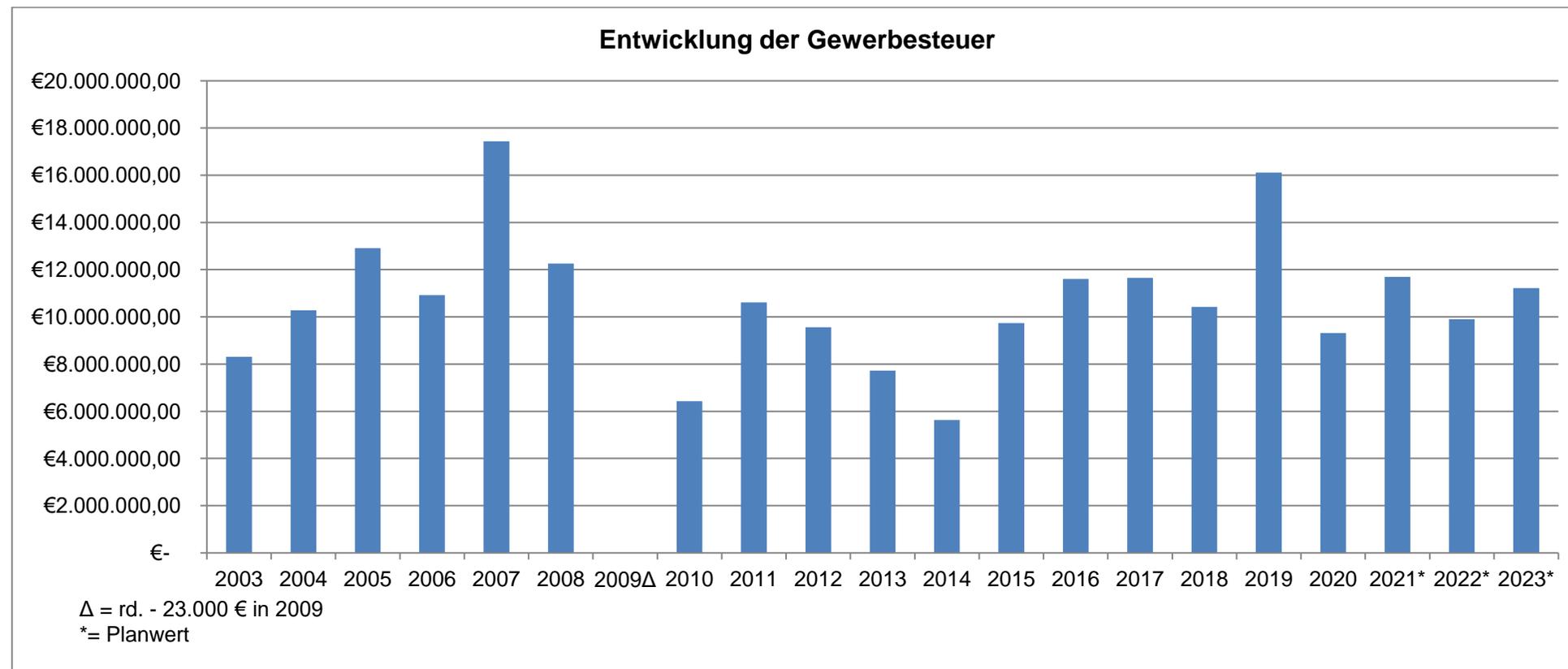
Für die Vergnügungssteuer ergibt sich eine Ertragserwartung von 325.000 €. Der Steuersatz wurde mit Wirkung vom 01.01.2021 erhöht.

Aus Hundesteuern ergeben sich Erträge von 125.000 €.

Für die Kompensationsleistungen des Familienleistungsausgleichs ist ein Betrag von 871.800 € als Ertrag eingeplant worden.

1.1.1 Entwicklung der Gewerbesteuer

Für das Haushaltsjahr 2023 wird ein Gewerbesteueransatz in Höhe von 11.2 Mio. € (2020 (vor Corona) = 13 Mio. €) veranschlagt. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt gegenüber den Vorjahren unverändert.



1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen werden im Ergebnisplan 2023 mit rd. 24.005.570 € berücksichtigt. Gegenüber 2022 erhöht sich dieser Ansatz um rd. 2,7 Mio. €. Diese Erhöhung ist insbesondere auf die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen.

Aufgrund der Festsetzung der Gemeindefinanzierung 2023 ist mit einem Anstieg der Allgemeinen Schlüsselzuweisung auf einen Höchstwert von rd. 11,18 Mio. € zu rechnen. Die Veranschlagung in dem Finanzplanungszeitraum der Einnahmen nach dem GFG 2023 wurde auf der Basis der bisher vorliegenden Orientierungsdaten (siehe Punkt 4.12.1 O-Daten) vorgenommen.

Zur Finanzierung der Maßnahmen im Schulbereich wurden im Haushalt Mittel in Höhe von rd. 588.495 € aus der Bildungspauschale veranschlagt. Ein Betrag von 65.829 € wurden für die Sportpauschale eingeplant. 1.087.108 € werden als Einzahlung aus der Allgemeinen Investitionspauschale eingeplant.

Weitere Zuweisungen sind für die schulischen Betreuungsmaßnahmen, Schul- und Bildungspauschale, Integrationspauschale, Betreuung in den Kitaeinrichtungen, Zuweisung nach dem FlÜAG und sonstige geförderte Maßnahmen in dem o.g. Ansatz enthalten.

1.3 Sonstige Transfererträge

Als sonstige Transfererträge werden in der Ergebnisplanung 168.000 € veranschlagt. Es handelt sich dabei um Ersatzleistungen insbesondere von Sozialleistungsträgern im Bereich der Leistungsverwaltung und des Jugendamtes und Krankenhilfeabrechnung für Asylbewerber. Der Ansatz wurde gegenüber dem Vorjahr erhöht. Mit Beginn des Krieges in der Ukraine ist die Zahl der Flüchtlinge deutlich gestiegen und erreicht mittlerweile die Zahlen der Flüchtlingskrise 2015/16.

1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

An öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind in der Ergebnisplanung zum Haushaltsplan 2023 Erträge von rd. 3.630.600 € veranschlagt, die sich im Vergleich zum Vorjahr um 274.276 € erhöhen.

Die Erträge aus Verwaltungsgebühren aller Bereiche der Verwaltung belaufen sich auf insgesamt rd. 237.600 €. Der größte Anteil der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten ergibt sich aus den Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten, die insgesamt rd. 2,8 Mio. € ergeben.

In diesem Betrag sind folgende Gebühren und Beiträge enthalten:

- Abfallbeseitigungsgebühr
- Nutzungsgebühr Bücherei
- Sportstätten Nutzungsgebühr
- Parkgebühr

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Abfallbeseitigung) sind ebenfalls in dieser Zeile veranschlagt.

1.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten ergeben rd. 478.500 €. Hierin enthalten sind u.a. die Essengelder für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Die Stadt Werdohl erwartet privatrechtliche Leistungsentgelte insbesondere aus der Vermietung städtischer Liegenschaften in Höhe von rd. 372.700 €.

1.6 Kostenerstattungen und Umlagen

Die Erträge aus Kostenerstattungen und Umlagen betragen rd. 1,64 Mio. € (Vorjahr: 1,48 Mio.)

Die Kostenerstattungen vom Bund, vom Land, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Beteiligungen, Zweckverbänden sind hier veranschlagt.

1.7 Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge belaufen sich auf rd. 1,79 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahr (rd. 1,5 Mio. €) resultiert die Abweichung insbesondere aus der Veränderung aus der Auflösung von Rückstellungen im Bereich Personalmanagement und Instandhaltungsmaßnahmen.

Für die Konzessionsabgaben der Stromversorger sowie der Gas- und Wasserversorger werden Erträge von insgesamt rd. 840.000 € erwartet. In allen Bereichen werden die höchstzulässigen Konzessionsabgaben geleistet.

Weiterhin ergeben sich Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und beweglichem Vermögen. In diese Erträge fließen nicht die Gesamterlöse ein, sondern nur die über die einzelnen Buchwerte hinausgehende Veräußerungserlöse. Als weitere ordentliche Erträge fließen Verwarnungsgelder, Säumniszuschläge, Stundungszinsen und dgl. in die Ergebnisplanung ein.

1.8 Aktivierte Eigenleistungen

Zu aktivierende Eigenleistungen werden nicht veranschlagt.

Die Ertragsseite des Ergebnisplanes 2023 schließt mit ordentlichen Erträgen von rd. 58,5 Mio. €.

Daneben wurde ein außerordentlicher Ertrag auf Grund der NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierung – NKF-CUIG in der Höhe von 5,2 Mio. € eingeplant.

2. Ordentliche Aufwendungen

Laut Orientierungsdatenerlass vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW wird auf Grund der Krisensituation darauf verzichtet Orientierungs- bzw. Zielwerte für die Aufwendungen der Kommunen vorzugeben. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weiterhin ressourcenschonend im Haushalt gewirtschaftet wird. Um den Haushalt dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen zu können, sei es erforderlich, bei den Aufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen. Dies gelte insbesondere auch für die Personal- und Sachaufwendungen der Kommunen, so das Ministerium.

2.1 Personalaufwendungen

In der Ergebnisplanung 2023 ergeben sich Personalaufwendungen für aktive Beamte und Beschäftigte in Höhe von rd. 13,4 Mio. €. Dies entspricht fast einem Fünftel der ordentlichen Aufwendungen. Bereits geringe Steigerungen beispielsweise durch Tarif- oder Besoldungserhöhungen führen somit zu Herausforderungen in der Haushaltsplanung. Im Vergleich zum Jahr 2020 (ohne Corona rd. 12,4 Mio. €) ergibt sich eine Erhöhung von rd. 1,0 Mio. €.

Gemäß den Empfehlungen aus dem Orientierungsdatenerlass vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW wurden die Steigerungsraten bei den Personalkosten für den Finanzplanungszeitraum mit geringeren Steigerungsraten beplant. Lediglich für 2023 wurde die erhöhte Aufwandsteigerung von 3,5 % angenommen. Die Haushaltsjahre 2024 -2026 wurden mit geringeren Steigerungsraten belastet. Die Verhandlungen der Gewerkschaften mit den Arbeitgebervertretern werden weitergeführt. Die Gewerkschaften fordern eine erhebliche und an die Inflation angepasste Tarifierhöhung für alle Beschäftigten. Demnach kann die Planung für die Jahre ab 2023 - 2026 noch stark von den tatsächlich abgeschlossenen Tarifverträgen abweichen und muss während der laufenden Verwaltungstätigkeit mit großem Augenmerk beobachtet werden.

Durch die Umsetzung der bisherigen Maßnahmen und durch Aufgabenzuwächse ist zusätzlich ein Mehrbedarf an Personal erforderlich geworden. Insoweit wurden für den Stellenplan 2023 zusätzliche Stellen eingerichtet. Die Bewältigung der Pandemie, sowie der Folgen der Hochwasserkatastrophe steht weiter im Fokus. Die hierfür anfallenden Personalaufwendungen waren in den bisherigen Aufwendungen und im Stellenbedarf nicht enthalten. Zudem kommen noch weitere Stellen, die auf Grund von Aufgabenzuwächsen für die kommenden Jahre geschaffen werden mussten. Hier zum Beispiel ein/e Digitalisierungsbeauftragte/r, ein/e Klimaanpassungsmanager/in (gefördert) oder weitere Stellen im Bereich der Sozialleistungen für Wohngeld und Kinderschutz (gefördert) etc. Die geschaffenen Stellen spiegeln auch das Mehraufkommen von Anträgen und Notwendigkeiten auf Grund der aktuellen geopolitischen, inflationären und umwelttechnischen Gesamtlage.

Zur Beseitigung der Hochwasserschäden wurde eine neue Ingenieursstelle geschaffen, diese Stelle wird zu 100 % durch die Wiederaufbauhilfe finanziert.

Die bisher geplanten weiteren Personalreduzierungen sind nach den Untersuchungsergebnissen nicht mehr umzusetzen. Zum 01.03.2020 wurde durch eine Umstrukturierungsmaßnahme der Verwaltung die Leitungsebene der Fachbereichsleiter abgeschafft. Die Leitungsaufgaben wurden auf die Abteilungsleiter übertragen. Im Rahmen von altersbedingter Fluktuation wurde vor allem die Rate der verbeamteten Mitarbeiter bei Nachbesetzungen deutlich gesenkt. Hierdurch soll vor allem die zukünftige Belastung aus Pensionen reduziert werden.

Nähere Erläuterungen sind dem Anhang zum Stellenplan zu entnehmen.

Der veranschlagte Betrag gliedert sich wie folgt:

- Bezüge der Beamte
- Tarifliche Beschäftigte

- Gehälter
- Leistungsentgelte
- Versorgungskassenbeiträge
- Sozialversicherungsbeiträge
- Sonstige Beschäftigte
 - Gehälter
 - Sozialversicherungsbeiträge
- Beihilfen für Beamte und Beschäftigte

2.2 Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen belaufen sich auf rd. 1,84 Mio. € und sind insbesondere für die Versorgungsleistungen an die ehemaligen Beamten vorgesehen. Für diesen Personenkreis sind weiterhin Aufwendungen für Beihilfen zu zahlen. Die erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen sind für die Pensionsempfänger gebildet worden. Auch für die aktiven Beamten sind die erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen auszuweisen. Die Rückstellungen sind aufgrund der letzten Mitteilung der kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe (KVW) im o.g. Ansatz veranschlagt worden.

2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Im Haushalt 2023 sind Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von rd. 14,6 Mio. € geplant. Ein Betrag für den Mehrbedarf an Fremdreinigung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist ebenfalls im Gesamtbetrag enthalten. Die übrigen Räume des ehemaligen Hauptschulgebäudes werden künftig nach der Schulentwicklungsplanung durch die Gesamtschule genutzt.

Für die Gebäudeunterhaltung wird ein Betrag von rd. 2,8 Mio. € (2020 (ohne Corona): 2,4 Mio. €) veranschlagt. In diesem Betrag sind insbesondere energetische Maßnahmen wie z. B. an Heizungsanlagen und geförderte Maßnahmen z. B. die Erneuerung der Lüftungsanlage der naturwissenschaftlichen Räume der Gesamtschule sowie Brandschutzmaßnahmen an Schulen enthalten. Die vergleichsweise hohe Summe entsteht hauptsächlich durch die Erneuerung der Lüftungsanlage mit rd. 900 T€. (siehe hierzu die Übersichten für Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen)

Auf Grund der Energiekrise wurden im Bereich der Aufwendungen die Haushaltsansätze mit rd. 1,16 Mio. € (Vorjahr: rd. 0,87 Mio. €) an die gesamtwirtschaftliche Lage angepasst. (siehe hierzu auch die Erläuterungen im Vorbericht)

Kosten in Höhe von rd. 5,26 Mio. € (Vorjahr: 3,58 Mio. €) sind für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (Straßen, Wege und Plätze) veranschlagt worden. In diesem Betrag sind insbesondere rd. 3 Mio. € für die Beseitigung von Hochwasserschäden, rd. 1 Mio. € für die Straßen, Wege und Plätze sowie rd. 0,6 Mio. € für die Unterhaltung von Bushaltestellen (ÖPNV) enthalten.

Für die Hochwasserschäden wird der Wiederaufbauplan (WAP) zu Grunde gelegt. Die Maßnahmen aus dem WAP werden sukzessive über mehrere Jahre verteilt abgearbeitet. Es wird ein Gesamtbetrag von rd. 14,9 Mio. € für die Beseitigung und Instandsetzung von Schäden aus der Flutkatastrophe über den Finanzplanungszeitraum verteilt eingeplant. Die Kosten werden zu 100 % erstattet.

2.4 Bilanzielle Abschreibungen

Als Betrag für die Abschreibungen an städtischem Vermögen sind rd. 3,7 Mio. € (2021: 3,9 Mio. €) eingeplant worden.

2.5 Transferaufwendungen / allgemeine Kreisumlage

Der Ansatz für Transferaufwendungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,36 Mio. € auf insgesamt rd. 27,3 Mio. € erhöht. Dies macht beinahe 42,6 % des gesamten Ergebnisplans aus. In diesem Betrag macht die vom Märkischen Kreis erhobene Kreisumlage einen Betrag von rd. 13,3 Mio. € aus. Die Kreise erheben, soweit die sonstigen Erträge den Finanzbedarf nicht decken, von den kreisangehörigen Gemeinden eine Umlage in Form der sogenannten Allgemeinen Kreisumlage. Dabei wird der Umlagesatz / Prozentsatz jährlich durch den Kreistag neu festgesetzt.

Basis zur Ermittlung der Umlage sind die festgesetzten Umlagegrundlagen nach dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz. Diese setzt sich aus der städtischen Schlüsselzuweisung und der Steuerkraft der jeweiligen Kommune zusammen. Der Kreishaushalt sieht einen Hebesatz für die Kreisumlage von 37,41 % vor. Der Hebesatz des Haushaltes 2023 liegt damit um 1,35 % unter dem Hebesatz des Vorjahres 2022.

Laut Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg über die Haushaltssatzung des Märkischen Kreises wurde berücksichtigt, dass der Landschaftsverband Westfalen-Lippe einen Hebesatz der Landschaftsumlage von 16,20 v.H. beschlossen hat. Damit ergibt sich gemäß § 6 Abs. 2 der Haushaltssatzung 2023 des Märkischen Kreises eine um 0,2 v.H. geringere Kreisumlage für die kreisangehörigen Städte, als in § 6 Abs. 1 festgesetzt wurde.

In die Folgejahre sind Hebesätze für 2024 von 39,62 %, für 2025 von 39,74 % und für 2026 von 39,05 % geplant.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und des seit Februar 2022 andauernden Krieges in der Ukraine sind auch im Kreishaushalt deutlich bemerkbar. Es wurden aufgrund des mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften geschaffenen NKF-CUIG für das Jahr 2023 pandemiebedingte Belastungen sowie Belastungen infolge des Ukrainekrieges in Höhe von 15,1 Mio. € ermittelt und entsprechend planerisch ausgewiesen, davon entfallen noch 1,6 Mio. € auf die Folgen der Corona-Pandemie und 13,5 Mio. € auf die Auswirkungen des Ukraine- Krieges.

Die oben genannten Sondereffekte beanspruchen auch die Haushaltsmittel der kreisangehörigen Städte und Gemeinden spürbar. Der Märkische Kreis muss deshalb mit Blick auf die schwierige finanzielle Situation der kreisangehörigen Kommunen auch zukünftig alle Maßnahmen zur Herbeiführung dauerhafter Haushaltsverbesserungen ergreifen und insbesondere zusätzliche Aufwendungen möglichst vermeiden.

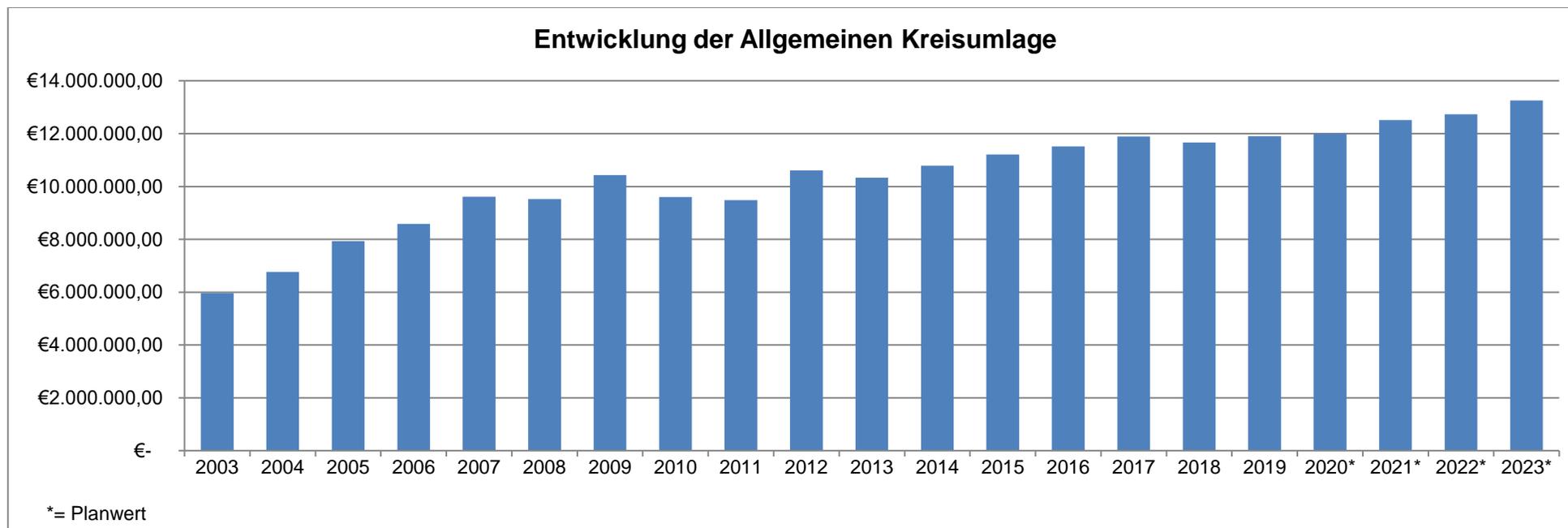
Es wird in diesem Zusammenhang seitens der Bezirksregierung geboten, die Anregungen der Städte und Gemeinden im Märkischen Kreis in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zu berücksichtigen, beispielsweise zur Erarbeitung von Einsparpotenzialen.

Die Gewerbesteuerumlage steht in Abhängigkeit zum Ertrag aus der Gewerbesteuer der Stadt Werdohl und wurde auf 809,6 T€ festgesetzt.

Bei den Sozial- und Jugendhilfeaufwendungen ist wie in den vergangenen Jahren ein deutlicher Anstieg der Transferaufwendungen aufgrund der Planung durch die Fachabteilung festzustellen. In der Jugendhilfe zeigt sich eine besondere Dynamik. Hier liegen die geplanten Transferaufwendungen höher als in den bisherigen Finanzplanungen kalkuliert.

Die geplanten Transferaufwendungen im Bereich der Asylbewerber betragen rd. 2,0 Mio. € (2022: 2,0 Mio. €). In diesem Betrag werden die erhöhten Zuweisungen von Flüchtlingen aus Krisengebieten mitberücksichtigt. Hierzu zählen auch die Schutzsuchenden aus der Ukraine.

2.6 Entwicklung der Allgemeinen Kreisumlage



2.7 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als Ansatz für die ordentlichen Aufwendungen sind rd. 3,2 Mio. € veranschlagt (Buchung 2022: 2,7 Mio. €).

In diesem Ansatz werden insbesondere folgende Aufwendungen nachgewiesen:

- ehrenamtliche Tätigkeit
- Leasing
- Hard- und Software
- Büromaterial
- Versicherungen
- Sonstige Geschäftsaufwendungen

Die Aufwandseite des Ergebnisplanes 2022 schließt mit ordentlichen Aufwendungen von rd. 63,9 Mio. €.

4.6.2 Finanzplan

Im Finanzplan werden wie im Jahresabschluss in der Finanzrechnung alle Ein- und Auszahlungen dargestellt.

Hierbei ergibt sich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit der sogenannte „Cash-Flow“, der die Finanzierungslücke bzw. den Finanzierungsüberschuss darstellt (rd. -6,1 Mio. €).

Zusätzlich werden im Finanzplan die geplanten Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung dargestellt.

Insgesamt ergibt sich eine Übersicht der liquiden Mittel, die so dargestellt wird, dass erkennbar wird, ob sich aus der laufenden Tätigkeit und aus der Investitionstätigkeit ein Finanzmittelbedarf ergibt. Dieser Finanzmittelbedarf wird durch eine Kreditaufnahme gedeckt.

Im Vergleich zum Ergebnisplan ergeben sich im Finanzplan für die laufende Verwaltungstätigkeit folgende Abweichungen:

Ansätze, für die keine Auszahlungen zu veranschlagen sind:

- Abschreibungen
- Aufwendungen für die Zuführung von Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen

Ansätze, für die keine Einzahlungen zu veranschlagen sind:

- Auflösung von Sonderposten
- Evtl. Herabsetzungen von Rückstellungen
- Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Ukraine-Krieg-Belastungen

Nach § 88 GO NRW sind Rückstellungen für „ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen in angemessener Höhe zu bilden“.

Dies wird in § 37 Abs. 4 KomHVO konkretisiert. Unter anderem besteht die Möglichkeit, Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagevermögen zu bilden. „Für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.“

Zu beachten ist, dass die Maßnahmen in dem Jahr, in dem sie aufgedeckt werden, ergebnismäßig abzudecken und als Rückstellungsbetrag in der Schlussbilanz aufzunehmen sind. Ihre Finanzierung folgt dann im nächsten oder ggfs. in den nächsten Haushaltsjahren. Die Beträge sind demnach im Finanzplan als zusätzliche Mittel anzusetzen.

Für diese Maßnahmen gilt

- sie sind präzise und korrekt zu ermitteln
- sie müssen hinreichend konkret sein
- sie müssen bisher unterlassen worden sein
- die Umsetzungsplanung muss konkretisiert sein
- die Instandhaltungsmaßnahmen können sachgerecht abgearbeitet werden

- die Maßnahmen gehen in ihrer zeitlichen Planung nicht über den Zeitraum der Finanzplanung hinaus.

In jedem Jahr ist neu zu untersuchen, ob weitere Maßnahmen bekannt geworden sind, für die eine Rückstellung zu bilden ist. In der Vergangenheit wurden keine Rückstellungen gebildet. Die Maßnahmen wurden in jedem Jahr neu veranschlagt. Diese Verfahrensweise führt jedoch dazu, dass die Mittel in jedem Jahr für die Durchführung dieser Maßnahmen gebunden sind und über diesen Betrag keine anderen Maßnahmen veranschlagt werden können. Die Rückstellungen sind zusätzlich zu den anderen Maßnahmen zu veranschlagen. Im Jahr der tatsächlichen Durchführung werden die Auszahlungen im Finanzplan veranschlagt. Daneben muss der zurückgestellte Betrag im Ergebnisplan in voller Höhe als Aufwand neu veranschlagt. Dieser wird in gleicher Höhe als Ertrag aus der Auflösung der Rückstellung erwirtschaftet, so dass der Ergebnisplan des Jahres dann nicht mehr belastet wird.

Der investive Teil des Haushalts 2023 beinhaltet Einzahlungen von rund 3,09 Mio. €. Die investiven Auszahlungen betragen 5,86 Mio. € (ohne Tilgung).

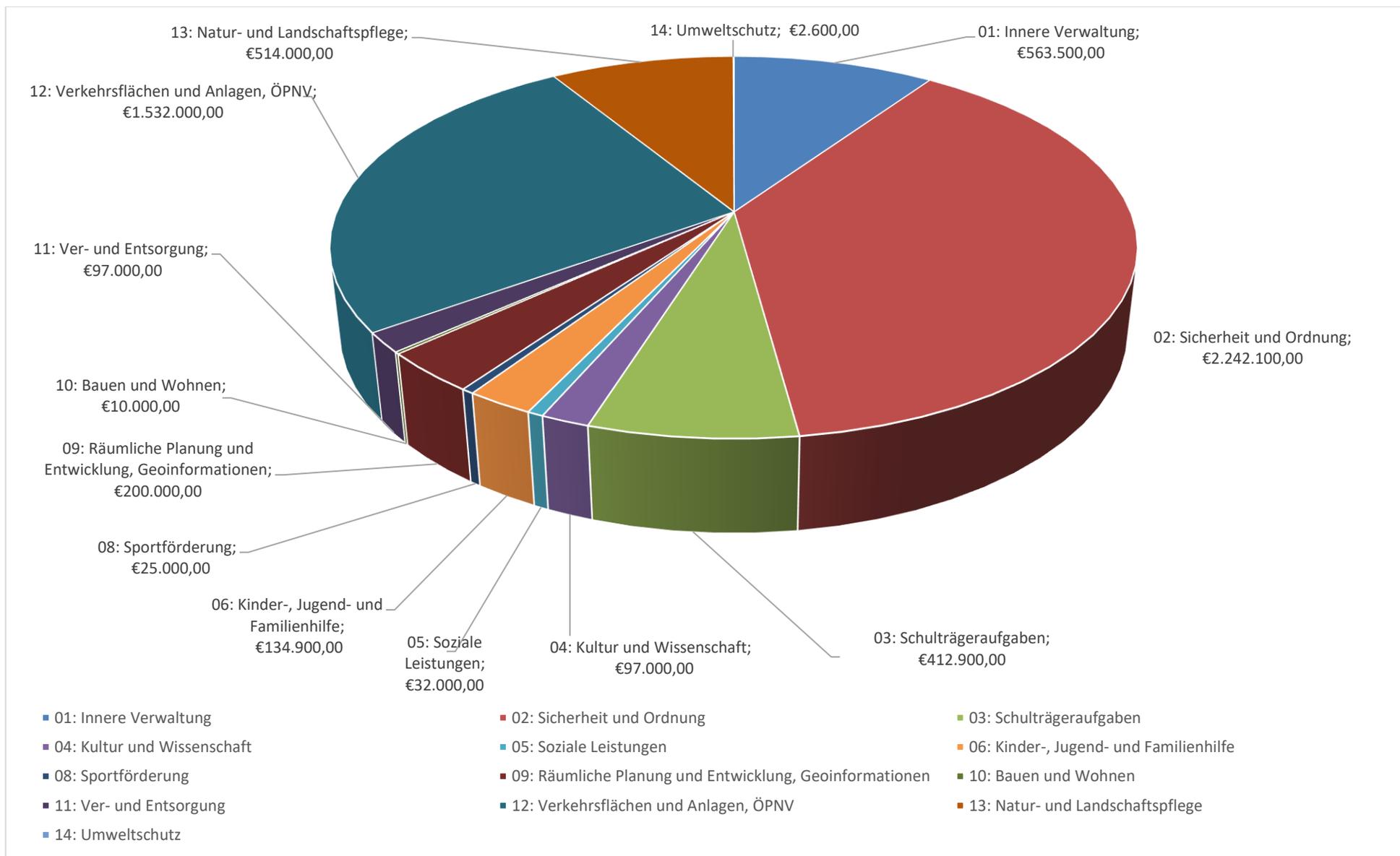
Die Investitionseinzahlungen beinhalten auch die investiven Maßnahmen zur Beseitigung und Instandsetzung der Hochwasserschäden aus der Finanzierung der Wiederaufbauhilfe. Die genaue Aufstellung ergibt sich aus der Übersicht „Wiederaufbauplan“.

Die Investitionsmaßnahmen des Haushaltes sind im Teilfinanzplan B auf Produktebene mit Erläuterungen sowie den dazugehörigen Einzahlungen dargestellt und erläutert.

Im Haushaltsjahr 2023 wird eine **Kreditermächtigung** für Investitionen in Höhe von rd. 2,77 € ausgewiesen. Diese Ermächtigung ist vorgesehen zur Finanzierung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen. Insbesondere für den geplanten Neubau der Feuerwehrrhäuser in der Stadtmitte und an der Königsburg wurden Planungskosten und ein Teil für die Beauftragung von Baukosten für den Neubau in der Stadtmitte im Haushalt 2023 veranschlagt.

Eine Übersicht Verpflichtungsermächtigungen wird als Anlage beigefügt.

Investitionsübersicht nach Produktbereichen

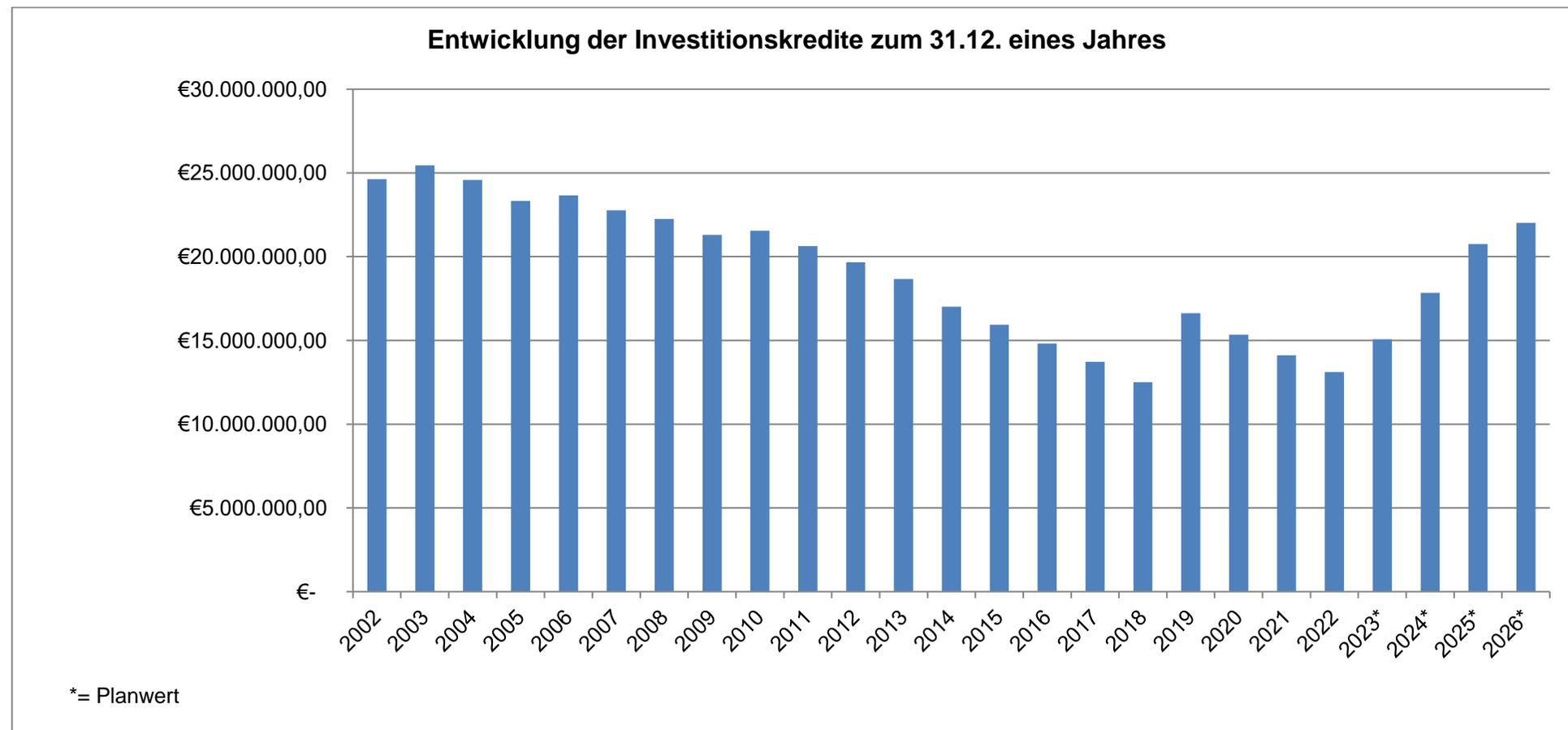


Zusammenfassung des Finanzplans 2023

Finanzplan	Plan 2023
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	56.837.420
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-60.190.055
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.352.635
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.091.850
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.863.000
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.771.150
Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-6.123.785
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	6.955.685
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	-831.900
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	6.123.785
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	0
Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.134.245
Liquide Mittel	2.134.245

4.7 Verbindlichkeiten und Zinsbelastungen (Investitions- und Liquiditätskredite)

Zum Ende des Jahres 2022 bestanden Verbindlichkeiten von rd. 44,06 Mio. €, wovon 13,12 Mio. € auf Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt für Investitionskredite und 20,33 Mio. € auf Liquiditätskredite entfielen.



In 2019 wurde ein Darlehen in Höhe von rd. 350.000 € umgeschuldet und ein Darlehen in Höhe von 5,0 Mio. € zur Finanzierung des Neubaus des Hallenbades aufgenommen. Dieses Darlehen wurde an die Bäderbetriebe Werdohl GmbH weitergeleitet. Die Zins- und Tilgungszahlungen für das Darlehen werden seit der Auszahlung direkt von der Bäderbetriebe Werdohl GmbH an den Darlehensgeber überwiesen. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Bestandes an Investitionskrediten wird auf die Erläuterungen zum Finanzplan verwiesen.

Von der im Haushaltsplan veranschlagten Kreditermächtigung für Investitionskredite des Haushalts 2022 wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Bei den Krediten zur Liquiditätssicherung bestand Ende des Jahres 2022 eine Verbindlichkeit von rd. 20,33 Mio. €.

Zinsbelastungen

Maßgeblich für die Zinsentwicklung sind die Entscheidungen der Europäischen Zentralbank (EZB). Aufgrund der im Verlauf des Jahres 2022 stark gestiegenen Inflationsrate beschloss die EZB in ihrer Sitzung am 21. Juli 2022 das erste Mal seit elf Jahren, die Leitzinsen zu erhöhen. Der Zinssatz für die Einlagefazilität wurde auf 0 % angehoben, sodass Negativzinsen abgeschafft wurden. Für den Monat August 2022 wurde eine Rekordinflation von 9,1 % im Euroraum festgestellt². Durch Auslaufen des zweiten Entlastungspakets der Bundesregierung (Tankrabatt, 9-Euro-Monatsticket) - bezogen auf Deutschland - und insbesondere durch die weiter stark steigenden Energiekosten, ist eine Teuerungsrate im zweistelligen Bereich durchaus möglich. Vor diesem Hintergrund hat die EZB in ihrer Sitzung am 08. September 2022 einen historischen Zinsschritt verkündet. Die Anhebung der Leitzinsen um 0,75 % ist die höchste, welche die EZB jemals bisher getätigt hat. Der Leitzins für die Einlagefazilität im Euroraum liegt seitdem bei 0,75 %. Darüber hinaus wurde in Aussicht gestellt, dass bei künftigen Sitzungen mit weiteren Zinsschritten zu rechnen sei. Prognostiziert wird eine durchschnittliche Inflationsrate von 8,1 % für 2022, 5,5 % für 2023 und 2,3 % für 2024³. Die hohe Verschuldung und die Zinsänderungsgefahr stellen erhebliche Risiken für die zukünftigen Haushalte dar.

Vor dem Hintergrund der stark steigenden Zinsen bekommt die Forderung nach einer „Altschuldenübernahme durch Bund und/oder Land NRW“ eine größere Dringlichkeit. Nach dem Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sollen Kommunen mit hohen Altschulden entlastet werden. Im September 2022 äußerte sich Bundeskanzler Scholz gegenüber den Medien, dass eine gute Lösung an der Bundesregierung nicht scheitern würde, es aber die Unterstützung aller Bundesländer benötige. Zusätzlich Hoffnung macht, dass der Koalitionsvertrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vorsieht, noch im Jahr 2022 eine Lösung des Altschuldenproblems mit dem Bund zu vereinbaren. Sollte dies nicht gelingen, will die Landesregierung NRW im Jahr 2023 eigenständig an einer Lösung arbeiten, die einen Altschuldenfonds beinhalten soll.

Die Zinsaufwendungen für die langfristigen Verbindlichkeiten können aufgrund der Rückzahlung einiger Darlehen im Finanzplanungszeitraum wie bereits in den Vorjahren reduziert werden, obwohl nunmehr insgesamt eine Erhöhung des Kreditvolumens eingeplant wird. Das derzeitige Zinsniveau ist gestiegen, sodass sich bei der Neuaufnahme von Krediten die Zinsbelastung voraussichtlich erhöhen wird. Die Zinsaufwendungen für Kredite zur Liquiditätssicherung steigen ebenfalls. Die Verbuchung der Corona- und Ukraine-bedingten Aufwendungen wird allerdings zu einer Verschlechterung der liquiden Mittel und damit zu einer höheren Kreditaufnahme für Liquiditätskredite führen, die wiederum zu einem höheren Zinsaufwand führen. Durch die finanziellen Einbußen der Covid-19-Pandemie im Finanzplan wird sich der Bestand an Liquiditätskrediten im Finanzplanungszeitraum wieder erhöhen.

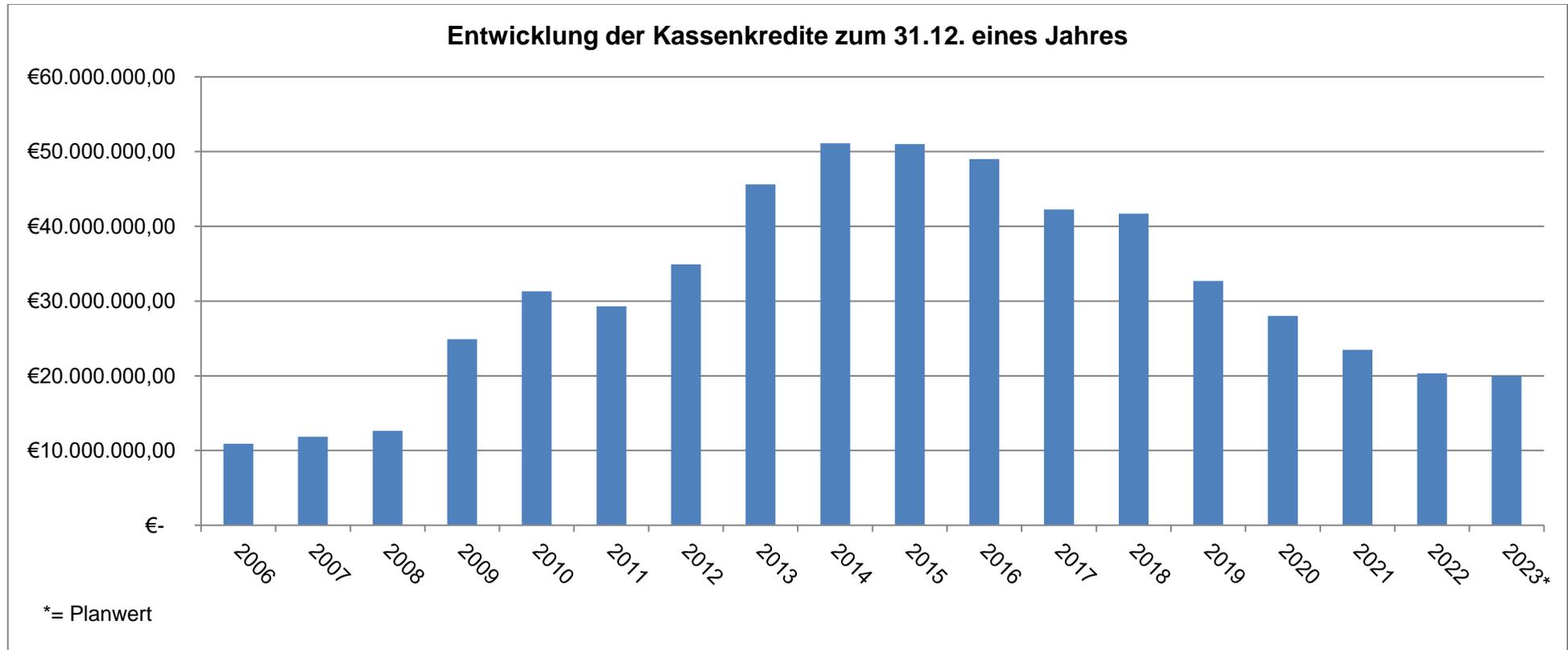
² Eurostat, Euroindikatoren Ausgabe 96/2022 vom 31.08.2022; auf:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/14675409/2-31082022-AP-DE.pdf/f6837c91-e747-3230-46dcff7d375847b8?t=1661863344615> (21.09.2022)

³ Europäische Zentralbank, Pressemitteilung vom 08.09.2022; auf:

<https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2022/html/ecb.mp220908~c1b6839378.de.html> (21.09.2022)

Kredite zur Liquiditätssicherung



Landesprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“

Das Land NRW hat gemeinsam mit der NRW.BANK. das Landesprogramm „Gute Schule 2020“ eingeführt, welches inzwischen ausgelaufen ist.

Ziel des Förderprogrammes war es, die langfristige Finanzierung kommunaler Investitionen zur Sanierung, Modernisierung und für den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur. Das Förderprogramm ist auf die Dauer von vier Jahren (2017 - 2020) ausgelegt.

Die Förderung erfolgte durch die Zuteilungen von Kreditkontingenten der NRW.BANK, die jährlich zu beantragen waren. Kreditnehmer ist die Kommune. Da die Zins- und Tilgungsleistungen für die Dauer der Laufzeit von 20 Jahren vom Land NRW übernommen werden, bleiben die Beträge bei der Gesamtbetrachtung der städtischen Verbindlichkeiten außer Betracht. Nicht genutzte Mittel aus diesen Kreditkontingenten können einmalig ins Folgejahr übertragen werden. Wurden diese Mittel dann nicht abgerufen, verfallen sie.

Das Kreditkontingent der Stadt Werdohl beträgt insgesamt 1.533.068 €. Dieser Betrag teilt sich in vier Jahreskontingente von je 383.267,00 € auf. Die Mittel mussten bis Ende des Jahres 2020 vollständig abgerufen werden. Die Fertigstellung, Abrechnung und Erstellung des Verwendungsnachweises muss spätestens 48 Monate nach Vollauszahlung des Darlehens (Ende 2024) erfolgen.

Bei allen Förderungen verbleiben immer auch Eigenanteile für die Haushalte der Stadt Werdohl. Dabei ist zu beachten, dass die Finanzierung dieser Eigenanteile oft nur durch neue Liquiditäts- oder Investitionskredite gewährleistet werden kann.

Weiterhin beteiligen sich die Fördergeber nur anteilig an den Investitionskosten. Die sich daraus ergebenden Folgekosten für die personellen Betreuungen, die lfd. Unterhaltungen, für Energiekosten u.a. verbleiben ausschließlich bei der Stadt Werdohl und belasten die Ergebnisrechnungen der Folgejahre.

Stadtumbau West einschl. Regionale 2013

Die erwarteten Ein- und Auszahlungen aus der **Abwicklung von Maßnahmen im Rahmen des Stadtumbaus West einschließlich Regionale 2013** wurden in 2022 abgewickelt.

Zuwendungen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz –KInvFG) ist am 30.06.2015 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz hat der Bund die Grundlage für die Verteilung von Mitteln geschaffen, die zeitgleich in ein Sondervermögen (Kommunalinvestitionsförderungsfonds) eingebracht wurden und ein Gesamtvolumen von rd. 3,5 Mrd. € umfassen. Von dieser Fördersumme entfallen auf das Land Nordrhein-Westfalen rd. 1,126 Mrd. €. Die Stadt Werdohl hat in den letzten Jahren Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen erhalten. Die Förderquote beträgt 90 %, so dass von der Stadt Werdohl ein Eigenanteil von 10 % zu finanzieren ist. Siehe Übersicht unter 4.10

Aufstockung der Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (2. Kapitel)

Die nordrhein-westfälischen Kommunen erhalten aus diesem 2. Kapitel Fördermittel in Höhe von rd. 1,12 Mrd. €. Diese weiteren Fördermittel sind ausschließlich für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen vorgesehen.

Die Stadt Werdohl hat ebenfalls Mittel aus dem 2. Kapitel zur Förderung von Maßnahmen erhalten.

Verlängerung des Zeitraumes der KInvFG-Maßnahmen auf Grund von Corona-Pandemie sowie Starkregen und Hochwasserkatastrophe:

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat zu immensen Schäden bei der kommunalen Infrastruktur geführt. Der Bund hat aus diesem Anlass das Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I. S. 4147) beschlossen und einen Wiederaufbaufonds in Höhe von bis zu 30 Mrd. Euro eingerichtet.

Mit dem Aufbauhilfegesetz hat der Bund auch seine Investitionsförderung für finanzschwache Kommunen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz um weitere zwei Jahre verlängert. Dadurch wird gewährleistet, dass durch die Starkregen und Hochwasserkatastrophe entstehende sowie durch die Corona-Pandemie verursachte Verzögerungen bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen nicht zu Lasten der hiervon betroffenen Kommunen gehen.

Die Verlängerung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes auf Bundesebene macht auch eine Verlängerung der Geltungsdauer des nordrhein-westfälischen Umsetzungsgesetzes erforderlich. Um eine reibungslose Abwicklung des Gesetzes sowie etwaiger Rückforderungsansprüche des Bundes im Rahmen der Zweckbindungsfrist sicherzustellen, soll die Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2040 verlängert werden. Hierzu hat die Landesregierung am 9. November 2021 einen entsprechenden Entwurf vorgelegt.

Das KInvFG in seiner aktuellen Fassung regelt folgende Zeiträume und Fristen:

Kapitel 1

Investitionen können grundsätzlich gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2024 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2024 vollständig abgerechnet werden.

Kapitel 2

Investitionen können grundsätzlich gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2017 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2017 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Investitionen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2026 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2026 vollständig abgerechnet werden.

4.8 Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäften

Bürgschaften - Bestehende Haftungsverhältnisse aus Bestellung von Sicherheiten (Bürgschaften, gem. § 48 Abs. 1 Satz 3 KomHVO NRW)

Zum Beginn des Jahres 2023 bestanden Bürgschaftsverpflichtungen von rd. 6,98 Mio. €, insbesondere für die Bäderbetriebe GmbH, aber auch gegenüber der Gewerbepark Rosmart GmbH. Im Jahr 2019 hat die Stadt Werdohl für das Darlehen der Bäderbetriebe Werdohl eine weitere Ausfallbürgschaft übernommen. In 2023 steht keine Übernahme einer Bürgschaft an. Die Höhe der Bürgschaften ist abhängig von der Kreditaufnahme durch die Beteiligungsunternehmen.

Die Stadt Werdohl hat für verschiedene verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen Bürgschaften übernommen. Eine Übersicht über alle zum Bilanzstichtag vorhandenen gegebenen Bürgschaften nebst der Höhe der jeweiligen Bürgschaftsverpflichtung zum Bilanzstichtag ist in der beigefügten Anlage (6.3 Verpflichtungen aus Bürgschaften) enthalten. Bei realistischer Würdigung des jeweiligen Einzelfalls lagen zum Bilanzstichtag keine gesicherten Hinweise dafür vor, dass die Stadt Werdohl aus einer der Bürgschaften in Anspruch genommen wird. Die für den Verbindlichkeitspiegel nachrichtlich auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Haftungsverhältnisse, aus denen sich zukünftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, können der genannten Auflistung entnommen werden.

Ab 2024 wird von den an der Gewerbepark Rosmart GmbH beteiligten Kommunen die Finanzierung der aufgenommenen Darlehen durch den Kreditgeber erwartet. Die Ablösung der Investitionsdarlehen ist in den nächsten Jahren ab 2024 in Höhe des Anteils der Stadt Werdohl von rd. 20 % in der mittelfristigen Finanzplanung eingepreist. In 2022 sind keine Grundstücksverkäufe erfolgt. Es ist zu prognostizieren, dass auf Grund der schlechten Rahmenbedingungen (u.a. steigende Rohstoffpreise, Inflation, steigende Zinsen für Kredite und die A45-Brückensperrung (der LKW-Verkehr läuft über Lüdenscheid), das Investitionsinteresse im Vergleich zu früheren Jahren gesunken ist. Da sich die Rahmenbedingungen im Vergleich zum Vorjahr nicht verbessert haben, ist davon auszugehen, dass bis heute auch in 2023 keine Verkäufe getätigt werden. (Der Verkaufserlös fließt zu 100 % in die Tilgung der Darlehen.)

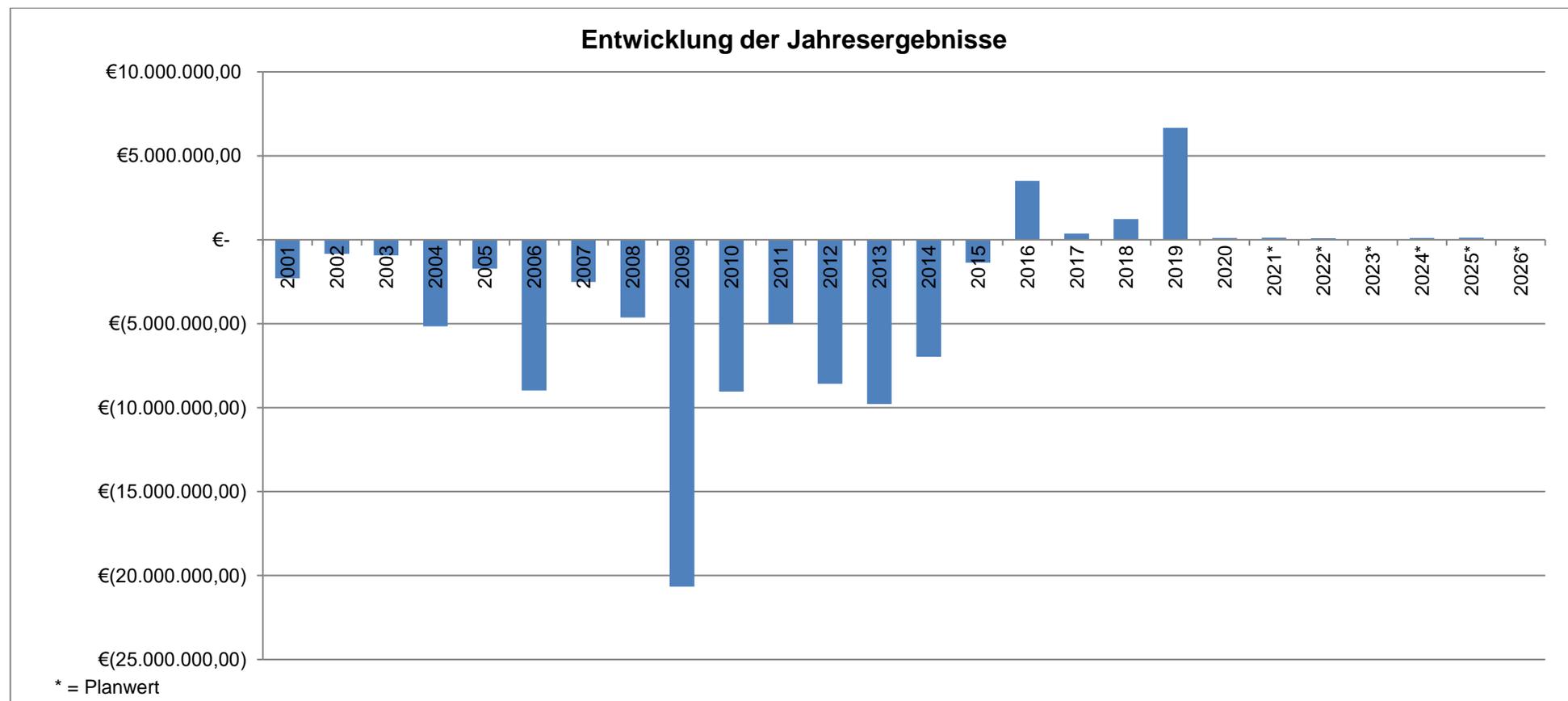
Eine Inanspruchnahme der Bürgschaft wird sich künftig im Zuge des Endausbaus des Gewerbeparks Rosmart ergeben. Die Bürgschaften für die bereits aufgenommenen Darlehen und die Inanspruchnahme der beteiligten Städte bei der Gewerbepark Rosmart GmbH werden künftig zu größeren Inanspruchnahmen führen. Ein Teil dieser Inanspruchnahme kann dann über die Auflösung der Rückstellung für Verluste der GmbH aus Vorjahren erfolgen. Jedoch sollte die GmbH zur Finanzierung der Aufwendungen und Finanzierungskosten die höchstmöglichen Erträge aus dem Verkauf der Grundstücke geltend machen, um die Inanspruchnahme der beteiligten Kommunen möglichst gering zu halten.

Die Stadt Werdohl ist aus der Erschließung Rosmart 2.0 inzwischen ausgestiegen.

4.9 Entwicklung des Jahresergebnisses, des Eigenkapitals / des Vermögens und das Verhältnis dieser Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans

Entwicklung der Fehlbeträge und Überschüsse

Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der jährlichen Fehlbeträge seit 2001 auf. Die Fehlbeträge vermindern das vorhandene Eigenkapital und erhöhen zusätzlich den Schuldenstand der Stadt Werdohl. Nach der aktuellen Finanzplanung für die Jahre 2023 – 2026 ergeben sich in diesem Zeitraum jährliche Defizite, die nach dem Inkrafttreten des NKF-CUIG NRW über außerordentliche Erträge in den einzelnen Jahren isoliert werden. Die Corona- und Ukraine-bedingten Lasten der Haushalte sind beginnend im Haushaltsjahr 2025 über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren abzuschreiben oder gegen die Ausgleichsrücklage auszubuchen und belasten somit die künftigen Haushalte. Diese Regelung widerspricht den eigentlichen Grundsätzen des NKF (s.o.).



Entwicklung des Vermögens

Die **Aktiva**, die das Vermögen darstellen, werden im Schwerpunkt als **Anlagevermögen** durch die **Sachanlagen** rd. 70,09 Mio. € (vorläufig 2022) bestimmt. Darin enthalten ist eine Erhöhung um rd. 0,76 Mio. € (im Vergleich zu 2021). Das Immaterielle Vermögen stieg um 18,2 T € an. Das **Finanzanlagevermögen** (22,52 Mio. €) nahm um rd. 14 T€ ab. Beim **Umlaufvermögen** zeichnete sich eine Abnahme von rd. 570 T€ ab. Die **Liquiden Mittel** nahmen durch Auszahlungen für Corona-Maßnahmen und Rückzahlungen von Kassenkrediten bei einer stetigen Liquiditätsplanung um rd. 340 T€ ab.

Bei den **Passiva**, die die Finanzierung des Vermögens darstellen, stechen die **Verbindlichkeiten** mit rd. 44,06 Mio. € hervor. Darin verbucht ist eine deutliche Verringerung um rd. 1,92 Mio. €. Weitere Informationen über die Art und Fälligkeit der Schulden können zusätzlich dem Verbindlichkeitspiegel entnommen werden. Die **Sonderposten** nahmen leicht ab (rd. 0,21 Mio. €). Das **Eigenkapital** blieb zum größten Teil konstant mit rd. 19,82 Mio. €. Die **Ausgleichsrücklage** beträgt rd. 6,78 Mio. €

4.10 Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen

Unterhaltungsmaßnahmen an städt. Gebäuden			2023		
Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Betrag in Euro	Bauhofleistung	davon Eigenante
010501	Rathaus	Brandschutzmaßnahmen	58.500		58.500
010501	Rathaus	Rathausanbindung Stadtwerkeräumlichkeiten	50.000		50.000
010501	Rathaus	Gastank Tiefbauarbeiten	5.000		5.000
010601	Baubetriebshof	Erneuerung der Netzwerkverkabelung (2022)	57.000		57.000
011101	Gebäudemanagement allgemein	Reparaturen und Änderungen an der bestehenden Kabelinfrastruktur (2022)	36.000		36.000
011101	Gebäudemanagement allgemein	Reparaturen nach Durchführung WKP durch anerkannte Sachverständige (2022)	50.000		50.000
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Ingenieurleistungen für Heizungserneuerung	90.000		90.000
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Erneuerung Heizungsanlage inkl. Nebenarbeiten	450.000	4.000	450.000
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Erneuerung der Treppenhaustüren (20 Stück) inkl. Nebenarbeiten	180.000	1.000	180.000
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Ingenieurleistungen für Lüftungsanlage (2022)	125.000		125.000
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Gonganlage Anbindung Gesamtschule an Hauptschule	20.000		20.000
040102	VHS/Musikschule	Erstellung Brandschutzkonzept	15.000		15.000
040102	VHS/Musikschule	Durchführung von Maßnahmen nach Brandschutzkonzept	20.000		20.000
060101	Kita Erlenweg "Budenzauber"	Erneuerung von Bodenfliesen in fünf Kindertoiletten inkl. Nebenarbeiten	9.500		9.500
060101	Kita Ütterlingsen "Wunderkiste"	teilw. Sanierung der Fassade am Neubau	12.000		12.000
060101	Kita Heideberg "Momo"	Umbauarbeiten des Essenraumes (2022)	22.000		22.000
060101	Kita Schulstraße "GerneGroß"	Brandschutzmaßnahmen	20.000		20.000
080102	Sporthalle Köstersberg	Dachsanierung (2022)	220.000		220.000
080102	Stadion Riese	Fliesen und Malerarbeiten Umkleiden und Duschen	22.000		22.000
170101	Bahnhof Werdohl-Stiftung	Brandschutzmaßnahmen (2022)	20.000		20.000
Summe:			1.482.000	5.000	1.482.000

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz				2023	
Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Betrag in Euro	Bauhofleistung	davon Eigenanteil
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Lüftungsanlage (2022)	900.000		Rest Kap. 2
060101	Kita Momo	Energetische Sanierung der Leuchtkörper (2022)	21.650		2.168
Summe:			921.650	-	2.168

Bildungs-/Sportpauschale				2023	
Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Betrag in Euro	Bauhofleistungen	davon Eigenanteil
030101	Kath Grundschule	Erst. Brandschutzkonzept vor Durchführ. Maßn. nach Schulbaurichtlinie*	10.000		-
030101	GS Königsburg	Erst. Brandschutzkonzept vor Durchführ. Maßn. nach Schulbaurichtlinie*	8.000		-
030101	Ev. Grundschule	Erst. Brandschutzkonzept vor Durchführ. Maßn. nach Schulbaurichtlinie	12.000		-
030107	Schulen pauschal	Sicherheitsrelevante Maßnahmen u.a. nach Schulbaurichtlinie`* (2022)	250.000		-
Summe:			280.000	-	-

*Sondermaßnahmen, die vollständig aus der Bildungs- bzw. Sportpauschale finanziert werden.

Vorschlag Verwaltung (Gesamtkosten)	2.683.650,00
abzüglich Förderungen:	39.482,00
Bildungs- bzw. Sportpauschale (100%)	280.000,00
Eigenanteil	2.364.168,00

Investive Maßnahmen an städtischen Gebäuden				2023	
Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Betrag in Euro	Bauhofleistungen	davon Eigenanteil
030107AV	Schulgebäude	Sicherheitsrelevante Maßnahmen an Schulgebäuden* (2022)	150.000		-
010501AV	Rathaus	Fahrradabstellanlage plus Lademöglichkeit	31.000		31.000
010501AV	Rathaus	Brandschutzmaßnahme 2. Rettungsweg Sisa und Wand neben Kasse (Brandabschnitt)	38.000		38.000
010501AV	Rathaus	Brandschutzmaßnahme BMA Neubau	50.000		50.000
010601AV	Baubetriebshof	Fahrzeugunterstand - Carport	14.000		14.000
040102AV	VHS/Musikschule	Brandschutzmaßnahmen nach Brandschutzkonzept	80.000		80.000
Summe:			363.000	-	213.000

* Mittel zu 100% aus Bildungspauschale

Die Maßnahmen im Rahmen von Stadtumbau West und der Regionale wurden im Haushaltsjahr 2022 abgeschlossen.

Im Jahr 2023 sind folgende Straßenunterhaltungsmaßnahmen mit einem Auftragsvolumen über 5.000 € vorgesehen:

Nr.	Maßnahme	Betrag in €
	<i>Gemeindestraßen, allg. Unterhaltung</i>	198.000
	<i>Stützmauern, allg. Unterhaltung</i>	15.000
	<i>Brücken, allg. Unterhaltung</i>	15.000
	<i>Straßenbeleuchtung, allg. Unterhaltung</i>	36.000
	<i>Straßenmarkierung, Beschilderung, allg. Unterhaltung</i>	24.000
	<i>Geländer, allg. Unterhaltung</i>	15.000
	<i>Entsorgung teerhaltiges Material, allg. Unterhaltung</i>	84.000
	<i>Straßenbegleitgrün, tlw. (extern; bis 2022 ausschließlich Bauhofleistung)</i>	20.000
	<i>Baumkontrollen (extern; bis 2022 ausschließlich Bauhofleistung)</i>	30.000
1	Schlaglochttopf insgesamt	437.000
2	Erneuerung Lichtmasten im Stadtgebiet (Fortsetzung der Maßnahme aus Vorjahr)	24.000
3	Straßensanierung „Heim-/Brückenstraße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung u. Ferngasleitung - Fortführung	5.000
4	Straßensanierung „Goethestraße“ (Lüdenscheider Straße bis ‚Schnapsbrücke‘) - Fortführung	5.000
5	Sanierung Verbindungsweg „Schul-/Mittelstraße“	30.000
6	Sanierung Verbindungsweg „Freiheit-/Schulstraße“	25.000
7	Straßensanierung „Oststraße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung - Fortführung	250.000
8	Straßensanierung „Bahnhofsvorplatz“ (Sanierung der Pflasterfläche im Kurvenbereich des Bahnhofs)	25.000
9	Straßensanierung „Kommandobrücke - Zufahrt“ - Fortführung	5.000
10	Gehweg „Versetal“ (kleinere Umbaumaßnahmen zur Förderung des Radverkehrs)	25.000
11	Straßensanierung „Hardtstraße/Im Wiemen“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	100.000
12	Straßensanierung „Stadionstraße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	40.000
13	Straßensanierung „Am Paulstück“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	17.000
14	Straßensanierung „Finkenweg“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	45.000
15	Beleuchtung „Kreisverkehr“ (Fortsetzung der Maßnahme aus Vorjahr)	5.000
16	Straßensanierung „Schilbergstraße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	30.000
17	Straßensanierung „Sommerstraße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	60.000
	Summe:	1.128.000
	Ingenieurleistung, anteilig für Maßnahmen i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	18.000
	Ingenieurleistung „Brückenprüfung“	12.000
	Summe:	30.000

4.11 Haushaltssanierungsplan / Haushaltssicherungskonzept

Drohende Überschuldung und Stärkungspakt Stadtfinanzen

Gemäß § 75 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) liegt die Überschuldung einer Gemeinde vor, wenn nach der Bilanz ihr Eigenkapital verbraucht ist. Die Stadt Werdohl hat seit Anfang 2011 haushaltsrechtlich den **Status einer Nothaushaltskommune mit drohender Überschuldung geführt**. Nach § 75 Abs. 7 Satz 1 GO ist die Überschuldung gesetzlich verboten. Für die betroffenen Kommunen hat dies in der Praxis zur Folge, dass die den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stehenden kommunalaufsichtlichen Auflagen und Instrumente verschärft werden.

Nach der maßgeblichen Finanzplanung drohte der Stadt die Überschuldung im Finanzplanungszeitraum. Damit erfüllte sie die Voraussetzungen für die freiwillige Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen. Dem entsprechenden Antrag der Stadt wurde durch die Kommunalaufsicht entsprochen. Die Teilnahme am Stärkungspakt hatte zur Folge, dass der Haushaltssanierungsplan an die Stelle des bisherigen Haushaltssicherungskonzeptes trat. Nach dem Haushaltssanierungsplan musste der Haushalt unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz im Jahr 2018 ausgeglichen sein. Ebenso in den Jahren 2019 bis 2020. Ab 2021 dann ohne Konsolidierungshilfe. Mit Auslauf des Stärkungspaktgesetzes entfällt ab 2022 die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssanierungsplans. Nach den geltenden Regelungen kann der Haushaltsausgleich durch das NKF-CUIG-Isolierungsgesetz und der Inanspruchnahme des „Globalen Minderaufwands“ hergestellt werden. Vor diesem Hintergrund entfällt für die Übergangszeit zur Darstellung der Corona-Ukraine-Kriegs-Isolierung die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bis einschließlich 2026. Bis dahin ist im Aufwandsbereich auf ein Minimum an zusätzlichen Maßnahmen zu achten und die Liquidität der Stadt Werdohl weiterhin zu stabilisieren, um auch ab 2026 einen ausgeglichenen Haushalt darstellen zu können.

Trotz des Auslaufens des Stärkungspaktes und der fehlenden Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes **besteht weiterhin kein Grund für Optimismus**. Der Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr 2023 und dem Finanzplanungszeitraum 2024-2026 kann lediglich durch das **Gesetz zur Isolierung der COVID-19-Ukraine-Belastungen (NKF-CUIG) für 2023 in Höhe von rd. 5,2 Mio. € dargestellt werden**.

Die Jahresergebnisse, die sich durch diese Regelung ergeben, müssen zusätzlich durch künftige Generationen erwirtschaftet werden, da die Bilanzierungshilfe ggf. ab 2025 über längstens 50-Jahre abgeschrieben werden muss. Dieser Aspekt führt dazu, dass sich trotz Auslaufen des Stärkungspaktes die finanzielle Lage der Stadt Werdohl zum jetzigen Zeitpunkt verschlechtert hat.

4.12 Hauswirtschaftliche Belastungen aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung

Haushaltswirtschaftliche Gesamtlage

Durch die Teilnahme am Stärkungspakt konnte die Stadt Werdohl die drohende Überschuldung zunächst abwenden und die Verschuldung durch Rückzahlung insbesondere von Liquiditätskrediten und der Tilgung von Investitionskrediten verbessern.

Die positiven Ergebnisse der letzten Jahre haben dazu beigetragen, dass die Bilanzen der letzten Jahre sich positiv entwickelt haben. In Anbetracht der Corona-Pandemie und der darauf folgenden Krisensituationen Flutkatastrophe, Ukraine-Krieg, Energieknappheit, Zinsbelastungen (Aufzählung nicht abschließend) sind in den Jahren 2020 - 2022 nunmehr erhebliche Verschlechterungen eingetreten, so dass der positive Aufwärtstrend der letzten Jahre unterbrochen wurde. Der Haushalt 2023 kann aus eigenen Mitteln nicht mehr ausgeglichen werden. Der Ausgleich des Haushaltsjahres 2023 und für den Finanzplanungszeitraum bis 2026 erfolgt nur durch die Ausweisung der außerordentlichen Erträge durch die Bilanzierungshilfe aus dem COVID-Ukraine-Isolierungsgesetz. Erst durch die Ausweisung der Bilanzierungshilfe kann ein positives Ergebnis für die einzelnen Jahre ausgewiesen werden. Zudem muss von der Möglichkeit des „Globalen Minderaufwands“ Gebrauch gemacht werden und dieser auch in 2023 dann anschließend eingespart werden muss.

4.12.1 O-Daten

Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2026

Die Haushaltsdaten für den Finanzplanungszeitraum beruhen auf Schätzungen und eigenen Hochrechnungen unter Berücksichtigung der aktuellen Orientierungsdaten des Landes. Die Hochrechnungen beziehen sich auf die IST-Zahlungen der Vorjahre und die Veranschlagungen der Haushaltsansätze sind wegen der anhaltenden Krisensituationen zum Teil mit erheblichen Risiken behaftet.

Gemäß § 6 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) in Verbindung mit § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden die Orientierungsdaten 2023 bis 2026 im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben.

Mit Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. November 2022 und Az. 304-46.05.01-264/22 erfolgte die Bekanntgabe.

I. Allgemeine Erläuterungen

1. Grundlagen der Orientierungsdaten 2023 - 2026

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Oktober 2022. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs. In den unter II 1. dargestellten Änderungsraten der kommunalen Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen sind zudem bereits noch zu erwartende Steuerrechtsänderungen wie z.B. das Jahressteuergesetz 2022 und das Inflationsausgleichsgesetz auf Basis des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt. Aufgrund der bestehenden gesamtwirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Risiken empfiehlt sich gleichwohl eine vorsichtige Haushaltsplanung.

Da der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom Oktober 2022 an den Einnahmen ausgerichtet. Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzahlungsgrößen. Eine periodengerechte Zuordnung erfolgt nicht und kann nur von den Kommunen individuell mit Rücksicht auf die jeweilige örtliche Situation vorgenommen werden.

2. Gewerbesteuerumlage

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage wird in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Im Zeitraum bis 2026 wird es nach geltender Rechtslage keine Veränderungen geben.

Jahr	Vervielfältiger § 6 Abs. 3 Gem- FinRefG		Gesamt-Vervielfältiger
	Bund	Länder	
2022	14,5	20,5	35
2023	14,5	20,5	35
2024	14,5	20,5	35
2025	14,5	20,5	35
2026	14,5	20,5	35

3. Wirkung der Orientierungsdaten – Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten

Gemäß § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz sowie § 75 Abs. 1 und 84 GO NRW sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2023 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 an den unter II.1. aufgeführten Daten zu Einzahlungen und Erträgen ausrichten.

Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.

Aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen.

4. Empfehlungen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept bzw. einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan nach dem Stärkungspaktgesetz aufzustellen. Für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, besteht die Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW).

II. Orientierungsdaten und Erläuterungen

1. Orientierungsdaten 2023 - 2026 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nord-rhein-Westfalen

	Absolut	Orientierungsdaten			
	2022	2023	2024	2025	2026
	in Mio. €	in %			
Einzahlungen / Erträge					
Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	29.818	+4,1	+4,3	+5,8	+4,0
davon:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	9.459	+5,5	+4,4	+6,4	+5,0
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.894	+1,6	+5,1	+3,2	+2,0
Gewerbesteuer (brutto)	14.470	+4,2	+4,9	+6,9	+4,3
Grundsteuer A und B	3.995	+1,1	+1,1	+1,1	+1,0
Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)	911	+15,3	-3,1	+6,3	+2,6
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	14.042	+8,3	+1,8	+4,5	+4,7
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	11.816	+8,3	+1,8	+4,5	+4,7

2. Erläuterungen

Steuern und ähnliche Abgaben

Die Entwicklung der Steuern und steuerähnlichen Abgaben ist aktuell stark durch die Energiekrise, die über Preissteigerungen bei der Prozessenergie für Gas und Strom in allen Lebensbereichen zu einer überbordenden Inflation geführt hat, die sich als persistent erwiesen hat und zumindest im Jahr 2023 noch gegenwärtig sein wird, geprägt. Somit werden sich einerseits die Umsatzsteuern in den nächsten Jahren stabil entwickeln, da sich trotz abzeichnenden Umsatzrückgangs die Bemessungsgrundlagen aufgrund des hohen Preisauftriebes ausweiten werden. Bei der Lohnsteuer wird eine überproportional aufwärts gerichtete Entwicklung zu verzeichnen sein, da die Arbeitsgeber – trotz angespanntem Umfeld – an ihrem Personal festhalten werden, um nach Überwindung der krisenhaften Ausprägungen kraftvoll durchstarten zu können. Bei den gewinnabhängigen Steuern wie der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer wird es hingegen zu einer eher verhaltenen Entwicklung kommen, da die Gewinne durch Produktionseinschränkungen, Lieferengpässen und Kostensteigerungen zunächst unter Druck geraten. Den-noch wird sich nach den Prognosen der Steuer-schätzer das Gewerbesteueraufkommen solide entwickeln. Ab dem Jahr 2024 dürfte es dann zu einer weitgehenden Normalisierung mit der Rückkehr zu den langjährigen durchschnittlichen Wachstumsraten kommen.

Aufwendungen allgemein

Aufgrund von Corona-Pandemie sowie hoher Inflation und der hiermit verbundenen außergewöhnlichen Umstände für die kommunale Aufgabenwahrnehmung, wird in diesem Jahr erneut darauf verzichtet, den Kommunen Orientierungs- bzw. Zielwerte für die Aufwendungen vorzugeben.

Gleichwohl wird weiterhin auf die Notwendigkeit einer ressourcenschonenden kommunalen Finanzwirtschaft hingewiesen. Dies gilt insbesondere für haushaltssicherungspflichtige Kommunen, die angesichts der ökonomischen Herausforderungen unter einem anhaltend hohen Konsolidierungsdruck stehen. Um den Haushalt dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen zu können, ist es erforderlich, bei den Aufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen. Dies gilt insbesondere auch für die Personal- und Sachaufwendungen der Kommunen.

(Quelle: Orientierungsdaten 2023 - 2026 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen mit Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. November 2022 Az. 304-46.05.01-264/22)

4.12.2 Sondervermögen

Haushaltswirtschaftliche Belastungen aus dem Sondervermögen Abwasserbeseitigung und den anderen Organisationseinheiten sind für das Haushaltsjahr und die Finanzplanungsjahre derzeit nicht erkennbar.

4.12.3 interkommunale Zusammenarbeit

Interkommunale Zusammenarbeit

Neben der interkommunalen Zusammenarbeit im Gewerbepark Rosmart bestehen aktuell weitere Kooperationen mit den Nachbarkommunen. Die technische Rechnungsprüfung wird in Zusammenarbeit mit der Stadt Plettenberg erledigt. Eine Zusammenarbeit im Förderungsmanagement wird im Rahmen eines Arbeitskreises initiiert. Die Vergabestelle des Märkischen Kreises soll künftig zur Abwicklung von einzelnen Vergaben genutzt werden.

Die Abwicklung der VHS-Lennetal erfolgt ebenfalls über eine Kooperation der beteiligten Städte. Auf die weiteren interkommunalen Kooperationen wird an dieser Stelle auf Grund der Vielzahl nicht weiter eingegangen.

4.12.4 unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts

An dieser Stelle wird auf den Beteiligungsbericht der Stadt Werdohl hingewiesen.

Aus den wesentlichen Beteiligungen der Stadt Werdohl sind im Haushaltsjahr 2023 und in den Folgejahren nach derzeitigem Kenntnisstand keine besonderen Belastungen zu erwarten. Dies betrifft die Beteiligungen an der Stadtwerke Werdohl GmbH, der Bäderbetriebe Werdohl GmbH und der Wohnungsgesellschaft Werdohl GmbH. Die Beteiligungserlöse haben in den letzten Jahren im Rahmen des Stärkungspaktes zu einer Unterstützung des städtischen Haushaltes geführt. Lediglich die gestiegene Zinsbelastung könnte ggfs. negative Folgen bei den Gewinnaussichten der Sparkasse entwickeln.

Die Gewerbepark Rosmart GmbH konnte ihre Grundstücksvermarktung aufgrund der schlechten konjunkturellen Lage nicht weiter ausbauen. Die sich aus der Vermarktung aus Grundstücken ergebenden Verluste müssen in künftigen Jahren von den beteiligten Kommunen ausgeglichen werden. Eine Belastung der beteiligten Kommunen ergibt sich, wenn es der Gesellschaft nicht gelingt in Zukunft ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen. Es ist bereits absehbar, dass die beteiligten Städte in künftigen Jahren die aufgelaufenen Verluste der GmbH ausgleichen müssen und die aufgenommenen Darlehen zurückzahlen werden. Hierdurch werden sich erhebliche Inanspruchnahmen der Kommunen ergeben, die anders nicht finanziert werden können. Die Erträge aus den Veräußerungen der Grundstücke sollten möglichst optimiert werden, um künftige Inanspruchnahmen der Kommunen zu reduzieren.

II. Teil Haushaltsplan

5. Haushaltsplan

5.1 Definition der wichtigsten Begriffe im NKF

Abschreibung	Betrag, der bei zeitlich begrenzt nutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens die eingetretenen Wertminderungen periodengerecht erfassen soll und der dementsprechend als Aufwand angesetzt wird
Aktiva	Summe des Anlagevermögens, des Umlaufvermögens und der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden. Die Aktiva zeigen die konkrete Verwendung der eingesetzten finanziellen Mittel. Das buchhalterische Verfahren zur Erfassung der Aktiva wird als Aktivierung bezeichnet. Gegensatz: Passiva (vgl. Definition)
Aktiviert Eigenleistungen	Aktiviert Eigenleistungen sind Gegenpositionen zu Aufwendungen der Kommune zur Erstellung von Anlagevermögen, sofern diese Aufwendungen Herstellungskosten darstellen. (z.B. Materialaufwand und Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude, Straßen, Maschinen usw.).
Allgemeine Rücklage	Die Allgemeine Rücklage ist Teil des Eigenkapitals (vgl. Definition Eigenkapital). Sie hat nichts mit der allgemeinen Rücklage im kamerale Sinne zu tun: die allgemeine Rücklage in der Bilanz ist nur eine rechnerische Größe, d.h. der Betrag ist nicht in Form von Liquidität vorhanden. Der Wert der allgemeinen Rücklage ergibt sich, indem man vom Eigenkapital die Sonderrücklagen, die Ausgleichsrücklage und evtl. Jahresüberschüsse/-fehlbeträge abzieht.
Aufwand	Als Aufwand bezeichnet man den bewerteten Ressourcenverbrauch einer Rechnungsperiode (Ressourcen = Güter, Arbeitsleistungen, Dienstleistungen)
Ausgleichsrücklage	Die Ausgleichsrücklage ist eine Rücklage eigener Art und muss als ein Bestandteil des Eigenkapitals auf der Passivseite der Bilanz als gesonderter Posten angesetzt werden. Sie ist somit nicht Teil der Allgemeinen Rücklage, die ebenfalls auf der Passivseite der Bilanz im Eigenkapital dargestellt wird. Die Ausgleichsrücklage dient dazu, im Bedarfsfall den Fehlbedarf im Ergebnisplan oder einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung zu decken, um den gesetzlichen geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen. Die Ausgleichsrücklage kann bis zur Höhe eines Drittels des in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals gebildet werden – höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels des Durchschnitts der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen der dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehenden drei Haushaltsjahre. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Absatz 1 Satz 2 GO zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat. In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Absatz 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist.

Auszahlung	Auszahlungen sind Verminderungen des Bargeldbestandes bzw. Belastungen von Girokonten (= Abfluss von Liquidität).
Bilanz	Die Bilanz kennzeichnet den Abschluss des Rechnungswesens für einen bestimmten Zeitpunkt (Bilanzstichtag). Vermögen (Aktiva) sowie Eigenkapital und Schulden (Passiva) sowie Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) werden einander gegenübergestellt. Die Bilanz ist immer ausgeglichen (Aktiva = Passiva).
Budgetierung	Budgetierung bezeichnet im Neuen Kommunalen Finanzmanagement das Verbinden mehrerer Ergebnis- oder Finanzpositionen mit der Maßgabe, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Summe der Ansätze der budgetierten Auszahlungs- bzw. Aufwandsermächtigungen nicht überschritten wird und • die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit führt. Weiterhin kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Aufwendungsermächtigungen erhöhen, bzw. Mindererträge bestimmte Aufwandsermächtigungen vermindern.
Eigenkapital	Unter Eigenkapital wird in der Doppik die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) unter Einbeziehung der Sonderposten verstanden. Jahresüberschüsse erhöhen und Jahresfehlbeträge mindern das Eigenkapital. Das Eigenkapital wird in der Bilanz der Kommune wie folgt untergliedert: <ol style="list-style-type: none"> Allgemeine Rücklage Sonderrücklage Ausgleichsrücklage Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
Einzahlungen	Einzahlungen sind Erhöhungen des Bargeldbestandes und Guthabenschriften auf Girokonten (= Zufluss von Liquidität).
Ergebnisplan	Der Ergebnisplan enthält alle Aufwendungen und Erträge und entspricht im Prinzip der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Der Ergebnisplan bildet das gesamte Ressourcenaufkommen und den gesamten Ressourcenverbrauch einer Periode vollständig ab. Das in der Ergebnisrechnung ermittelte Jahresergebnis geht in die Bilanz ein und vermindert oder erhöht das dort ausgewiesene Eigenkapital. Neben einem Gesamtergebnisplan, der sämtliche Aufwendungen und Erträge enthält, gibt es darüber hinaus Teilergebnispläne für die jeweiligen Produktbereiche und für jedes einzelne Produkt.
Ergebnisrechnung	Die Ergebnisrechnung ist die dem Ergebnisplan entsprechende Komponente des Jahresabschlusses.
Ertrag	Als Ertrag bezeichnet man das bewertete Ressourcenaufkommen einer Rechnungsperiode. Ertrag ist jeder Vorgang, der das Eigenkapital erhöht.
Finanzplan	Der Finanzplan beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen und zwar sowohl aus der laufenden Verwaltungstätigkeit als auch der Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzrechnung geht in die Aktivseite der Bilanz ein und erhöht oder vermindert den Bestand an liquiden Mitteln. Der Finanzplan dient unter

	<p>anderem der Liquiditätsplanung der Gemeinde. Neben einem Gesamtfinanzplan, der sämtliche Ein- und Auszahlungen enthält, gibt es darüber hinaus Teilfinanzpläne für die jeweiligen Produktbereiche und für jedes einzelne Produkt. In den Teilfinanzplänen werden neben den produktbezogenen Ein- und Auszahlungen auch die jeweils geplanten Investitionen ausgewiesen. Die Teilfinanzpläne stellen insofern auch die Ermächtigungsgrundlage für alle investiven Auszahlungen dar.</p>
Finanzrechnung	<p>Die Finanzrechnung ist die dem Finanzplan entsprechende Komponente im Jahresabschluss. Sie dient dem Nachweis der empfangenen Einzahlungen und der geleisteten Auszahlungen eines Jahres sowie der Änderungen des Bestandes an Finanzmitteln.</p>
Forderungen	<p>Bei der Bilanzposition Forderungen (Aktivseite) wird zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen unterschieden. Es handelt sich dabei um am Bilanzstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehende aber noch nicht eingegangene Beträge.</p>
Fremdkapital	<p>Ist die Bezeichnung für die in der Bilanz ausgewiesenen Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit Verbindlichkeits-Charakter) gegenüber Dritten, die rechtlich entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind. Fremdkapital dient der Finanzierung des Vermögens und ist somit eine Passivposition in der Bilanz.</p>
Gesamtabschluss / Beteiligungsbericht	<p>Das 2. NKFVG NRW sieht ab dem Rechnungsjahr 2019 größenabhängige Befreiungen von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses vor, wenn am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei der Merkmale zutreffen (§ 116a Absatz 1 GO NRW):</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bilanzsumme der Stadt und der verselbständigten Aufgabenbereiche übersteigen nicht mehr als 1,5 Mrd. €, • die der Stadt zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche sind geringer als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Stadt, • die der Stadt zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche sind geringer als 50 Prozent der Bilanzsumme der Stadt. <p>Es handelt sich um ein Wahlrecht. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.</p> <p>Sofern von der größenabhängigen Befreiung beim Gesamtabschluss Gebrauch gemacht wird, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Das zuständige Ministerium stellt einen Muster-Beteiligungsbericht bereit, der pflichtig zu verwenden ist. Stellt die Stadt einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht auf, braucht sie keinen Beteiligungsbericht erstellen.</p>
Globaler Minderaufwand	<p>Bei den globalen Minderaufwendungen (GMA) handelt es sich um die Ausbringung eines allgemeinen Kürzungsansatzes (Berichtigungsposten) für sämtliche oder mehrere im Haushaltsplan veranschlagte Ausgaben. Anstatt Kürzungen bei den auszubringenden Einzeltiteln vorzunehmen, wird die Summe aller Ausgaben (sei es des Gesamthaushalts oder der jeweiligen Einzelpläne) einer pauschalen Kürzung unterzogen. Es obliegt der Exekutive, diesen pauschalen Kürzungsansatz dadurch zu erwirtschaften, dass bestimmte titelscharfe Einzelansätze nicht voll ausgeschöpft werden, wobei es typischerweise im Ermessen der Verwaltung steht, zu entscheiden, auf welche Einzeltitel der Kürzungsbetrag der globalen Minderausgabe heruntergebrochen wird und wie hoch die Kürzung im Einzelnen ausfällt. GMA dienen dem Haushaltsausgleich.</p> <p>§ 75 Allgemeine Haushaltsgrundsätze (KomHVO) (2) Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan</p>

	und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).
Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen (GoB-K)	Die GoB-K bilden die allgemeine Grundlage für das Neue Kommunale Finanzmanagement. Folgende Grundsätze sind zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • Vollständigkeit, • Richtigkeit und Willkürfreiheit, • Verständlichkeit, • Öffentlichkeit, • Aktualität, • Relevanz, • Stetigkeit, • Nachweis der Recht- und Ordnungsmäßigkeit und • Dokumentation der intergenerativen Gerechtigkeit
Haushaltsausgleich	Ein ausgeglichener Haushalt liegt vor, wenn die Summe aller Erträge mindestens die Summe aller Aufwendungen erreicht, d.h. wenn das Jahresergebnis nicht negativ ist.
Passiva	Summe des Eigenkapitals (einschließlich Rücklagen), der Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz aufgeführt werden. Die Passivseite einer Bilanz gibt Auskunft über die Mittelherkunft.
Produkt	Jedes Produkt verkörpert eine Bündelung von Leistungen und wird im Haushalt entsprechend erläutert. Die nunmehr auf Produktebene in Zeilen zusammengefassten Erträge und Aufwendungen sind deutlich komprimierter angelegt als die feingliedrige und sehr detaillierte Ausweisung in Form der kameralen Haushaltsstellen.
Rechnungsabgrenzungsposten	Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite (RAP) Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
Ressourcenverbrauch	Verbrauch von Gütern, Arbeitsleistungen und Dienstleistungen
Ressourcenverbrauchskonzept	Das dem veralteten Haushaltsrecht zugrunde liegende Konzept der kameralistischen Einnahme – und Ausgaberechnung ist im Rahmen der Haushaltsrechtsreform durch das Ressourcenverbrauchskonzept abgelöst worden, um dem kommunalen Haushalt eine periodengerechte Ausweisung des vollständigen Ressourcenverbrauchs zu ermöglichen.
Rücklagen	Rücklagen sind Teile des Eigenkapitals. Änderungen der Rücklage ergeben sich durch die mögliche Zuführung von Ergebnisvorträgen und durch die Entnahme zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen.

	Der hier definierte Begriff "Rücklage" hat eine andere Bedeutung als der kamerale Begriff der Rücklage. Rücklagen im Sinne des NKF stellen keine Finanzmittel oder Liquiditätsreserven dar.
Rückstellungen	Rückstellungen sind Verbindlichkeiten oder Aufwendungen, die hinsichtlich ihres Grundes oder ihrer Höhe ungewiss sind. Durch die Bildung der Rückstellungen sollen die später zu leistenden Auszahlungen den Perioden ihrer Verursachung zugerechnet werden. Typische Beispiele für Rückstellungen sind Pensionsrückstellungen, Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen, Rückstellungen für Prozessrisiken, etc. Rückstellungen sind Teil des Fremdkapitals (Passiva).
Schulden	Schulden sind sämtliche Verbindlichkeiten. Sie sind in der Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Im bilanziellen Sinne umfassen Schulden auch Rückstellungen.
Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	Die Deckung bei überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen soll im laufenden Jahr gewährleistet sein (§ 83 Absatz 1 Satz 2 GO NRW). Bislang musste die Deckung im laufenden Jahr gewährleistet sein.
Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten sind alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehende Verpflichtungen zur Rückzahlung. Verbindlichkeiten sind in der Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Sie sind dem Fremdkapital zuzuordnen.
Vermögen	Als Vermögen bezeichnet man im Rechnungswesen den Teil der Aktivseite der Bilanz.
Verpflichtungsermächtigungen	Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre.
Wirklichkeitsprinzip	Insbesondere durch die Einführung des „Wirklichkeitsprinzips“, das das handelsrechtlich verankerte „Vorsichtsprinzip“ ablöst, hat es Veränderungen bei der Abgrenzungsfrage investiv/konsumtiv bei Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur gegeben. Hierdurch werden Erneuerungsinvestitionen in das gemeindliche Anlagevermögen partiell aktivierungsfähig, das heißt, diese werden investiv verbucht. Dies führt, bezogen auf ein einzelnes Haushaltsjahr, zu einer Entlastung der Ergebnisrechnung und daher tendenziell zu besseren Jahresabschlüssen – obwohl die Liquiditätsausstattung dadurch nicht verbessert wird.

5.2 Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsplan

1. Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)

Die Umstellung des Gemeindehaushaltsrechts auf das kommunale Finanzmanagement (NKF) wurde in Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2009 abgeschlossen. Seit diesem Zeitpunkt müssen alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen flächendeckend ihr Rechnungswesen auf das neue System umgestellt haben. Die Stadt Werdohl hat ihr Finanzwesen erstmalig für den Haushaltsplan 2007 umgestellt. Der erste auf die Bewirtschaftung nach dem neuen kommunalen Finanzmanagement erstellte Jahresabschluss wurde ebenfalls für das Jahr 2007 erstellt.

1.1 Umstellung der Finanzsoftware

Bei der Stadt Werdohl wurde die doppelte Buchführung zum 01.01.2007 eingeführt. Hierfür wird die Finanzsoftware der Fa. Mach AG aus Lübeck eingesetzt.

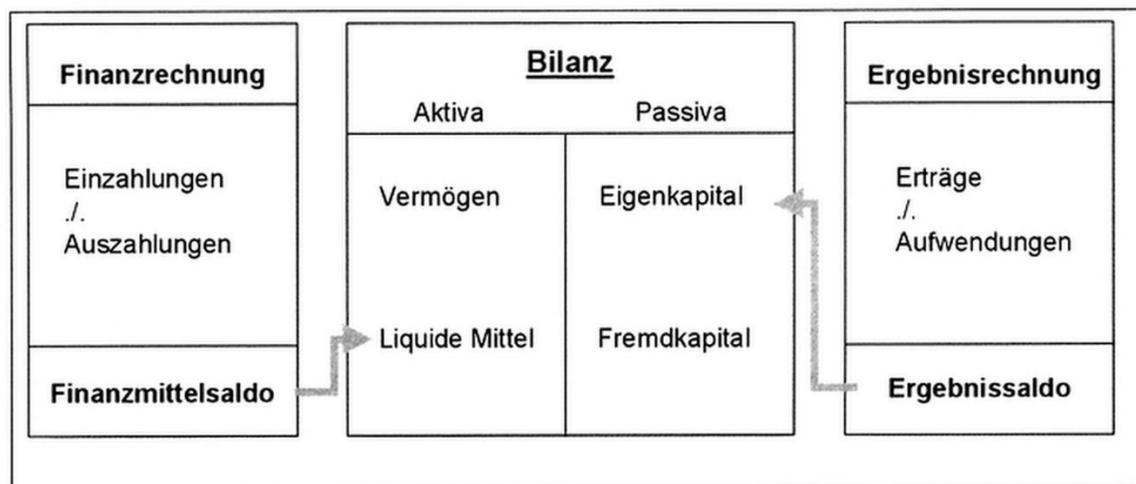
1.2 Inhalt und Struktur des NKF-Haushalts

Mit dem NKF ist ein Konzept für das Finanzwesen entstanden, das sich auf drei Komponenten stützt:

- den Ergebnisplan/die Ergebnisrechnung im Jahresabschluss,
- den Finanzplan/die Finanzrechnung im Jahresabschluss,
- die Bilanz.

Im Rahmen der Neustrukturierung werden im Haushaltsplan auch Produktbeschreibungen, Ziele und Kennzahlen dargestellt.

Das „Drei-Komponenten-System“



Auf weitere Erläuterungen zur Struktur des kommunalen Haushalts soll an dieser Stelle verzichtet werden, da die inzwischen als bekannt vorausgesetzt werden können.

Beim Erwerb von Anlagevermögen sind bis zum 31.12.2019 die investiven Auszahlungsansätze für Maßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 410 € netto und ab dem 01.01.2020 oberhalb der Wertgrenze von 800 € netto aus Zweckmäßigkeitsgründen jeweils zu einer Investitionsmaßnahme bei den betreffenden Produkten zusammengefasst worden. Die Auszahlungsansätze sind damit gegenseitig deckungsfähig und bilden zugleich den verfügbaren Budgetrahmen.

In den Teilfinanzplänen B der Stadt Werdohl werden also alle geplanten Investitionen dargestellt. Die Festlegung einer besonderen Wertgrenze durch den Rat wird im Rahmen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 auf 25.000 € festgesetzt. Die Maßnahmen, welche in den Investitionsmaßnahmen „Erwerb von Anlagevermögen“ gemeinsam veranschlagt werden – dies ist systembedingt so praktikabler – werden jeweils gesondert erläutert und erhalten im Rahmen der Bezahlung und Verbuchung der Rechnung jeweils eine einzelne Anlagenummer. Diese Verfahren wurde mit der Einführung der MACH Software bewusst so gesteuert und sollte wegen der Einheitlichkeit auch weiter so praktiziert werden.

Die geplanten Investitionsmaßnahmen wurden und werden grundsätzlich auch weiterhin einzeln in den Teilfinanzplänen B ausgewiesen. Eine **Ausnahme** besteht jedoch für **investive Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagevermögen**, die aus Vereinfachungsgründen jeweils zu einer Investitionsmaßnahme bei den einzelnen Produkten zusammengefasst werden (z. B. Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen oder Kauf von Grundstücken, die nicht im Zusammenhang mit einer konkreten Baumaßnahme stehen).

Die geplanten Beschaffungsmaßnahmen in diesem Bereich werden aber – so weit zu den einzelnen Investitionen nähere Angaben und Kosten bekannt sind - in den betreffenden Teilfinanzplänen B erläutert. Zudem wird durch diese Zusammenfassung erreicht, dass die Auszahlungsansätze für solche investiven Beschaffungsmaßnahmen gegenseitig deckungsfähig sind.

1.3 Aufbau und Struktur des NKF-Haushaltes

1.3.1 Produktorientierte Gliederung des Haushaltsplanes

Die Produktbereiche in den Haushalten sind vom Land NRW vorgegeben und nach einer vom Land für statistische Zwecke vorgegeben Zuordnung abzubilden. Es steht jeder Kommune frei, ihren Haushaltsplan nach eigenen Steuerungsbedürfnissen entweder nach **Produktgruppen (mittlere Stufe)** oder **Produkten (unterste Stufe)** zu gliedern und zu planen. Die Produktgruppen und Produkte können weitestgehend durch die jeweilige Kommune individuell definiert werden, soweit dabei den finanzstatistischen Vorgaben des Landes NRW Rechnung getragen wird und sie den vorgegebenen Produktbereichen entsprechend zugeordnet werden.

Der Lenkungsausschuss hat sich für eine **Gliederung des städtischen NKF-Haushalts nach Produkten** ausgesprochen, damit die Kommunalpolitik möglichst viele Informationen erhält und sie im Rahmen der Haushaltsplanberatungen über die gleichen Planungsunterlagen wie die Verwaltung verfügt.

Im derzeitigen Produktplan der Stadt Werdohl sind

- **17 Produktbereiche** (= 2-stellige Gliederungsziffer)
- **41 Produktgruppen** (= 4-stellige Gliederungsziffer)
- **70 Produkte** (= 6-stellige Gliederungsziffer) (Einige Produkte entfallen erstmalig im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021, da seit Jahren nicht mehr benötigt bzw. bebucht werden)

aufgeführt, wobei im Haushaltsplan nur Teilpläne für die pflichtigen 17 Produktbereiche und die 70 Produkte abgebildet werden. Der Haushaltsplan enthält eine Übersicht zur Gliederung der Produktbereiche in Produktgruppen und Produkte.

Im Haushaltsplan der Stadt Werdohl erfolgt die Darstellung der Teilpläne in folgender Reihenfolge:

- Teilpläne für den jeweiligen Produktbereich (Teilergebnis- und Teilfinanzplan A)
- Teilpläne für die dem Produktbereich zugeordneten Produkte (jeweils Produktbeschreibung, Teilergebnisplan und Teilfinanzplan A, ggf. Erläuterungen zum Teilergebnisplan und Teilfinanzplan A, Teilfinanzplan B mit Erläuterungen)

Im NKF-Haushalt werden **Produkte** und ihre **Teilpläne** (= Darstellung der Ertrags- und Aufwandsarten bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsarten mit den jeweiligen Zwischensummen) dargestellt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden in den Teilplänen nur **Summenzeilen** für Ertrags- und Aufwandsarten (Teilergebnisplan) bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsarten (Teilfinanzplan) ausgewiesen, für die auch Haushaltsansätze gebildet wurden. Die vorgenannten Summenzeilen setzen sich jeweils aus verschiedenen finanzstatistischen **Sachkonten** (= Ertrags- und Aufwandskonten bzw. Einzahlungs- und Auszahlungskonten) zusammen, die im Rahmen der Finanzbuchhaltung bebucht werden. Die Sachkonten werden aber nicht in den Teilplänen abgebildet. Softwarebedingt werden im Teilergebnisplan die **Erträge** und im Teilfinanzplan die **Auszahlungen** als **Minus-Beträge** ausgewiesen.

1.3.2 Kostenrechnung und interne Leistungsverrechnungen

Zur besseren Steuerung des Verwaltungshandels und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden. Zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs sind die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen gesondert in den Teilergebnisplänen abzubilden.

Jede Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse und des entstehenden Verwaltungsaufwandes eigenverantwortlich über den Umfang und die weitere Ausgestaltung der Kosten- und Leistungsrechnung. Bei der Stadt Werdohl dient die bisherige Kosten- und Leistungsverrechnung für den Bereich des Baubetriebshofes zunächst weiterhin als Grundlage.

Im Zuge der NKF-Umstellung sind zudem unterhalb der Produktebene noch **Leistungen** (= Kostenträger) angelegt worden, um aus Steuerungsgründen oder für statistische Zwecke zusätzliche Informationen zu den Kosten für bestimmte Bereiche zu erhalten. Die Buchungen im laufenden Jahr werden auf Leistungsebene abgebildet. Hierdurch sind Auswertungen auch auf Leistungsebene möglich. Jede Leistung ist eindeutig einem Produkt zugeordnet, wobei einem Produkt auch mehrere Leistungen zugeordnet sein können (bei dem Produkt „Betrieb der Grundschulen“ wurden z. B. die 4 Grundschulen jeweils als Leistung hinterlegt). Im Rahmen der Finanzbuchhaltung wird auch auf die Leistungen gebucht. Die Leistungen bilden somit die unterste Ebene für die Haushaltsbewirtschaftung. Die Anzahl der Leistungen beträgt zurzeit 161, wobei diese Anzahl je nach Bedarf angepasst wird.

1.3.3 Ziele, Kennzahlen, Berichtswesen

Mit der Umstellung auf die Doppik wechseln auch die Steuerungsmöglichkeiten. Die Teilplanergebnisse, Ziele und Kennzahlen, Ressourcenverbrauch und Output-Orientierung stehen nun im politischen Fokus.

Nach § 41 der Gemeindeordnung liegt die „Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen“ in der Zuständigkeit des Rates.

Für die kommunale Aufgabenerfüllung werden produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt, sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt. Die Ziele werden zwischen Rat und Verwaltung im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Haushaltsplanes sowie unterjährig in den Sitzungen der politischen Gremien vereinbart.

Um die Zielerreichung überprüfen zu können, sind zielbezogene quantitative und qualitative Leistungskennzahlen zu vereinbaren und festzulegen. Durch ein aussagekräftiges Berichtswesen ist dann die Zielerreichung im Jahresverlauf zu überprüfen und ggf. steuernd einzugreifen.

Auf Empfehlung des Lenkungsausschusses hat der Rat in seiner Sitzung am 19.06.2009 im ersten Schritt **neun strategische Oberziele** für die Stadt beschlossen, die die sechs Zielfelder aus dem Werdohler Leitbild und zusätzlich aktuelle Themenstellungen (demografischer Wandel, intergenerative Gerechtigkeit und Finanzen der Stadt) abdecken sollen. Eine Aufstellung mit den strategischen Oberzielen liegt dem Haushalt bei.

Im nächsten Schritt hat die Verwaltung **Feinziele für die Produkte im Haushaltsplan** beschrieben, die sich an den strategischen Oberzielen orientieren. Grundlage für die Feinziele sind insbesondere die im Werdohler Leitbild genannten Ziele und Aussagen.

Die Fortschreibung und Aktualisierung der Produktziele und Kennzahlen kann auf verschiedene Weise erfolgen. Für die Verwaltung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Fachausschüssen oder dem Rat unterjährig im Rahmen der Erstellung von Beratungsdrucksachen/Beschlussvorlagen auch die Anpassung oder Neuaufnahme von wichtigen Produktzielen und Kennzahlen für den nächsten Haushalt vorzuschlagen. Alternativ hat selbstverständlich auch die Politik die Möglichkeit, in diesen Gremien entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Darüber hinaus können im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanverfahrens noch Ziele und Kennzahlen angepasst oder neu formuliert werden.

1.4 Haushaltsausgleich

1.4.1 Haushaltsausgleich

Nach § 75 GO muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).

Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Bilanz das Eigenkapital aufgebraucht ist.

In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs.1 Satz 2 GO NRW zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist.

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist in § 4 der Haushaltssatzung auszuweisen.

Der Haushalt ist **nicht** ausgeglichen, wenn die allgemeine Rücklage (in Planung oder Rechnung) über die Ausgleichsrücklage hinaus verringert wird; d. h. technisch:

→ Verringerung der „allgemeinen Rücklage“ (Restposten Eigenkapital)

Der Haushaltsausgleich kann nur über den außerordentlichen Ertrag zur Darstellung der Belastungen aus der Covid-Pandemie dargestellt werden.

1.4.2 Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK)

Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 76 Abs.3 GO NRW.

Folge: Genehmigungspflicht des HSK, Genehmigung unter Bedingungen und mit Auflagen möglich.

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

1.5 Budgetierung

Ein weiteres Instrument ist die Budgetierung. Unter Budgetierung wird verstanden, den zuständigen Organisationseinheiten in der Verwaltung bestimmte Ressourcen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zu übertragen. Nach § 21 Abs. 1 KomHVO können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. Entsprechendes gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Die Haushaltsansätze innerhalb eines Budgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Den Kommunen stehen für die Budgetierung zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Budgetierung von Teilplänen (z. B. für Produkte oder Produktbereiche)

2. Budgetierung von Organisationseinheiten (z. B. für Abteilungen oder Fachbereiche)

Die Budgetierung auf der Grundlage von Teilplänen lässt auch zu, dass Budgets teilplanübergreifend (produktübergreifend) gebildet werden, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich erscheint. Dieses Verfahren ist in der Mach Software nicht ohne Weiteres abzubilden. Aufgrund der technischen Möglichkeiten wird auf diese Darstellung verzichtet.

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Aufwendungen und Auszahlungen auf Produktebene zu Budgets verbunden. In den Budgets sind die Summen der Aufwendungen und Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich (§ 21 (1) KomHVO).

Für den NKF-Haushalt der Stadt Werdohl wurden auf **Produktebene** Budgets im Bereich der Aufwendungen und Auszahlungen gebildet, d.h. dass im Teilergebnisplan und Teilfinanzplan grundsätzlich alle Aufwendungsansätze und Auszahlungsansätze innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig sind und zugleich den verfügbaren Finanzrahmen bilden. Ausgenommen hiervon sind die in produktübergreifenden Budgets (Deckungskreise) veranschlagten Haushaltsmittel, die aus Zweckmäßigkeitsgründen zentral bzw. teilplanübergreifend bewirtschaftet werden sollen.

Produktübergreifende Budgets wurden für folgende Bereiche gebildet:

- - Personal- und Versorgung,
- - Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude,
- - Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen,
- - Rechtsangelegenheiten,
- - Fortbildung,
- - Reise- und Fahrtkosten,
- - Innere Verrechnungen,
- - Abschreibungen.

Die Auszahlungen für Investitionen werden auch auf der 6-stelligen Produktebene zu Budgets zusammengefasst (§ 21 (1) Satz 3 KomHVO Kommunalhaushaltsverordnung).

Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 21 (2) Satz 3 KomHVO).

Die Budgetregeln für Aufwendungen gelten sinngemäß auch für die entsprechenden Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit. Darüber hinaus wurden für die einzelnen **Investitionsmaßnahmen** Budgets im Bereich der Auszahlungen gebildet.

Nach § 21 Abs. 2 KomHVO können die Gemeinden auch bestimmen, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehr- und Mindereinzahlungen für Investitionen. Von dieser Möglichkeit wird bislang - aufgrund der technischen Möglichkeiten - noch kein Gebrauch gemacht.

2. Erläuterungen zu den Summenzeilen der Teilpläne

2.1 Ordentliche Erträge:

- **Steuern und ähnliche Abgaben**

Zu den kommunalen Steuern zählen die Realsteuern des § 3 Abs. 2 Abgabenordnung (Gewerbsteuer, Grundsteuer A und B). Darüber hinaus werden hier die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer) und sonstige Steuern (z. B. Vergnügungssteuer, Hundesteuer) gebucht.

- **Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse als Übertragungen vom öffentlichen an den privaten Bereich oder umgekehrt. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten der Passivseite fallen auch hierunter. Allgemeine Umlagen, die vom Land oder von anderen Gemeinden (GV) ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung ihres Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden (z. B. Schlüsselzuweisungen) gehören auch zu dieser Position.

- **Sonstige Transfererträge**

Leistungen der Gemeinde an Dritte, z. B. Sozialhilfeleistungen, die die Gemeinde ersetzt bekommt (z. B. Ersatz von sozialen Leistungen, Unterhaltsleistungen, Schuldendiensthilfen u. a.) werden als Transfererträge ausgewiesen.

- **Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**

Unter öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten werden hier z. B. Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Einnahmen erfasst.

- **Privatrechtliche Leistungsentgelte**

Die Gemeinde beschafft ihre Finanzmittel nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 GO auch aus Entgelten für erbrachte Leistungen. Wenn diesen ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt (z. B. aus Mieten und Pachten, Eintrittsgelder) sind diese als Erträge hier auszuweisen.

- **Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind Erträge, die die Gemeinde aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erwirtschaftet.

- **Sonstige ordentliche Erträge**

Als Auffangposition sind hier alle anderen Erträge bei einer Gemeinde, die nicht speziell unter den anderen Ertragspositionen erfasst werden, z. B. ordnungsrechtliche Erträge wie Bußgelder, Säumniszuschläge und dgl., Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften, Gewährverträgen usw., Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a Abgabenordnung, Konzessionsabgaben, zu erfassen.

- **Aktiviert Eigenleistungen**

Erstellt die Gemeinde selbst aktivierungsfähige Vermögensgegenstände, so stellt deren Wert einen Ertrag dar, der hier auszuweisen ist. Diese Position ist die Gegenposition zu den Aufwendungen der Gemeinde zur Erstellung von Anlagevermögen, sofern diese Aufwendungen Herstellungskosten darstellen (z. B. Materialaufwand und Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude, Spielgeräte etc.).

2.2 Ordentliche Aufwendungen

- **Personalaufwendungen**

Hierzu gehören alle anfallenden Aufwendungen für die Vergütung von Beamten, tariflich Beschäftigten sowie von weiteren Kräften, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Lohnnebenkosten, z. B. Sozialversicherungsbeiträge. Die Zuführung zu Pensionsrückstellungen für die Beamten zählt auch zu dieser Position.

- **Versorgungsaufwendungen**

Hierzu gehören alle anfallenden Versorgungsbezüge, auch für Angehörige des ausgeschiedenen Personals, soweit die Aufwendungen nicht bereits durch Rückstellungen berücksichtigt wurden. Ebenso sind weitere Aufwendungen, z. B. Beiträge zur Sozialversicherung, Beihilfen, zu berücksichtigen. Ggf. können auch zusätzlich Zuführungen zu Pensionsrückstellungen anfallen, soweit sie noch für Ansprüche für den Kreis der Versorgungsempfänger zu bilden sind.

- **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Hier sind alle Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) bzw. Umsatz- oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen, auszuweisen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen deshalb u. a. Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb, Waren, Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser, Aufwendungen für die Unterhaltung (inkl. Reparatur, Fremdinstandhaltung) und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, aber auch Kostenerstattungen an Dritte.

- **Bilanzielle Abschreibungen**

Der Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung des Anlagevermögens entsteht, wird über die Abschreibungen erfasst. Sie sind während der Nutzungsdauer des angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstandes jährlich zu ermitteln und hier auszuweisen. Den Abschreibungen stehen im NKF Erträge aus der Auflösung erhaltener Sonderposten (Zuschüsse und Beiträge) gegenüber.

- **Transferaufwendungen**

Hier sind Leistungen der Gemeinde an private Haushalte (Sozialtransfers) oder an Unternehmen (Subventionen) zu erfassen. Bei typischen Transfers an natürliche Personen (Sozialhilfe, Jugendhilfe) erfolgen diese ohne den Anspruch auf eine Gegenleistung. Bei Zuweisungen und Zuschüssen kann eine Gegenleistung vereinbart sein. Als Transferaufwendungen werden z. B. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen, Sozialleistungen u. a. erfasst. Große Positionen sind auch Kreisumlage und Gewerbesteuerumlage.

- **Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Hier sind z. B. sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Geschäftsaufwendungen, Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges zu erfassen.

3. Finanzerträge/Zinsaufwand und sonstige Finanzaufwendungen

- **Finanzerträge**

Hier sind z. B. Dividenden oder andere Gewinnanteile als Erträge aus Beteiligungen sowie Zinsen und ähnliche Erträge als Finanzerträge zu erfassen.

- **Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen**

Hier sind im Wesentlichen Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten auszuweisen.

4. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

- **Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen**

Die Begriffe „Außerordentliche Erträge“ und „Außerordentliche Aufwendungen“ sind entsprechend dem Handelsrecht eng auszulegen. Derartige Erträge und Aufwendungen beruhen auf seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen (z. B. Naturkatastrophen; sonstige durch höhere Gewalt verursachte Unglücke; Spenden, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind und soweit sie ohne Auflage gewährt werden, die von wesentlicher Bedeutung für die individuellen Gegebenheiten der Gemeinde sind). Dazu zählen nicht die Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde regelmäßig erfolgen. Hier wird auch die Bilanzierungshilfe gemäß NKF-CIG als außerordentlicher Ertrag verbucht.

5. Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage

- **Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage**

Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen sind unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

5.3 Haushaltsquerschnitt Ergebnisplan

Teil 1: Ergebnisplanung für das HHJahr: 2023									
Produktbereich			ordentliche Erträge	ordentliche Aufwendungen	ordentliches Jahresergebnis	Finanzergebnis	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	Ausserordentliches Ergebnis	Ergebnis des Teilhaushaltes
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	01	Innere Verwaltung	1.496.400	-9.751.790	-8.256.390	0	-8.256.390	0	-8.256.390
0101		Politische Gremien / Verwaltungsführung	400	-487.500	-487.100	0	-487.100	0	-487.100
0102		Gleichstellung von Frau und Mann	200	-6.700	-6.500	0	-6.500	0	-6.500
0103		Beschäftigtenvertretung	0	-22.050	-22.050	0	-22.050	0	-22.050
0104			0	-232.750	-232.750	0	-232.750	0	-232.750
0105		Rathaus / Zentrale Dienste / Versicherungsangelegenheiten / Datenschutz	33.200	-769.550	-736.350	0	-736.350	0	-736.350
0106			224.500	-2.595.745	-2.371.245	0	-2.371.245	0	-2.371.245
0107			631.500	-2.622.200	-1.990.700	0	-1.990.700	0	-1.990.700
0108			63.600	-580.385	-516.785	0	-516.785	0	-516.785
0109		Finanzen / Organisation / Controlling	115.500	-956.900	-841.400	0	-841.400	0	-841.400
0110			0	-271.300	-271.300	0	-271.300	0	-271.300
0111			426.500	-1.206.710	-780.210	0	-780.210	0	-780.210
	02	Sicherheit und Ordnung	3.780.200	-6.073.520	-1.293.320	0	-1.293.320	0	-1.293.320
0201			617.700	-1.078.300	-460.600	0	-460.600	0	-460.600
0202			0	-19.800	-19.800	0	-19.800	0	-19.800
0203		Brandschutz / Bevölkerungsschutz	3.162.500	-3.975.420	-812.920	0	-812.920	0	-812.920
	03	Schulträgeraufgaben	1.372.530	-6.212.180	-4.839.650	0	-4.839.650	0	-4.839.650
0301		Betrieb schulischer Einrichtungen	1.372.530	-6.212.180	-4.839.650	0	-4.839.650	0	-4.839.650
	04	Kultur und Wissenschaft	33.200	-790.620	-757.420	0	-757.420	0	-757.420
0401			33.200	-790.620	-757.420	0	-757.420	0	-757.420
	05	Soziale Leistungen	3.143.100	-4.154.065	-1.010.965	0	-1.010.965	0	-1.010.965

Teil 1: Ergebnisplanung für das HHJahr: 2023

Produktbereich		ordentliche Erträge	ordentliche Aufwendungen	ordentliches Jahresergebnis	Finanzergebnis	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	Ausserordentliches Ergebnis	Ergebnis des Teilhaushaltes
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
0501	Beratungsleistungen / Wohngeld / Wohlfahrtspflege / Schwerpunkte der Sozialarbeit	18.400	-381.900	-363.500	0	-363.500	0	-363.500
0502	Trägerschaft für Ein-Euro-Jobs / Hartz IV	0	0	0	0	0	0	0
0503		3.104.600	-3.353.480	-248.880	0	-248.880	0	-248.880
0504	Soziale Einrichtungen für Aussiedler, Flüchtlinge und Wohnungslose	19.900	-379.625	-359.725	0	-359.725	0	-359.725
0505		200	-39.050	-38.850	0	-38.850	0	-38.850
	06 Kinder-, Jugend und Familienhilfe	4.316.120	-12.569.135	-8.253.015	0	-8.253.015	0	-8.253.015
0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	3.785.120	-7.342.900	-3.557.780	0	-3.557.780	0	-3.557.780
0602	Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen	0	-5.700	-5.700	0	-5.700	0	-5.700
0603	Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	176.800	-637.425	-460.625	0	-460.625	0	-460.625
0604	Erziehungshilfen zur Förderung junger Menschen und ihrer Familien	354.200	-4.583.110	-4.228.910	0	-4.228.910	0	-4.228.910
	07 Gesundheitsdienste	0	-334.900	-334.900	0	-334.900	0	-334.900
0701		0	-334.900	-334.900	0	-334.900	0	-334.900
	08 Sportförderung	93.600	-1.065.030	-971.430	0	-971.430	0	-971.430
0801		93.600	-1.065.030	-971.430	0	-971.430	0	-971.430
	09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	305.700	-496.980	-191.280	0	-191.280	0	-191.280
0901	Städtebauliche Entwicklung / Vermessungen / Geobasisdaten	305.700	-496.980	-191.280	0	-191.280	0	-191.280

Teil 1: Ergebnisplanung für das HHJahr: 2023

Produktbereich		ordentliche Erträge	ordentliche Aufwendungen	ordentliches Jahresergebnis	Finanzergebnis	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	Ausserordentliches Ergebnis	Ergebnis des Teilhaushaltes	
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
1001	10	Bauen und Wohnen	71.600	-566.450	-494.850	8.600	-486.250	0	-486.250
1002			70.000	-539.550	-469.550	0	-469.550	0	-469.550
1003			100	-9.100	-9.000	0	-9.000	0	-9.000
			1.500	-17.800	-16.300	8.600	-7.700	0	-7.700
1101	11	Ver- und Entsorgung	3.963.000	-2.830.845	1.132.155	0	1.132.155	0	1.132.155
1102		Abfallwirtschaft und Energieversorgung	3.563.000	-2.561.000	1.002.000	0	1.002.000	0	1.002.000
		Abwasserbeseitigung / Öffentliche Toiletten	400.000	-269.845	130.155	0	130.155	0	130.155
1201	12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	1.101.520	-4.570.800	-3.469.280	0	-3.469.280	0	-3.469.280
1202			579.000	-3.813.600	-3.234.600	0	-3.234.600	0	-3.234.600
1203			521.720	-631.300	-109.580	0	-109.580	0	-109.580
			800	-125.900	-125.100	0	-125.100	0	-125.100
1301	13	Natur- und Landschaftspflege	380.300	-734.000	-353.700	0	-353.700	0	-353.700
1401	14	Umweltschutz	136.800	-203.700	-66.900	0	-66.900	0	-66.900
1501	15	Wirtschaft und Tourismus	16.300	-251.780	-235.480	200.000	-35.480	0	-35.480
		Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing	16.300	-251.780	-235.480	200.000	-35.480	0	-35.480
1601	16	Allgemeine Finanzwirtschaft	38.163.850	-14.152.200	24.011.650	-604.900	23.406.750	5.199.685	28.606.435
1701	17	Stiftungen	135.700	-149.970	-14.270	0	-14.270	0	-14.270
		Stiftungen	135.700	-149.970	-14.270	0	-14.270	0	-14.270

5.4 Haushaltsquerschnitt Finanzplan

Teil 2: Finanzplanung - HHJahr: 2023

Produktbereich		Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Saldo aus Investitionstätigkeit	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Verpflichtungsermächtigungen	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
	01	Innere Verwaltung	-684.100	8.707.740	8.023.640	-100.600	563.500	462.900	8.486.540	0	0	0	0
0101		Politische Gremien / Verwaltungsführung	0	486.900	486.900	0	0	0	486.900	0	0	0	0
0102		Gleichstellung von Frau und Mann	-200	6.700	6.500	0	0	0	6.500	0	0	0	0
0103		Beschäftigtenvertretung	0	22.050	22.050	0	0	0	22.050	0	0	0	0
0104			0	212.750	212.750	0	0	0	212.750	0	0	0	0
0105		Rathaus / Zentrale Dienste / Versicherungsangelegenheiten / Datenschutz	-8.500	676.500	668.000	-46.100	199.000	152.900	820.900	0	0	0	0
0106			-171.500	2.514.395	2.342.895	-14.500	322.500	308.000	2.650.895	0	0	0	0
0107			-14.500	1.983.200	1.968.700	0	0	0	1.968.700	0	0	0	0
0108			-30.100	539.735	509.635	0	22.000	22.000	531.635	0	0	0	0
0109		Finanzen / Organisation / Controlling	-115.500	956.900	841.400	0	0	0	841.400	0	0	0	0
0110			0	271.300	271.300	0	0	0	271.300	0	0	0	0
0111			-343.800	1.037.310	693.510	-40.000	20.000	-20.000	673.510	0	0	0	0
	02	Sicherheit und Ordnung	-3.662.900	4.896.270	1.233.370	-132.500	2.242.100	2.109.600	3.342.970	0	0	0	-5.650.000
0201			-595.900	1.056.600	460.700	-8.000	8.000	0	460.700	0	0	0	0
0202			0	19.800	19.800	0	0	0	19.800	0	0	0	0

Teil 2: Finanzplanung - HHJahr: 2023

Produktbereich		Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Saldo aus Investitionstätigkeit	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Verpflichtungsermächtigungen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
0203		Brandschutz / Bevölkerungsschutz	-3.067.000	3.819.870	752.870	-124.500	2.234.100	2.109.600	2.862.470	0	0	-5.650.000
	03	Schulträgeraufgaben	-1.209.230	5.445.430	4.236.200	-199.300	412.900	213.600	4.449.800	0	0	0
0301		Betriebsschulische Einrichtungen	-1.209.230	5.445.430	4.236.200	-199.300	412.900	213.600	4.449.800	0	0	0
	04	Kultur und Wissenschaft	-20.200	721.820	701.620	0	97.000	97.000	798.620	0	0	0
0401			-20.200	721.820	701.620	0	97.000	97.000	798.620	0	0	0
	05	Soziale Leistungen	-3.135.900	4.135.455	999.555	0	32.000	32.000	1.031.555	0	0	0
0501		Beratungsleistungen / Wohngeld / Wohlfahrtspflege / Schwerpunkte der Sozialarbeit	-18.400	381.900	363.500	0	0	0	363.500	0	0	0
0502		Trägerschaft für Ein-Euro-Jobs / Hartz IV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0503			-3.099.500	3.348.580	249.080	0	5.000	5.000	254.080	0	0	0
0504		Soziale Einrichtungen für Aussiedler, Flüchtlinge und Wohnungslose	-18.000	366.125	348.125	0	27.000	27.000	375.125	0	0	0

Teil 2: Finanzplanung - HHJahr: 2023

Produktbereich			Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Saldo aus Investitionstätigkeit	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Verpflichtungsermächtigungen
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
0505			0	38.850	38.850	0	0	0	38.850	0	0	0	0
	06	Kinder-, Jugend und Familienhilfe	-4.222.920	12.391.585	8.168.665	0	134.900	134.900	8.303.565	0	0	0	0
0601		Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	-3.723.120	7.212.950	3.489.830	0	90.900	90.900	3.580.730	0	0	0	0
0602		Kinder- und Jugenddarbeit außerhalb von Einrichtungen	0	5.700	5.700	0	0	0	5.700	0	0	0	0
0603		Einrichtungen der Kinder- und Jugenddarbeit	-146.000	590.225	444.225	0	44.000	44.000	488.225	0	0	0	0
0604		Erziehungshilfen zur Förderung junger Menschen und ihrer Familien	-353.800	4.582.710	4.228.910	0	0	0	4.228.910	0	0	0	0
	07	Gesundheitsdienste	0	334.900	334.900	0	0	0	334.900	0	0	0	0
0701			0	334.900	334.900	0	0	0	334.900	0	0	0	0
	08	Sportförderung	-66.800	833.080	766.280	0	25.000	25.000	791.280	0	0	0	0
0801			-66.800	833.080	766.280	0	25.000	25.000	791.280	0	0	0	0

Teil 2: Finanzplanung - HHJahr: 2023

Produktbereich			Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Saldo aus Investitionstätigkeit	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Verpflichtungsermächtigungen
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	-304.200	495.480	191.280	-180.000	200.000	20.000	211.280	0	0	0	0
0901		Städtebauliche Entwicklung / Vermessungen / Geobasisdaten	-304.200	495.480	191.280	-180.000	200.000	20.000	211.280	0	0	0	0
	10	Bauen und Wohnen	-80.200	566.450	486.250	-14.000	10.000	-4.000	482.250	0	0	0	0
1001			-70.000	539.550	469.550	0	10.000	10.000	479.550	0	0	0	0
1002			-100	9.100	9.000	0	0	0	9.000	0	0	0	0
1003			-10.100	17.800	7.700	-14.000	0	-14.000	-6.300	0	0	0	0
	11	Ver- und Entsorgung	-3.963.000	2.829.945	-1.133.055	0	97.000	97.000	-1.036.055	0	0	0	0
1101		Abfallwirtschaft und Energieversorgung	-3.563.000	2.561.000	-1.002.000	0	2.000	2.000	-1.000.000	0	0	0	0
1102		Abwasserbeseitigung / Öffentliche Toiletten	-400.000	268.945	-131.055	0	95.000	95.000	-36.055	0	0	0	0
	12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-542.520	2.938.100	2.395.580	-862.000	1.532.000	670.000	3.065.580	0	0	0	0
1201			-29.500	2.192.000	2.162.500	-700.000	1.327.000	627.000	2.789.500	0	0	0	0
1202			-513.020	620.900	107.880	-162.000	205.000	43.000	150.880	0	0	0	0
1203			0	125.200	125.200	0	0	0	125.200	0	0	0	0
	13	Natur- und Landschaftspflege	-356.300	593.000	236.700	-514.000	514.000	0	236.700	0	0	0	0

Teil 2: Finanzplanung - HHJahr: 2023

Produktbereich			Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Saldo aus Investitionstätigkeit	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Verpflichtungsermächtigungen
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1301			-356.300	593.000	236.700	-514.000	514.000	0	236.700	0	0	0	0
	14	Umweltschutz	-136.800	202.000	65.200	-2.350	2.600	250	65.450	0	0	0	0
1401			-136.800	202.000	65.200	-2.350	2.600	250	65.450	0	0	0	0
	15	Wirtschaft und Tourismus	-208.500	247.930	39.430	0	0	0	39.430	0	0	0	0
1501		Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing	-208.500	247.930	39.430	0	0	0	39.430	0	0	0	0
	16	Allgemeine Finanzwirtschaft	-38.163.850	14.757.100	-23.406.750	-1.087.100	0	-1.087.100	-24.493.850	-6.955.685	831.900	-6.123.785	0
1601			-38.163.850	14.757.100	-23.406.750	-1.087.100	0	-1.087.100	-24.493.850	-6.955.685	831.900	-6.123.785	0
	17	Stiftungen	-80.000	93.770	13.770	0	0	0	13.770	0	0	0	0
1701		Stiftungen	-80.000	93.770	13.770	0	0	0	13.770	0	0	0	0

5.5 Übersicht über die Investitionsmaßnahmen

Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
010501AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen für Rathaus (ohne Tul)	Lizenz für eine Ausschreibungssoftware	2.000,00 €	- €	- €	- €
010501AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen für Rathaus (ohne Tul)	Fahrradabstellanlage mit Lademöglichkeit und Ladesäule	31.000,00 €	- €	- €	- €
010501AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen für Rathaus (ohne Tul)	Kleinwagen	18.000,00 €	- €	- €	- €
010501AV02	Neue Betriebsvorrichtungen und Aufbauten für das Rathaus	Brandschutzmaßnahmen	50.000,00 €	- €	- €	- €
010501AV02	Neue Betriebsvorrichtungen und Aufbauten für das Rathaus	Brandschutzmaßnahmen	38.000,00 €	- €	- €	- €
010501AV02	Neue Betriebsvorrichtungen und Aufbauten für das Rathaus	Bauliche Maßnahmen und Anlagen	60.000,00 €	- €	- €	- €
010601AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen für Baubetriebshof	Ersatzbeschaffung der Ameise	3.500,00 €	- €	- €	- €
010601AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen für Baubetriebshof	Container-Absetz-Fahrzeug, Bagger Anbaugeräte, Kleinkehrmaschine	285.000,00 €	120.000,00 €	330.000,00 €	80.000,00 €
010601AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen für Baubetriebshof	Großgeräte über 800 €	10.000,00 €	- €	- €	- €
010601AV04	Neue Betriebsvorrichtungen Baubetriebshof	Fahrzeugunterstand	14.000,00 €	- €	- €	- €
010601AV04	Neue Betriebsvorrichtungen Baubetriebshof	Bauliche Maßnahmen und Anlagen	10.000,00 €	- €	- €	- €
010801AV01	Erwerb von Hard- und Software für Rathaus	Serverablöse	15.000,00 €	- €	- €	- €
010801AV01	Erwerb von Hard- und Software für Rathaus	Wegweiserstation	7.000,00 €	- €	- €	- €
011102AV01	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken	Straßenübernahmeverlangen	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
020103AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Ersatz Parkautomat	8.000,00 €	- €	- €	- €
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Ablöse HLF 20, Beschaffung von HLF 20	236.000,00 €	1.390.350,00 €	366.250,00 €	150.000,00 €
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Lizenz für Divera-App	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Geräte mit Datenschnittstelle und 1 Beamer Schulungsraum	17.700,00 €	- €	- €	- €
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Messgeräte, Schneidgerät, Tauchpumpen, Tragkraftspritze, Ersatzbeschaffungen	60.000,00 €	46.700,00 €	56.800,00 €	162.100,00 €
020301AV03	Neubau Feuerwehrgerätehaus Eveking		1.000,00 €	99.000,00 €	- €	300.000,00 €
020301AV04	Neue Betriebsvorrichtungen und Aufbauten	Sirene Eveking, Sirenenanlage Pungelscheid	50.000,00 €	- €	- €	- €
020301AV04	Neue Betriebsvorrichtungen und Aufbauten	Provisorien und Hausanschlüsse	700.000,00 €	- €	- €	- €
020301AV05	Neubau Feuerwehrgerätehaus Stadtmitte		40.000,00 €	- €	- €	- €

Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
020301AV05	Neubau Feuerwehrgerätehaus Stadtmitte		810.000,00 €	2.950.000,00 €	3.950.000,00 €	100.000,00 €
020301AV06	Neubau Feuerwehrgerätehaus Königsburg		125.000,00 €	- €	- €	- €
020301AV06	Neubau Feuerwehrgerätehaus Königsburg		131.400,00 €	136.000,00 €	412.000,00 €	2.700.000,00 €
020301AV07	Neubau Feuerwehrgerätehaus Kleinhammer		1.000,00 €	90.000,00 €	- €	272.000,00 €
020302AV01	Erwerb für Anlagevermögen Katastrophenschutz	Bauliche Maßnahmen und Anlagen	60.000,00 €	- €	- €	- €
030104AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Ersatzbeschaffungen, Digitalisierungsmaßnahmen, Digitalpaktmaßnahmen	262.900,00 €	- €	- €	- €
030107AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	Sicherheitsrelevante Maßnahmen	150.000,00 €	- €	- €	- €
040102AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen für die VHS und Musikschule	kleine Einbauküche	2.000,00 €	- €	- €	- €
040102AV02	Betriebsvorrichtungen und Aufbauten für die VHS und Musikschule	Brandschutzmaßnahmen	80.000,00 €	- €	- €	- €
040103AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen für Stadtbücherei	Neuverkabelung	15.000,00 €	- €	- €	- €
050302AV01	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen und Lizenzen für Asylbewerber	Eventuelle Neuanschaffungen	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
050401AV01	Erwerb von Anlagevermögen für Übergangsheime	Ersatzbeschaffung Ford Focus	27.000,00 €	- €	- €	- €
060101AV01	Erwerb von Anlagevermögen für Kitas	Schrank, 2. Ebene der Baubude, Teppich und interaktive Displays	37.800,00 €	- €	- €	- €
060101AV02	Neue Gebäude, Betriebsvorrichtungen und Aufbauten für Kitas	Hangrutsche, Markise, Sonnenschirme und eine neue Küche	53.100,00 €	- €	- €	- €
060301AV03	Neue Betriebsvorrichtungen und Aufbauten für Kinder- und Jugendeinrichtungen	Neue Küchenzeile	4.000,00 €	- €	- €	- €
060302AV01	Erwerb von Anlagevermögen für Spiel- und Bolzplätze	Ersatzbeschaffungen Spie- und Bolzplätze	40.000,00 €	- €	- €	- €
080102AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen für Sportstätten	Anbaugeräte	20.000,00 €	- €	- €	- €
080102AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen für Sportstätten	Ersatzbeschaffungen	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
090101AV02	Erwerb von Anlagevermögen und Lizenzen für städtebauliche Entwicklung	Generationsgerechte Möblierung, Wasserstellen, mobiles Grün	200.000,00 €	- €	- €	- €
100101AV01	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen und Lizenzen im Bereich Bauaufsicht	Digitale Signatur Software	10.000,00 €	- €	- €	- €
110103AV01	Neue Betriebsvorrichtungen und Aufbauten für die Abfallentsorgung	Ersatzbeschaffungen	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
110201AV02	Neue Betriebsvorrichtungen und Aufbauten für öffentliche Toilettenanlagen	Öffentliche Toilettenanlage Lennebogen	95.000,00 €	- €	- €	- €
120101AV39	Neugestaltung Brüninghaus-Platz und Errichtung Stadspange	Schlusszahlung	5.000,00 €	- €	- €	- €
120101AV47	Breitbandversorgung Rathaus	Schlusszahlung	45.000,00 €	- €	- €	- €

Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
120101AV51	Stützbauwerk Ehrenfeld	WAP Neubau Stützbauwerk Ehrenfeld	759.000,00 €	- €	- €	- €
120101AV52	Stützbauwerk Heedhof	WAP Sanierung Fahrbahn/Böschung Wirtschaftsweg Heedhof	100.000,00 €	- €	- €	- €
120101AV53	Stützbauwerk Biesenberg	WAP Sanierung Fahrbahn/Böschung Waldweg Biesenberg	100.000,00 €	- €	- €	- €
120101AV54	Stützbauwerk Lengelsen-Husberg	WAP Sanierung Fahrbahn/Böschung Wirtschaftsweg Lengelsen-Husberg	200.000,00 €	- €	- €	- €
120101AV55	Stützbauwerk Esmecke	WAP Sanierung Stützmauer Esmecke - Verse	100.000,00 €	- €	- €	- €
120101AV99	Neue Betriebsvorrichtungen und Aufbauten im Bereich Verkehrsflächen/-anlagen	Ersatzbeschaffungen	18.000,00 €	18.000,00 €	18.000,00 €	18.000,00 €
120201AV01	Erwerb Anlagevermögen ÖPNV	Umbau Haltestellen und Bushaltestelle Borbecke	205.000,00 €	- €	- €	- €
130101AV05	Neue Betriebsvorrichtungen und Aufbauten im Bereich öffentlicher Grün- und Landschaftspflege	Fahrradabstellanlage mit Lademöglichkeit	25.000,00 €	- €	- €	- €
130101AV05	Neue Betriebsvorrichtungen und Aufbauten im Bereich öffentlicher Grün- und Landschaftspflege	Zwei Bänke mit Aufstehhilfe	13.000,00 €	- €	- €	- €
130102AV03	Bauliche Maßnahmen an öffentlichen Gewässern und wasserbaulichen Anlagen	WAP-Maßnahmen	476.000,00 €	475.000,00 €	475.000,00 €	- €
140101AV02	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen Umweltschutz	Klimaanpassungskonzept und Beamer	2.600,00 €	- €	- €	- €
150101AV03	Erwerb von Anlagevermögen und Lizenzen im Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	Lennelab	- €	50.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
			5.863.000,00 €	5.409.050,00 €	5.652.050,00 €	3.826.100,00 €

6. Übersichten

6.1 Verbindlichkeiten aus Krediten Investitionen und aus Liquiditätskrediten (Verbindlichkeitsspiegel)

Art der Verbindlichkeit	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
	2022 TEUR	2023 TEUR	2023 TEUR
	1	2	3
1. Anleihen	0	0	0
1.1 für Investitionen	0	0	0
1.2 zur Liquiditätssicherung	0	0	0
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0	0	0
2.1 von verbundenen Unternehmen	0	0	0
2.2 von Beteiligungen	0	0	0
2.3 von Sonderrechnungen	0	0	0
2.4 vom öffentlichen Bereich	0	0	0
2.5 vom privaten Kreditmarkt	14.113	13.117	12.281
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	23.491	20.334	20.777
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	0	0
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.219	755	13.328
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	109	574	2.973
7. Sonstige Verbindlichkeiten	2.110	3.949	9.404
8. Erhaltene Anzahlungen	4.932	5.326	5.326
9. Summe aller Verbindlichkeiten	45.974	44.055	64.089
Nachrichtlich anzugeben: Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten: siehe Übersicht Bürgschaften	siehe Übersicht Bürgschaften		

6.2 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte (hier: Leasinggeschäfte)

Leasinggegenstand	Leasinggeber	Pro- dukt	Ursprüngliche Her- stellungs- und An- schaffungskosten	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
				2022	2023	2023
				EUR	EUR	EUR
MK-WE 221 Hyundai ioniq	ALD AutoLeasing D GmbH	010501	41.505,51 €	39.210,70 €	36.510,94 €	33.811,16 €
MK-WE 124 Saugkehrmaschine	SüdLeasing GmbH	010601	137.628,14 €	55.396,02 €	35.157,78 €	7.790,59 €
MK-WE 152 Multicar	SüdLeasing GmbH	010601	96.381,15 €	47.148,82 €	32.200,06 €	17.251,30 €
MK-WE 196 LF10 FW Kleinhammer	SüdLeasing GmbH	020301	310.993,89 €	114.038,80 €	78.352,48 €	42.666,16 €
MK-WE 194 HLF20 FW Kleinhammer	Deutsche Leasing AG	020301	313.557,95 €	39.688,92 €	1.332,84 €	0,00 €
MK-WE 192 ELF1 FW Stadtmitte	Deutsche Leasing AG	020301	192.057,95 €	160.711,17 €	132.565,29 €	104.419,41 €
MK-WE 224 Skoda Oktavia	Deutsche Leasing AG	010501	25.180,00 €	25.180,00 €	21.199,13 €	17.229,29 €
MK-WE 157 Pritsche Crafter 35	Deutsche Leasing AG	010601	44.930,00 €	44.930,00 €	37.459,57 €	30.191,05 €
MK-WE 158 Minibagger Baube- triebshof	Deutsche Leasing AG	010601	36.711,50 €	36.711,50 €	30.143,80 €	22.261,24 €
MK-WE 204 Gerätewagen Logistik (GW-L) FW Stadtmitte	SüdLeasing GmbH	020301	327.876,30 €	327.876,30 €	283.836,91 €	230.637,31 €
MK-WE 225 Tragkraftspritzenfahr- zeug (TFS-L) JugendFW	Deutsche Leasing AG	020301	206.500,94 €	206.500,94 €	200.571,19 €	166.686,91 €
Summe der Leasingverpflichtungen			1.733.323,33 €	1.097.393,17 €	889.329,99 €	672.944,42 €

*Bereits ausgezahlte Leasingbeträge.

6.3 Verpflichtungen aus Bürgschaften

Bürgschaft zugunsten	Verpflichtung gegen- über Kreditinstitut	Ursprüngliche Höhe des Kredites	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
			2022	2023	2023
			EUR	EUR	EUR
Stadtwerke Werdohl GmbH	DG Hypothekenbank	800.000,00	177.930,66	122.008,81	65.141,55*
Bürgerbusverein (evtl. Verlustabdeckung)		nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar
Stadtwerke GmbH und Bäderbetriebe GmbH	Kommunale Zusatzversorgungskasse	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar
Bäderbetriebe Werdohl GmbH	NRW Bank	5.000.000,00	4.775.000,00	4.675.000,00*	4.575.000,00*
Gewerbepark Rosmart GmbH	Ver. Sparkasse im MK	1.653.750,00	1.127.759,41	1.127.759,41*	1.127.759,41*
	Sparkasse Lüdenscheid	1.653.750,00	1.127.759,41	1.127.759,41*	1.127.759,41*
Summe der Bürgschaftsverpflichtungen		9.107.500,00	7.208.449,48	7.052.527,63	6.895.660,37

(Nach Art mit Gesamtbetrag)

*geschätzte Planzahlen

6.4 Entwicklung des Eigenkapitals

Bezeichnung	Bilanzwert zum 31.12.2020 Euro	Planwert zum 31.12.2021 Euro	Planwert zum 31.12.2022 Euro	Planwert zum 31.12.2023 Euro	Planwert zum 31.12.2024 Euro	Planwert zum 31.12.2025 Euro	Planwert zum 31.12.2026 Euro
Allgemeine Rücklage	13.043.005,42 €	12.885.952,64 €	12.884.984,97 €	13.043.005,42 €	13.043.005,42 €	13.043.005,42 €	13.043.005,42 €
Sonderrücklage	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Ausgleichsrücklage	6.672.370,17 €	6.777.531,61 €	6.934.584,39 €	7.028.274,39 €	7.062.624,39 €	7.167.288,39 €	7.292.840,39 €
Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag	105.161,44 €	157.052,78 €	93.690,00 €	34.350,00 €	104.664,00 €	125.552,00 €	40,00 €
Summe Eigenkapital	19.820.537,03 €	19.820.537,03 €	19.913.259,36 €	20.105.629,81 €	20.210.293,81 €	20.335.845,81 €	20.335.885,81 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
nachrichtlich: Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage gem. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW	-80.508,57	-157.052,78	-967,67				

Bei dieser Übersicht wurden jeweils die Jahresüberschüsse in der Planung, der Ausgleichsrücklage zugerechnet.

6.5 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres	Voraussichtlich fällige Auszahlungen				
	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	Folgejahre TEUR
1	2	3	4	5	6
2022 (020301AV06)	1.250	1.250			
2022 (020301AV02)	400	300			
2022 (020301AV05)	4.000	500			
2023 (020301AV02)		634,5			
2023 (020301AV03)		99		300	
2023 (020301AV05)		2.450	3.950	100	
2023 (020301AV06)			412	2.700	
2023 (020301AV02)		90		272	
Summen	5.650	5.323,5	4.362	3.372	

6.6 Zuwendung an Fraktionen

Teil A: Geldleistungen

Nr.	Fraktion, Gruppe, einzel- nes Ratsmitglied	Im Haushaltsplan enthalten	Im Haushaltsplan enthalten	Ergebnis aus Jahresabschluss	Erläuterungen
		2023 EUR	2022 EUR	2021 EUR	
1	2	3	4	5	
1	CDU	1.570,00	1.570,00	1.570,00	
2	SPD	1.469,15	1.469,15	1.469,15	
3	WBG	677,20	677,20	677,20	
4	FDP	374,65	374,65	374,65	
Summen		4.091,00	4.091,00	4.091,00	

Teil B: geldwerte Leistungen

Entfällt

6.7 Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung des Vorvorjahres

Bilanz 2021 (vorläufig)

AKTIVA			PASSIVA		
	31.12.2021	01.01.2021		31.12.2021	01.01.2021
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	2.285.416,04	2.014.600,00	1. Eigenkapital		
1. Anlagevermögen			1.1 Allgemeine Rücklage	12.885.952,64	13.043.005,42
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	91.016,20	67.049,20	1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2 Sachanlagen			1.3 Ausgleichsrücklage	6.777.531,61	6.672.370,17
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	315.683,69	105.161,44
1.2.1.1 Grünflächen	4.034.008,30	4.088.975,89	SUMME	19.979.167,94	19.820.537,03
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	2. Sonderposten		
1.2.1.3 Wald, Forsten	2.589.762,63	2.590.700,63	2.1 für Zuwendungen	18.687.487,34	18.679.711,33
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.088.012,91	2.093.076,91	2.2 für Beiträge	2.141.283,04	2.348.888,04
SUMME	8.711.783,84	8.772.753,43	2.3 für den Gebührenaussgleich	129.508,62	101.655,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.4 Sonstige Sonderposten	394.547,02	399.973,76
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.425.891,00	1.475.874,00	SUMME	21.352.826,02	21.530.228,13
1.2.2.2 Schulen	15.516.185,86	16.480.958,86	3. Rückstellungen		
1.2.2.3 Wohnbauten	505.878,00	528.101,00	3.1 Pensionsrückstellungen	18.410.066,00	18.318.899,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	5.202.364,18	5.396.362,18	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
SUMME	22.650.319,04	23.881.296,04	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	453.700,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen			3.4 Sonstige Rückstellungen	3.273.490,37	2.278.065,83
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	7.095.391,93	7.095.396,93	SUMME	21.683.556,37	21.050.664,83
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	4.050.414,00	4.197.934,00	4. Verbindlichkeiten		
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	4.1 Anleihen		
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	4.1.1 für Investitionen	0,00	0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	19.741.338,48	21.149.976,48	4.1.2 zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.531.845,00	2.694.977,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
SUMME	33.418.989,41	35.138.284,41	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	4.727,00	5.409,00	4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	111.515,00	118.777,00	4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	686.984,00	684.078,00	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.589.735,95	1.267.285,95	4.2.5 von Kreditinstituten	14.113.085,55	15.347.006,91
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.157.394,19	1.698.602,09	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	23.490.712,08	28.027.263,72
SUMME	4.550.356,14	3.774.152,04	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.218.983,48	1.015.925,33
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.071.275,84	17.071.259,60	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	109.445,41	125.896,59
1.3.2 Beteiligungen	4.361.330,22	4.361.330,22	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.109.733,07	1.988.998,02
1.3.3 Sondervermögen	1,00	1,00	4.8 Erhaltene Anzahlungen	4.931.838,93	4.469.263,83
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	767.958,96	767.958,96	SUMME	45.973.798,52	50.974.354,40
1.3.5 Ausleihungen			5. Passive Rechnungsabgrenzung	77.191,67	125.857,67
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00			
1.3.5.2 an Beteiligungen	331.973,55	346.021,81	Aufgestellt:		
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00	Werdohl, den 05.12.2022	24.03.2023	
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00		Kunze-Haarmann	
SUMME	22.532.539,57	22.546.571,59		Kämmerin	
2. Umlaufvermögen			Bestätigt:		
2.1 Vorräte			Werdohl, den 05.12.2022	24.03.2023	
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	2.654.842,28	2.654.842,28		Späinghaus	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00		Bürgermeister	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	3.721.063,85	3.517.445,13			
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	767.313,15	834.147,43			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	5.021.682,45	5.804.732,62			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00			
2.4 Liquide Mittel	2.473.598,10	4.142.742,82			
SUMME	14.638.499,83	16.953.910,28			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	187.620,45	353.025,07			
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00			
BILANZSUMME	109.066.540,52	113.501.642,06	BILANZSUMME	109.066.540,52	113.501.642,06

Ergebnisrechnung 2021 (vorläufig)

ERGEBNISRECHNUNG						
	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist des Haushaltsjahres	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	24.482.881,20	23.775.500,00	0,00	27.118.868,85	3.343.368,85	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.368.095,07	17.132.206,66	0,00	15.725.919,18	-1.406.287,48	0,00
3 + Sonstige Transfererträge	400.715,89	155.600,00	0,00	461.587,61	305.987,61	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.165.789,61	3.396.101,33	0,00	3.564.365,51	168.264,18	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	452.127,02	476.500,00	0,00	481.182,88	4.682,88	0,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.535.115,77	1.676.623,16	0,00	2.604.635,29	928.012,13	0,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	2.479.851,36	2.776.900,00	0,00	1.958.750,01	-818.149,99	0,00
8 + Aktivierte Eigenleistungen	887,02	70.000,00	0,00	384,50	-69.615,50	0,00
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = ordentliche Erträge	48.885.462,94	49.459.431,15	0,00	51.915.693,83	2.456.262,68	0,00
11 - Personalaufwendungen	11.339.505,69	11.894.600,00	0,00	11.820.352,76	-74.247,24	0,00
12 - Versorgungsaufwendungen	2.396.312,66	1.644.100,00	0,00	1.345.496,72	-298.603,28	0,00
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.542.027,10	9.808.483,02	0,00	6.799.909,12	-3.008.573,90	0,00
14 - Bilanzielle Abschreibungen	3.642.710,91	3.887.600,00	0,00	3.604.615,52	-282.984,48	0,00
15 - Transferaufwendungen	23.504.679,97	24.965.494,36	0,00	24.437.600,29	-527.894,07	0,00
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.387.124,11	2.681.490,54	0,00	3.001.057,10	319.566,56	0,00
17 = ordentliche Aufwendungen	50.812.360,44	54.881.767,92	0,00	51.009.031,51	-3.872.736,41	0,00
18 = ordentliches Ergebnis (= Saldo Zeilen 10 und 17)	-1.926.897,50	-5.422.336,77	0,00	906.662,32	6.328.999,09	0,00
19 + Finanzerträge	501.606,40	487.000,00	0,00	329.508,06	-157.491,94	0,00
20 - Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	484.147,46	1.093.866,23	0,00	1.191.302,73	97.436,50	0,00
21 = Finanzergebnis (= Saldo Zeilen 19 und 20)	17.458,94	-606.866,23	0,00	-861.794,67	-254.928,44	0,00
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Saldo Zeilen 18 und 21)	-1.909.438,56	-6.029.203,00	0,00	44.867,65	6.074.070,65	0,00
23 + Außerordentliche Erträge	2.014.600,00	6.153.100,00	0,00	270.816,04	-5.882.283,96	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis (= Saldo Zeilen 23 und 24)	2.014.600,00	6.153.100,00	0,00	270.816,04	-5.882.283,96	0,00
26 = Jahresergebnis (= Summe Zeilen 22 und 25)	105.161,44	123.897,00	0,00	315.683,69	191.786,69	0,00
27 - Globaler Minderaufwand*		0,00		0,00		
28 = Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	105.161,44	123.897,00	0,00	315.683,69	191.786,69	0,00
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
29 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	9.580,23	0,00	0,00	1.046,00	1.046,00	0,00
30 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	90.088,80	0,00	0,00	7,00	7,00	0,00
32 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	158.091,78	158.091,78	0,00
33 Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	-80.508,57	0,00	0,00	-157.052,78	-157.052,78	0,00

* Beim globalen Minderaufwand ist in der Spalte des fortgeschriebenen Ansatzes lediglich der im Ergebnisplan festgesetzte Betrag zu übernehmen.

Finanzrechnung 2021 (vorläufig)

FINANZRECHNUNG						
	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2)	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	29.447.742,63	23.775.500,00	0,00	26.571.969,87	2.796.469,87	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.101.068,79	16.158.515,91	0,00	14.595.242,23	-1.563.273,68	0,00
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	154.833,24	155.600,00	0,00	152.031,80	-3.568,20	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.789.311,70	3.105.209,29	0,00	3.077.297,43	-27.911,86	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	477.718,69	476.500,00	0,00	481.799,74	5.299,74	0,00
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.411.883,89	1.642.189,00	0,00	2.777.506,10	1.135.317,10	0,00
7 + Sonstige Einzahlungen	1.297.542,40	1.295.000,00	0,00	1.027.576,58	-267.423,42	0,00
8 + Zinsen und Sonstige Finanzeinzahlungen	424.251,83	487.000,00	0,00	414.373,73	-72.626,27	0,00
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.104.353,17	47.095.514,20	0,00	49.097.797,48	2.002.283,28	0,00
10 - Personalauszahlungen	11.280.330,04	11.894.600,00	0,00	11.716.597,29	-178.002,71	0,00
11 - Versorgungsauszahlungen	947.745,44	994.100,00	0,00	857.438,63	-136.661,37	0,00
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.565.132,79	10.660.684,86	0,00	6.613.929,72	-4.046.755,14	0,00
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	476.006,99	540.000,00	0,00	449.745,48	-90.254,52	0,00
14 - Transferauszahlungen	23.873.617,25	24.848.960,07	0,00	23.958.188,24	-890.771,83	0,00
15 - Sonstige Auszahlungen	2.264.679,36	2.329.172,27	0,00	2.591.079,13	261.906,86	0,00
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.407.511,87	51.267.517,20	0,00	46.186.978,49	-5.080.538,71	0,00
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.696.841,30	-4.172.003,00	0,00	2.910.818,99	7.082.821,99	0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.372.306,67	2.589.167,00	0,00	1.464.303,09	-1.124.863,91	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	43.726,76	55.500,00	0,00	1.045,00	-54.455,00	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	38.404,51	0,00	0,00	58,00	58,00	0,00
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	20.801,79	14.000,00	0,00	14.048,26	48,26	0,00
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.475.239,73	2.658.667,00	0,00	1.479.454,35	-1.179.212,65	0,00
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	66.739,89	61.697,00	0,00	44.825,54	-16.871,46	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	381.719,54	3.311.640,00	0,00	255.882,82	-3.055.757,18	0,00
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	694.652,26	1.864.972,00	0,00	1.078.884,99	-786.087,01	0,00
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	16,24	16,24	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.143.111,69	5.238.309,00	0,00	1.379.609,59	-3.858.699,41	0,00
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	332.128,04	-2.579.642,00	0,00	99.844,76	2.679.486,76	0,00
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Saldo Zeilen 17 und 31)	5.028.969,34	-6.751.645,00	0,00	3.010.663,75	9.762.308,75	0,00
+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	100.000,00	2.583.642,00	0,00	100.000,00	-2.483.642,00	0,00
34 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	148.383.267,00	0,00	0,00	19.000.000,00	19.000.000,00	0,00
35 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	1.273.146,83	1.130.000,00	0,00	1.209.873,00	79.873,00	0,00
36 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	153.000.000,00	0,00	0,00	23.500.000,00	23.500.000,00	0,00
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.789.879,83	1.453.642,00	0,00	-5.609.873,00	-7.063.515,00	0,00
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Saldo Zeilen 32 und 37)	-760.910,49	-5.298.003,00	0,00	-2.599.209,25	2.698.793,75	0,00
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.454.802,59	0,00	0,00	4.142.742,82	4.142.742,82	0,00
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	448.850,72	0,00	0,00	930.064,53	930.064,53	0,00
41 = Liquide Mittel (= Summe Zeilen 38, 39 und 40)	4.142.742,82	-5.298.003,00	0,00	2.473.598,10	7.771.601,10	0,00

III. Teil Zahlenwerk mit Ergebnisplan, Finanzplan und den Teilplänen

Das Zahlenwerk wird als Anlage in einem separaten Dokument veröffentlicht.

VI. Teil Anlagen Stellenplan, Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse

7. Stellenplan

Stellenplan

Der Stellenplan der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2023 wird von der Abteilung 1.2 zur Verfügung gestellt. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben werden die jeweiligen Stellenanteile produktbezogen dargestellt.

8. Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse

8.1 Sondervermögen

Der Wirtschaftsplan 2023 steht im Ratsinformationssystem zur Verfügung.